

**rhein
kreis
neuss**

**Landschaftsplan I
Neuss**



Herausgeber: Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Oberstraße 91
41460 Neuss

Redaktion: Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61)
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 / 601-6101
Fax: 02181 / 601-6199
e-mail: planung@rhein-kreis-neuss.de
Internet: www.rhein-kreis-neuss.de/planung

Titelfoto:
Rhein-Kreis Neuss
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
„Museumsinsel Hombroich“

Entwurfsbearbeitung: Heimer-Montag-Herbstreit
Freie Landschaftsarchitekten BDLA IFLA
Alte Bahnhofstr. 56
4630 Bochum

Rechtskräftige Änderungsverfahren:

- | | |
|------------|---|
| 10.03.1991 | 1. Änderung (Anpassungsklausel Bebauungspläne) |
| 30.04.1994 | 2. Änderung (Fleher Brücke in LSG) |
| 30.04.1994 | 4. Änderung (Erweiterung NSG Uedesheimer Rheinbogen um alten Campingplatz) |
| 17.07.1994 | 3. vereinfachte Änderung (Brachfläche 6.3.1.10) |
| 02.04.1995 | 3. Änderung (Ausnahmeregelung LSG) |
| 21.03.2002 | 4. vereinfachte Änderung (Ergänzung der textlichen Festsetzungen zu unterhaltungsmaßnahmen) |
| 22.06.2003 | 7. Änderung (NSG Uedesheimer Rheinbogen – Einarbeitung BMP + FFH) |
| 21.05.2005 | 5. vereinfachte Änderung (Erweiterung LSG „Terassenkante Gohrer Berh“) |
| 15.11.2012 | 6. vereinfachte Änderung (6.2.3.17 Baumbestand des historischen Parks der Museumsinsel Hombroich) |

Hinweis für Benutzer

Als Satzung besteht der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt I –Neuss- aus den Grundlagenkarten I und II, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Da die Kartenwerke zu den Grundlagenkarten I und II nur in seltenen Fällen für die mit der Handhabung des Planes befassten Stellen relevant sind, wurde aus Kostengründen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit auf die Vervielfältigung dieser 4 Grundkarten (I A, I B und II A, II B) verzichtet. Selbstverständlich liegen auch die Grundlagenkarten als Bestandteil des Landschaftsplanes für die Dauer seiner Geltung zu jedermanns Einsicht aus.

Soweit Interessen an den Inhalten der Grundlagenkarten besteht, wird daher gebeten, diese bei der Kreisverwaltung, Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich einzusehen.

Rechtsverbindlich ist nur das Satzungsoriginal!

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	5
VORWORT	13
VERFAHRENSVERMERKE:	14
0 RECHTSGRUNDLAGEN	16
1 VORBEMERKUNGEN	17
1.1 Aufstellungs- und Verfahrensablauf.....	17
1.2 Rechtsgrundlagen	17
1.3 Planbestandteile.....	17
1.4 Kartografische Grundlage	18
1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	18
1.6 Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes.....	18
2 ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	20
2.1 Lage im Raum.....	20
2.2 Oberflächengestalt	20
2.3 Gewässer	21
2.4 Klima.....	21
2.5 Siedlung.....	22
2.6 Wirtschaft.....	22
2.7 Verkehr	22
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GRUNDLAGENKARTEN I A UND I B	24
3.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben	24
3.1.1 Landesentwicklungspläne	24
3.1.2 Sonstige Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung	25
3.1.3 Gebietsentwicklungsplan	27
3.1.4 Flächennutzungspläne.....	31
3.1.5 Bebauungspläne.....	32
3.2 Rechtsbindungen und Schutzausweisungen	32
3.2.1 Naturschutzgebiete.....	32
3.2.2 Naturdenkmale	32
3.2.3 Landschaftsschutzgebiete.....	33
3.2.4 Rheinuferenschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet entlang des Rheins).....	33
3.2.5 Bodendenkmäler	34
3.3 Landnutzungen und Nutzungstendenzen	35
3.3.1 Landwirtschaft	35

3.3.1.1	Betriebsstruktur und Flächennutzung	37
3.3.1.2	Siedlungsstruktur	38
3.3.1.3	Brachflächen.....	38
3.3.1.4	Voraussichtliche Entwicklung	38
3.3.1.5	Sonderkulturen	38
3.4	Forstwirtschaft	39
3.4.1	Waldfunktionen.....	39
3.4.2	Waldverteilung und Besitzstruktur	40
3.4.3	Holzartenverteilung	41
3.4.4	Problem von Grundwasserentzug und Beeinflussung von Waldbeständen	41
3.5	Abgrabungen und Aufschüttungen	41
3.6	Wasserwirtschaftliche Nutzung	42
3.6.1	Wasserversorgung.....	42
3.6.2	Wasserflächen	43
3.6.3	Deiche und Deichschutz	43
3.6.4	Überschwemmungsgebiete.....	44
3.6.5	Wasserschutzgebiete	44
3.7	Ver- und Entsorgungsflächen und -leitungen	44
3.8	Freizeit und Erholung	45
4	ERLÄUTERUNGEN ZUR GRUNDLAGENKARTE II	48
4.1	Naturräumliche Gliederung	48
4.2	Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten.....	50
4.2.1	Periodisch überflutete Rheinaue (LE 1) (Die Numerierung der LE entspricht der Darstellung in der GK II A) (Weichholz-/Hartholzaue)	50
4.2.2	Überflutungsfreie Restaue (LE 2).....	52
4.2.3	Dünenreste (LE 3)	54
4.2.4	Niederterrassenebene mit stark sandigen, nährstoffarmen Böden (LE 4).....	56
4.2.5	Niederterrassenebene mit lehmigen, nährstoffreichen Böden (LE 5)	57
4.2.6	Altstromrinnen der Niederterrasse (LE 6)	59
4.2.7	Lößbedeckte Mittelterrassenebene (LE 7) (Krefelder Mittelterrasse).....	62
4.2.8	Lößplattenlandschaft über Haupt- und Mittelterrasse (LE 8)	63
4.2.9	Erodierte Mittelterrassenkante (LE 9).....	64
4.2.10	Erftaue (LE 10)	65
4.2.11	Gillbachniederung (LE 11)	68
4.3	Wertvolle natürliche Lebensräume (Schutzwürdige Gebiete)	69
4.3.1	Dreieckswäldchen.....	70
4.3.2	Stingesbachaue.....	71
4.3.3	Neusser Stadtwald.....	72
4.3.4	Oelgangsinsel	73
4.3.5	Fortsetzung der Hochflutrinne südlich der Oelgangsinsel	73
4.3.6	Gebüschgruppen und Hochstaudenbereiche südlich der Oelgangsinsel.....	74
4.3.7	Gelände der ehemaligen Chemiefabrik Albert.....	74
4.3.8	Scheibendamm und angrenzende Feuchtgebiete	76
4.3.9	Wäldchen in Gnadental zwischen Nixhütter Weg und Erft.....	77
4.3.10	Selikumer Park und angrenzender Auenbereich.....	78
4.3.11	Östliche Erftaue zwischen Eppinghovener - und Erprather Mühle	79
4.3.12	Park von Gut Eppinghoven	80
4.3.13	Grabensystem bei Gut Eppinghoven	80
4.3.14	Holzheimer Wald 'Im Rosengarten'	81
4.3.15	Hummelsbach - Aue	82

4.3.16	Mittelterrassenkante zwischen Hoisten und Rosellerheide.....	83
4.3.17	Rheinschlinge zwischen Grimlinghausen und Uedesheim.....	83
4.3.18	Reckberg.....	85
4.3.19	Himmelsberg.....	86
4.3.20	Altarmschlinge der Erft bei Minkel.....	87
4.3.21	Pappelaufforstung südwestlich Helpenstein.....	88
4.3.22	Laubmischwald westlich Wehl.....	89
4.3.23	Laubmischwald nordöstlich Hülchrath.....	90
4.3.24	Neusser Weyhe.....	91
4.3.25	Feuchtgebiete im Hammfeld.....	91
4.3.26	Eichen- und Weidenwald bei Pomona („Reuschenberger Busch“).....	93
4.3.27	Parkartige Anlage mit alter Mauer (Norfer Hof).....	94
4.3.28	Auenwald südlich Norf.....	94
4.3.29	Rheindeich nördlich Uedesheim.....	95
4.4	Strukturelemente der Landschaft.....	96
4.4.1	Prägende Landschaftsteile.....	96
4.4.1.1	Rhein, Erft, Altarme.....	96
4.4.1.2	Bachläufe, Altstromrinnen.....	97
4.4.1.3	Dünenkuppen der Niederterrasse.....	99
4.4.1.4	Terrassenkanten.....	99
4.4.1.5	Hochflutrinne.....	99
4.4.2	Gliedernde und belebende Landschaftselemente (GBL).....	100
4.4.2.1	Einzelbäume / Baumgruppen.....	100
4.4.2.2	Baumreihen / Alleen.....	100
4.4.2.3	Abpflanzungen an Autobahnen und Bahnlinien.....	101
4.4.2.4	Hecken.....	101
4.4.2.5	Ufergehölze.....	101
4.4.2.6	Waldränder.....	101
4.4.2.7	Wald-, Aufforstungsflächen.....	101
4.4.2.8	Flurgehölze.....	101
4.4.2.9	Deiche.....	102
4.4.2.10	Gewässerbegleitende Pflanzungen.....	102
4.5	Landschaftsschäden.....	102
4.5.1	Geschädigte Landschaftsteile.....	102
4.5.1.1	Veränderungen des Grundwasserstandes.....	102
4.5.1.2	Lärmzonen.....	103
4.5.1.3	Biologisch verarmte Feldflur.....	103
4.5.1.4	Erosion durch Wind.....	104
4.5.2	Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen.....	104
4.5.2.1	Nicht rekultivierte Abgrabungen (A).....	104
4.5.2.2	Landschaftsstörende Anlagen.....	105
4.5.2.3	Landschaftsstörende Müllablagerungen.....	106
4.5.2.4	Ödfläche / Unland (Ö).....	106
4.5.2.5	Stark begradigter kanalisierter Bachlauf (K).....	106
4.5.2.6	Vegetationszerstörung durch äußere Einflüsse (V).....	106
4.5.2.7	Für die Landschaftsplanung relevante Emissionsquellen(I).....	107
4.5.2.8	Nicht eingebundene Ortslagen.....	107
4.5.2.9	Zerstörte und beschädigte Flussufer.....	108
4.5.2.10	Geordnete Deponieflächen (D).....	108
5	QUELLENVERZEICHNIS.....	109
5.1	Literaturverzeichnis.....	109
5.2	Kartenunterlagen.....	111
6	ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE.....	113

6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	115
6.1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	115
6.1.2	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.....	116
6.1.3	Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.....	117
6.1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	118
6.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes.....	118
6.1.6	Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung	118
6.2	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 - 23 LG)	119
6.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	119
6.2.1.1	Naturschutzgebiet Oelgangsinsel.....	130
6.2.1.2	Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen	131
6.2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	137
6.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet 'Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee'	141
6.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet 'Morgensternsheide/Stadtwald'.....	141
6.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet 'Südpark'.....	141
6.2.2.4	Landschaftsschutzgebiet 'Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel	141
6.2.2.5	Landschaftsschutzgebiet 'Obererft/Reuschenberger Busch'	142
6.2.2.6	Landschaftsschutzgebiet 'Untere Erft bis Selikum'.....	142
6.2.2.7	Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'	142
6.2.2.8	Landschaftsschutzgebiet 'Südliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Uedesheim'.....	143
6.2.2.9	Landschaftsschutzgebiet 'Himmelsberg'.....	143
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet 'Hummelsbach'	143
6.2.2.11	Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'	144
6.2.2.12	Landschaftsschutzgebiet 'Terrassenkante am Gohrer Berg'.....	144
6.2.2.13	Landschaftsschutzgebiet 'Lange Hecke'.....	144
6.2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	145
6.2.3.1	Gruppen und Einzelbäume von Schwarzpappeln.....	148
6.2.3.2	1 Roßkastanie.....	149
6.2.3.3	1 Schwarzpappel.....	149
6.2.3.4	1 Blutbuche	149
6.2.3.5	2 Trauerweiden.....	149
6.2.3.6	Kastanienalle	149
6.2.3.7	Baumreihe aus 11 Linden.....	150
6.2.3.8	Obererftschleife; Länge ca. 200 m, Breite ca. 14 m	150
6.2.3.9	Halbinsel zwischen der Erft und Obererft, ca. 1.500 qm.....	150
6.2.3.10	Westliches Obererftufer, ca. 2.400 qm.....	150
6.2.3.11	3 Linden mit Bildstock.....	150
6.2.3.12	1 Sommerlinde.....	151
6.2.3.13	2 Roßkastanien	151
6.2.3.14	3 Sommerlinden.....	151
6.2.3.15	1 Esche	151
6.2.3.16	6 Eichen.....	151
6.2.3.17	13 Bäume des alten Baumbestandes historischen des historischen Parks der Museumsinsel Hombroich.....	152
6.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	153
6.2.4.1	Altbaumbestand, bestehend aus überwiegend Esche, Pappel und Kastanie.	155
6.2.4.2	Altbaumbestand, bestehend aus überwiegend Buche, Kastanie, Esche und Pappel.	155
6.2.4.3	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Buche, Eiche, Kastanie und Linde.	155
6.2.4.4	Baumgruppe, bestehend aus Kastanie und Robinie.....	155
6.2.4.5	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Esche, Pappel und Eiche.....	156

6.2.4.6	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Eiche, Pappel, Ahorn, Kastanie und Esche.....	156
6.2.4.7	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Linde, Eiche und Buche.	156
6.2.4.8	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Kastanie, Platane und Linde.....	156
6.2.4.9	Baumreihe aus 11 Linden.....	156
6.2.4.10	Alleebestand aus Linden und Kastanien.....	157
6.2.4.11	Lindenallee.....	157
6.2.4.12	Park Gut Hombroich (flächenhafter LB).....	157
6.2.4.13	Mittelalterliche Motte (Vusseberg).....	157
6.2.4.14	Ehemalige Abgrabung.....	157
6.2.4.15	Dünenkuppe 'Reckberg'.....	157
6.2.4.16	Biotopfläche „Am Dörnbaum“.....	158
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG).....	159
6.3.1	Natürliche Entwicklung.....	159
6.3.1.1	Brachflächen südlich Ölgangsinsel.....	159
6.3.1.2	Brachflächen im Rheinvorland bei Grimlinghausen.....	160
6.3.1.3	Brachfläche nördlich Kläranlage Neuss-Süd.....	160
6.3.1.4	Brachfläche an der Bahnlinie östlich Löveling.....	160
6.3.1.5	Brachfläche westlich der Kläranlage Neuss-Süd.....	161
6.3.1.6	Brachflächen im Rheinvorland bei Uedesheim.....	161
6.3.1.7	Brachflächen am Norfer Hof.....	161
6.3.1.8	Brachfläche nördlich Eppinghover Mühle.....	161
6.3.1.9	nicht vorhanden.....	162
6.3.1.10	Brachflächen östlich der Autobahnanschlussstelle Neuss/Kaarst.....	162
6.3.1.11	Brachfläche (Silikatmagerrasenfläche) auf dem Reckberg.....	162
6.3.2	Pflege in bestimmter Weise.....	162
6.3.2.1	Brachfläche in Bereich der ehemaligen 'Chemiefabrik Albert'.....	162
6.3.2.2	Brachfläche nördlich Scheibendamm, östlich A 57.....	163
6.3.2.3	Brachfläche im Bereich Hammfeld.....	163
6.3.2.4	Brachfläche und Feuchtbiotop im Bereich Kleingartenanlage Westpark.....	163
6.3.2.5	Brachfläche östlich der Kläranlage Neuss-Süd.....	164
6.3.2.6	Brachflächen an der Kyburg.....	164
6.3.2.7	Brachflächenbiotop westlich des Niederdonker Weges.....	164
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG).....	166
6.4.1	Erstaufforstungsverbot.....	166
6.4.2	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz.....	166
6.4.2.1	Waldfläche Himmelsberg.....	166
6.4.3	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil.....	166
6.4.3.1	Waldfläche Morgensternsheide.....	167
6.4.3.2	Waldflächen bei Selikum.....	167
6.4.3.3	2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen.....	167
6.4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	167
6.4.4.1	Waldfläche bei Morgensternsheide.....	168
6.4.4.2	Waldfläche bei Selikum.....	168
6.4.4.3	Waldfläche Reckberg.....	168
6.4.4.4	Waldfläche Himmelsberg.....	169
6.4.4.5	Rheinuferwald auf dem ehemaligen Campingplatz.....	169
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG.....	170
6.5.1	Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegrainen.....	170
6.5.1.1	Gehölzgruppen.....	177
6.5.1.2	Schutzpflanzung.....	177
6.5.1.3	Gehölzpflanzung.....	178
6.5.1.4	Gehölzpflanzung.....	178
6.5.1.5	entfallen.....	178
6.5.1.6	Schutzpflanzung.....	178

6.5.1.7	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.8	Gehölzpflanzung.....	179
6.5.1.9	Gehölzpflanzung.....	179
6.5.1.10	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.11	Gehölzgruppen.....	179
6.5.1.12	Baumgruppen	180
6.5.1.13	Gehölzpflanzung.....	180
6.5.1.14	Gehölzgruppen.....	180
6.5.1.15	Gehölzgruppen.....	180
6.5.1.16	Baumgruppe	181
6.5.1.17	Baumgruppen	181
6.5.1.18	Schutzpflanzung.....	181
6.5.1.19	Gehölzgruppen.....	181
6.5.1.20	Baumgruppen	181
6.5.1.21	Gehölzpflanzung.....	182
6.5.1.22	Gehölzpflanzung.....	182
6.5.1.23	Gehölzpflanzung.....	182
6.5.1.24	entfallen.....	182
6.5.1.25	Gehölzpflanzung.....	182
6.5.1.26	Baumgruppen	183
6.5.1.27	Gehölzpflanzung.....	183
6.5.1.28	Gehölzgruppen.....	183
6.5.1.29	Gehölzpflanzung.....	183
6.5.1.30	entfallen.....	184
6.5.1.31	Gehölzpflanzung.....	184
6.5.1.32	Gehölzpflanzung.....	184
6.5.1.33	Gehölzpflanzung.....	184
6.5.1.34	entfallen.....	184
6.5.1.35	Baumreihe.....	184
6.5.1.36	Gehölzgruppen.....	185
6.5.1.37	Gehölzpflanzung.....	185
6.5.1.38	Gehölzgruppen.....	185
6.5.1.39	Baumgruppe	185
6.5.1.40	Gehölzgruppen.....	185
6.5.1.41	Gehölzgruppen.....	186
6.5.1.42	Baumreihe.....	186
6.5.1.43	Gehölzpflanzung.....	186
6.5.1.44	Gehölzpflanzung.....	186
6.5.1.45	entfallen.....	187
6.5.1.46	Gehölzgruppen.....	187
6.5.1.47	Baumgruppe	187
6.5.1.48	Uferbepflanzung.....	187
6.5.1.49	Allee	187
6.5.1.50	Einzelbäume	188
6.5.1.51	Baumgruppen	188
6.5.1.52	Allee	188
6.5.1.53	Gehölzpflanzung.....	188
6.5.1.54	Uferbepflanzung.....	188
6.5.1.55	entfallen.....	189
6.5.1.56	entfallen.....	189
6.5.1.57	Allee	189
6.5.1.58	Baumreihe.....	189
6.5.1.59	Gehölzgruppen.....	189
6.5.1.60	Gehölzgruppen.....	190
6.5.1.61	Gehölzgruppen.....	190
6.5.1.62	entfallen.....	190
6.5.1.63	entfallen.....	190
6.5.1.64	Gehölzpflanzung.....	190
6.5.1.65	Gehölzpflanzung.....	190

6.5.1.66	Gehölzgruppen.....	191
6.5.1.67	Gehölzpflanzung.....	191
6.5.1.68	Gehölzpflanzung.....	191
6.5.1.69	Gehölzgruppen.....	191
6.5.1.70	Ufergehölze	192
6.5.1.71	Waldrandbepflanzung	192
6.5.1.72	Gehölzgruppen.....	192
6.5.1.73	Baumgruppe	192
6.5.1.74	Baumgruppe	193
6.5.1.75	Gehölzgruppen.....	193
6.5.1.76	Gehölzpflanzung.....	193
6.5.1.77	Gehölzgruppen.....	193
6.5.1.78	Gehölzpflanzung.....	194
6.5.1.79	Gehölzpflanzung.....	194
6.5.1.80	Uferbepflanzung.....	194
6.5.1.81	entfällt	194
6.5.1.82	entfällt	194
6.5.1.83	Gehölzpflanzung.....	194
6.5.1.84	Gehölzpflanzung.....	195
6.5.1.85	Gehölzpflanzung.....	195
6.5.1.86	Gehölzgruppen.....	195
6.5.1.87	Gehölzgruppen.....	195
6.5.1.88	Gehölzpflanzung.....	196
6.5.1.89	Gehölzgruppen.....	196
6.5.1.90	Gehölzgruppen.....	196
6.5.1.91	Gehölzgruppen.....	196
6.5.1.92	Gehölzgruppen.....	197
6.5.1.93	Baumgruppe	197
6.5.1.94	Baumgruppe	197
6.5.1.95	Baumgruppen	197
6.5.1.96	Gehölzgruppen.....	197
6.5.1.97	Gehölzgruppen.....	198
6.5.1.98	Gehölzgruppen.....	198
6.5.1.99	Gehölzgruppen.....	198
6.5.1.100	Baumreihe.....	198
6.5.1.101	Gehölzgruppen.....	198
6.5.1.102	Hochstämme	199
6.5.1.103	Gehölzgruppen.....	199
6.5.1.104	Gehölzgruppen.....	199
6.5.1.105	Uferbepflanzung.....	199
6.5.1.106	Baumreihe.....	199
6.5.1.107	Baumreihe.....	200
6.5.1.108	Gehölzgruppen.....	200
6.5.1.109	Gehölzgruppen.....	200
6.5.1.110	Gehölzpflanzung.....	200
6.5.1.111	Baumreihe.....	201
6.5.1.112	Gehölzgruppen.....	201
6.5.1.113	Gehölzgruppen.....	201
6.5.1.114	Gehölzpflanzung.....	201
6.5.1.115	Gehölzgruppen.....	201
6.5.1.116	Gehölzgruppen.....	202
6.5.1.117	Gehölzgruppen.....	202
6.5.1.118	Hochstämme	202
6.5.1.119	Allee	202
6.5.1.120	Gehölzgruppen.....	202
6.5.1.121	Gehölzgruppen.....	203
6.5.1.122	Gehölzgruppen.....	203
6.5.1.123	Gehölzpflanzung.....	203
6.5.1.124	Gehölzpflanzung.....	203

6.5.1.125	Gehölzgruppen.....	204
6.5.1.126	Gehölzgruppe	204
6.5.1.127	Gehölzgruppe	204
6.5.1.128	Gehölzgruppen.....	204
6.5.1.129	Gehölzpflanzung.....	205
6.5.1.130	Gehölzpflanzung.....	205
6.5.1.131	Gehölzpflanzung.....	205
6.5.2	Aufforstungen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)	206
6.5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	206
6.5.3.1	Naßabgrabung Neuss-Vogelsand.....	206
6.5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder störender Anlagen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 LG).....	207
6.5.4.1	Schuppen im Pappelwäldchen.....	207
6.5.5	Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschl. der Waldungen in Verdichtungsgebieten (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	208
6.5.5.0	Kopfweiden	208
6.5.5.1	Landschaftspflegebereich zwischen Hoisten und Rosellerheide.....	208
6.5.5.2	Landschaftspflegebereich 'Reckberg'.....	209
6.5.5.3	Landschaftspflegebereich Wäldchen in Gnadental zwischen Nixhütterweg und Erft:.....	209
6.5.5.4	Landschaftspflegebereich Hummelsbach-Aue.....	209
6.5.5.5	Landschaftspflegebereich östlich Erftaue zwischen Eppinghover und Erprather Mühle	209
6.5.5.6	Landschaftspflegebereich Norfbach-Aue.....	210
6.5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 LG)	210
6.5.7	Anlage von Wanderwegen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG)	211
6.5.8	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen.....	212
6.5.8.1	Anpflanzung von Gehölzen	213
6.5.8.1.1	Anpflanzung von Ufergehölzen.....	213
6.5.8.1.2	Anpflanzung von Hecken	213
6.5.8.1.3	Anpflanzung von Kopfbäumen.....	214
6.5.8.1.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen.....	214
6.5.8.1.5	Anpflanzung von Feldgehölzen	214
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	214
6.5.8.2.1	Pflege von Schilf, Röhricht und Hochstauden	214
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege	214
6.5.8.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland.....	215
6.5.8.4	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland.....	215
6.5.8.5	entfallen.....	215
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen.....	215

Vorwort

Von insgesamt sechs aufzustellenden Landschaftsplänen liegt nunmehr der Teilabschnitt I „Neuss“ als zweiter rechtskräftiger Landschaftsplan im Kreis Neuss vor.

Den Beschluß zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes fasste der Kreistag des Kreises Neuss am 14. Juli 1976. Mit der Entwurfserarbeitung wurde das Planungsbüro Heimer-Montag-Herbstreit, Hildesheim/Bochum beauftragt.

Hierfür wird dem Planungsbüro an dieser Stelle volle Anerkennung ausgesprochen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgte im August / September 1984. Nach umfangreichen Beratungen im Planungs- und Landschaftsausschuß und der gebildeten Kommission hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12. März 1986 den vorliegenden Landschaftsplan als Satzung des Kreises Neuss beschlossen.

Der Regierungspräsident Düsseldorf genehmigte den Landschaftsplan mit Verfügung vom 21. Januar 1987. Am 17. April 1987 erlangte der Landschaftsplan nach einer entsprechenden Bekanntmachung Rechtskraft.

In seiner Umfassenden Konzeption stellt der Landschaftsplan in seinem Geltungsbereich eine Leitlinie für alle natur- und landschaftsrelevanten Planungen und Maßnahmen dar. Er soll in diesem Sinne die Basis für alle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sein. Nur durch die Zusammenarbeit von Bürgern und öffentlichen Stellen kann es gelingen, das gemeinsam angestrebte Ziel, den Schutz von Natur und Landschaft und ihre Pflege und Weiterentwicklung zur langfristigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlage, zu verwirklichen.

Allen Beteiligten bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes, den Kommunen, den Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere aber den interessierten Bürgern, die im Sinne der Zielsetzung mitgewirkt haben, danken Kreistag und Kreisverwaltung für ihre konstruktive Mitarbeit.

In diesem Sinne soll der Landschaftsplan allen beteiligten Stellen und der Bevölkerung zur Verfügung stehen, um die Verwirklichung seiner Ziele und Inhalte zu gewährleisten.

Neuss, im November 1987

Hoeren
Landrat

Salomon
Oberkreisdirektor

Verfahrensvermerke:

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14. Juli 1976 gem. § 20 Abs. 1 g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 84) die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Grevenbroich, den 26.07.1984

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Neuss zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14. Juli 1976 wurde am 10. März 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 27.07.1984

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Neuss beschloss am 06. Juni 1984 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791).

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW 791) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. Juli 1984 in der Zeit vom 13. August 1984 bis 18. September 1984 öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, den 21.11.1985
Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW 791) am 07. Oktober 1985 und 07. November 1985 mit den zu beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Grevenbroich, den 21.11.1985

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 12. März 1986 gem. § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 2021) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) den Landschaftsplan in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, den 21.11.1985

gez. Hoeren
Landrat

gez. Heckelamm
Kreistagsabgeordneter

Gem. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) ist dieser Landschaftsplan mit Verfügung vom 21. Januar 1987, Az.: 51.1.2.2.23 – I / 51.2-1-01-23 – I genehmigt worden.

Düsseldorf, den 21.01.1987

gez. Fritz Behrens
Der Regierungspräsident

Der Kreistag des Kreises Neuss ist in seiner Sitzung am 18. März 1987 den in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21. Januar 1987, Az.: 51.1.2.2.23 – I / 51.2-1-01-23 – I gegebenen Einschränkungen und Auflagen beigetreten und hat beschlossen, den Plan entsprechend den in blauer Farbe bewirkten Eintragungen zu ändern.

Grevenbroich, den 14.04.1987

gez. Hoeren
Landrat

gez. Ufermann
Kreistagsabgeordneter

Gem. § 30 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes während der Dauer seiner Geltung sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 16. April 1987 örtlich bekanntgemacht worden. Der Landschaftsplan tritt am 17. April 1987 in Kraft.

Grevenbroich, den 25. Mai 1987

gez. Salomon
Oberkreisdirektor

0 Rechtsgrundlagen

Dieser Plan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574)
- §§ 16 – 30 und 33 – 42 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV.NW. 791)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 612/SGV.NW. 2021)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07. April 1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW. 2023)
- Auf Artikel III ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 (GV.NW.S. 261) wird hingewiesen.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarten I A und I B, die Grundlagenkarten II A und II B, die Entwicklungs- und Festsetzungskarten, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht (vgl. hierzu auch vorstehende Hinweise für Benutzer). Die Grundlagenkarten I A und I B, II a und II B sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegen hierin jedoch keine Entscheidungen bau- oder planungsrechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Bundesbaugesetzes fallen, ist in dem dafür geltenden Verfahren nach den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Hinweis:

Stand der Rechtsgrundlagen und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im ???????.

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufstellungs- und Verfahrensablauf

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14. Juli 1976 einen Grundsatzbeschuß gefaßt, der besagt, daß alle Freiflächen im Kreisgebiet künftig der Landschaftsplanung unterliegen sollen und daß diese Flächen in 6 Einzelplangebiete aufgeteilt werden sollen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Landschaftsplan Teilabschnitt I Neuss unverzüglich aufzustellen. Mit der Erarbeitung des Entwurfs wurde das Büro HMM HEIMER-MONTAG-HERBSTREIT, Landschaftsarchitekten BDA/IFLA, Hildesheim/Bochum, beauftragt.

Am bisherigen Verfahren wurden alle Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere die Stadt Neuss, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, die Landwirtschaftskammer, die Forstbehörde, der Regierungspräsident Düsseldorf, der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Planungsausschuß des Kreises Neuss beteiligt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt I Neuss beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV NW S. 222). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 LG am 12. März 1986 als Satzung des Kreises Neuss beschlossen worden.

1.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt I Neuss, besteht gemäß § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz aus folgenden Teilen:

Grundlagenkarte I und II

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Die einzelnen Teile sind wie folgt gegliedert und haben folgenden Inhalt:

Grundlagenkarte I A	im M = 1 : 10.000 mit den planerischen Vorgaben, insbesondere, soweit sie sich aus den Flächennutzungsplänen, den Bebauungsplänen, den Landesentwicklungsplänen und dem Gebietsentwicklungsplan ergeben.
Grundlagenkarte I B	im M = 1 : 10.000 mit den Realnutzungen und den wichtigsten Erholungseinrichtungen gem. § 17 LG
Grundlagenkarte II A	im M = 1 : 10.000 mit den planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und den wertvollen natürlichen Lebensräumen (schutzwürdige Gebiete)
Grundlagenkarte II B	im M = 1 : 10.000 mit den prägenden Landschaftsteilen, den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und den Landschaftsschäden

Entwicklungs- und Festsetzungskarte

im M = 1 : 10.000

mit der Untergliederung des Plangebietes in Bereiche mit Entwicklungszielen für die Landschaft, mit den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, den Festsetzungen für Brachflächen und forstliche Nutzungen sowie der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

mit Verdeutlichungen der Entwicklungsziele, soweit diese in zeichnerischer Form nicht zu erreichen sind; mit den näheren Ausführungen und Bestimmungen zu den Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Brachflächen, forstliche Nutzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, soweit diese in zeichnerischer Form nicht ausgedrückt werden können.

Erläuterungsbericht

mit den allgemeinen Erläuterungen zum Landschaftsplan, den ergänzenden Ausführungen zu den Grundlagenkarten, den Darlegungen zu den Zielen der Landesplanung, den Beschreibungen des Naturhaushaltes sowie den Begründungen der festgesetzten Verbote und Gebote u.a.

1.4 Kartografische Grundlage

Kartografische Grundlage des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt I Neuss, ist die Verkleinerung der Deutschen Grundkarte (DKG 5) im M = 1 : 10.000. Herausgeber ist das Vermessungsamt der Stadt Neuss, 1980, mit der Genehmigung des Landesvermessungsamtes NW vom 14.01.1980.

Kontrollnummer D 6521, vervielfältigt durch die Stadt Neuss.

1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG sind insoweit nicht zulässig.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bebaute Ortslagen ausgespart worden sind, liegen hierin jedoch keine Entscheidungen bau- oder planungsrechtlicher Art.

1.6 Fachliche Grundlagen des Landschaftsplanes

Im Jahre 1976 wurde für das Stadtgebiet Neuss ein Landschaftsökologisches Gutachten erstellt, das sowohl mit seinem analytischen als auch mit seinem planungsbezogenen Teil Beachtung im vorliegenden Landschaftsplan gefunden hat. (BAUER, G.: Landschaftsökologisches Gutachten für die Stadt Neuss, Arbeitsstudie Nr. 31; Hrsg.: Landschaftsverband Rheinland, Ref. Landschaftsplanung - Köln 1976)

Der im Jahre 1978 im Auftrag der Stadt Neuss aufgestellte Generalgrünplan (WERKMEISTER, H. F., Herbstreit, E.: Generalgrünplan Stadt Neuss, Neuss 1978) baut ebenfalls auf dem oben zitierten Gutachten auf, beschäftigt sich aber neben der Pflege und Entwick-

lung der freien Landschaft vor allem mit der Analyse und Entwicklung der innerstädtischen Grünstrukturen. Er war eine wichtige Planungsgrundlage bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss.

Seine Aussagen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes finden aufgrund ihrer gesamtstädtischen Konzeption Berücksichtigung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes. Weitere fachliche Grundlagen waren der von der Forstbehörde erarbeitete Fachbeitrag für die Waldflächen sowie der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und über die landwirtschaftliche Betriebsstruktur gem. § 27 Abs. 3 LG.

Der ökologische Fachbeitrag wurde vom Büro Dr. Werkmeister und Heimer erarbeitet und mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmt.

2 Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet ist in weiten Teilen identisch mit dem Gebiet der Stadt Neuss. Im südlichen Bereich werden Teile der Städte Dormagen (Ortsteile Nievenheim, Delrath) und Grevenbroich (Ortsteile Neukirchen, Hülchrath, Münchrath, Kapellen) erfaßt. Die Grenze verläuft überwiegend in Ost-West-Richtung entlang folgender Straßen: B 9, L 35, L 380, K 33, L 201, L 361.

Im Westen werden Teile des Stadtgebietes ausgespart, die Grenze verläuft hier in Nord-Süd-Richtung entlang der L 154, Trockenpütz-, Buscherhofstraße.

Die Stadt Neuss ist Bestandteil des Ballungskerns Düsseldorf/Neuss und liegt im Schnittpunkt der beiden Entwicklungsachsen 1. Ordnung Krefeld - Neuss - Köln - Bonn sowie Mönchengladbach - Neuss - Düsseldorf - Wuppertal. Sie gehört der rheinischen Stadtlandschaft an, die mit dem Ruhrgebiet zum Agglomerationsraum Rhein-Ruhr gerechnet wird. Die Stadt Neuss ist kreisangehörig. Mit einer Fläche von ca. 99,4 qkm und einer Einwohnerzahl von 148.000 EW (übriger Kreis Neuss ca. 259.000 EW) ist sie die größte Stadt im Kreis Neuss.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 66 km².

2.2 Oberflächengestalt

Das Plangebiet liegt in der Terrassenlandschaft des Rheins im Übergangsbereich vom Niederrheinischen Tiefland im Norden und Niederrheinischer Bucht im Süden.

Die morphologische Struktur des Landschaftsraumes ist bestimmt durch die ausgeprägte Dynamik des Rheinstromes während des Eiszeitalters (Quartär), die zur Ausbildung der charakteristischen Terrassenlandschaft führte. Das Plangebiet liegt überwiegend auf der Niederterrasse und greift im westlichen Teil auf die Krefelder Mittelterrasse über.

Zur Auenlandschaft des Rheintales, dem letzten Hochwasserbett des Rheins, gehören die Flächen nordöstlich der Linie Uedesheim-Grimlinghausen und eine weitere große Fläche, die sich von der Erftmündung östlich des Stadtkerns nach Norden erstreckt. Ursprünglich wurde dieser Bereich alljährlich überschwemmt und stand ausschließlich der Grünlandnutzung zur Verfügung. Umfangreiche Eindeichungen führten zu einer Einengung des Hochwasserbettes, so daß in der überflutungsfreien Restauere andere Nutzungen möglich wurden. Die Grenze der Niederterrasse bildet ein 5 - 7 m hoher, z.T. gut sichtbarer Erosionsrand.

Die Niederterrasse erreicht auf Neusser Gebiet eine Breite von ca. 17 km. In Bereichen, wo die Talaue linksrheinisch fehlt, z.B. bei Grimlinghausen und Uedesheim, reicht die Niederterrasse unmittelbar bis an den Rhein. Als bedeutsame Gliederungselemente der Niederterrasse sind die Auenbereiche der Erft, des Norfbaches und des Hummelsbaches zu nennen. Mit z.T. naturnahen Vegetationskomplexen stellen sie in der stark ausgeräumten Landschaft wertvolle ökologische und landschaftsprägende Strukturelemente dar.

Gleiches gilt auch für die postglazialen (nacheiszeitlichen) Dünenbildungen Himmelsberg und Reckberg auf dem Hochufer des Rheins.

Die westliche Begrenzung der Niederterrasse bildet wiederum eine deutliche Geländestufe zur 5 - 8 m höher gelegenen Krefelder Mittelterrasse. Diese fast tischebene Mittelterrasse

dehnt sich westlich der Linie Hoisten/Eppinghoven/Eselspfad/Morgensternsheide aus. Sie wird lediglich von der Erfttaue bei Eppinghoven unterbrochen. Die Mittelterrassenfläche wird ausschließlich ackerbaulich genutzt.

2.3 Gewässer

Das Plangebiet wird vom Rhein als Fließgewässer 1. Ordnung berührt. Er bildet zwischen Stromkilometer 727 und 740 die Ostgrenze der Stadt Neuss und ist die natürliche Vorflut für alle Gewässer im Stadtgebiet. Als wichtigstes Fließgewässer II. Ordnung ist die Erft zu nennen, die auf einer Länge von 8,5 km das Plangebiet durchfließt und bei Grimlinghausen in den Rhein mündet. Die Wasserführung der Erft wird durch Einleitung des aus dem Braunkohlentagebau abgepumpten Grundwassers künstlich erhöht mit Spitzendurchflusssmengen von 31 cbm/sec.

Die übrigen Fließgewässer II. Ordnung bestehen aus Bachläufen mit z.T. periodischer Wasserführung:

Gillbach	Stingesbach
Norf	Erftmühlengraben
Obererft (Erftkanal)	Hummelsbach
Nordkanal	Laacher Abzugsgraben
Corneliusgraben	
Erftumfluter bei Reuschenberg und Gnadental.	

Der Grundwasserstrom verläuft von Südwesten nach Nordosten zum Rhein und fällt von ca. 34 m auf etwa 30 m über NN. Die Fließgeschwindigkeit beträgt zwischen 12,5 und 33,3 cm/h.

In Rheinnähe schwanken die Grundwasserstände mit dem Rheinpegel.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Erft mit der Einschränkung, daß die Wasserstandsschwankungen der Erft durch die Einleitung der Sumpfungswässer der Rheinbraun AG gering sind.

Im übrigen Stadtgebiet ist das Grundwasser vielfach mehr als 2 m abgesenkt. Es tritt nurmehr in den Rinnenlagen in die Nähe der Oberfläche und beeinflusst hier Boden und Vegetation. Unter den Terrassenplatten liegt es mehr als 5 m unter Flur, so daß die Oberfläche nicht mehr beeinflusst wird. Die Absenkungen sind vermutlich zum größten Teil durch die Grundwasserabsenkungen der Rheinischen Braunkohlenwerke bedingt und dauern noch an. (zit. nach Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Neuss, Neuss, April 1982 (verändert))

2.4 Klima

Die Stadt Neuss liegt am Nordrand der sogenannten Inneren Kölner Bucht, ist jedoch bezüglich des Wind- und Niederschlagsklimas mehr auf den Niederrhein und den Rand des Bergischen Landes ausgerichtet. Dies zeigt sich in der Zunahme der Regenmenge von West nach Ost und den weniger durch das Rheintal beeinflussten Windverhältnissen.

Die Niederschlagsverteilung beträgt im langjährigen Mittel 693 mm mit Maxima im August und geringer ausgeprägt im November und Januar. Die Zunahme der Niederschläge von West nach Ost resultiert aus der Leewirkung von Eifel und Hohem Venn und dem Luveffekt des Bergischen Landes.

Das Temperaturklima wird bestimmt durch den maritimen Einfluß des Golfstromes und zeichnet sich durch milde Winter und mäßig warme Sommer aus. Die mittlere Temperatur liegt bei 9 – 10 Grad C im Jahr. Die höchsten und tiefsten Werte liegen zwischen +32 und -14 Grad C.

Wie das Niederschlagsklima sind auch die Windstärken und Windverhältnisse abweichend von den Verhältnissen in der Inneren Kölner Bucht. Es herrschen im Sommer allgemein West-Südwest-Winde, im Winter Süd-West-Winde vor.

2.5 Siedlung

Neuss gehört zu den ältesten Orten am Rhein und zu den ältesten Städten Deutschlands. Die systematische Besiedlung des Neusser Raumes begann im 2. Jahrhundert v. Chr. durch die Römer auf dem rheinnahen Teil der Niederterrasse, die auch heute noch Hauptträger der Siedlungsentwicklung ist.

Eine Grobgliederung des heutigen Stadtgebietes läßt drei unterschiedlich strukturierte Bereiche erkennen:

Engeres Stadtgebiet mit Stadtmitte, Hafen und Nordstadt; in weiten Bereichen stark verdichtet, Häufung zentralörtlicher Einrichtungen.

Stadtgebiet südlich des Neusser Ringes mit den Ortsteilen Grimlinghausen, Uedesheim, Gnadental, Selikum, Reuschenberg, Holzheim, Weckhoven, Erfttal, Norf, Allerheiligen, Rosellen, Schlicherum, Bettikum, Hoisten, Speck, Wehl; hauptsächlich Wohnstandorte mit enger Verflechtung zum Kernbereich.

Stadtgebiet im Westen des Neusser Ringes und der Bahnlinie Neuss-Düren mit den Ortsteilen Grefrath und Löveling und den historischen Einzelhofsiedlungen der Mittelterrasse; aufgrund der guten standörtlichen Voraussetzungen wird dieser Bereich nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

2.6 Wirtschaft

Die wirtschaftliche Situation der Stadt Neuss ist geprägt durch die verkehrsgünstige Lage an der Rheinschiene. Der Rhein-See-Hafen Neuss ist einer der größten Binennhäfen in der Bundesrepublik. Die Neusser Wirtschaft ist vielseitig und bildet ein Arbeits- und Versorgungszentrum für ein weites Umland. Die Hauptindustriezweige sind Eisen- und sonstige metallverarbeitende Industrie, Nahrungsmittelindustrie, Papier- und Pappeerzeugung, die sich im wesentlichen um den Hafen herum ansiedelten. Im südöstlichen Plangebiet wurde ein Aluminiumwerk errichtet. Darüberhinaus ist Neuss wichtiges Handels- und Dienstleistungszentrum und mit seinem Umland vielfältig verflochten.

2.7 Verkehr

Entsprechend ihrer zentralörtlichen Bedeutung verfügt die Stadt Neuss über ein umfangreiches Schienen- und Straßennetz. Sie liegt an folgenden Autobahnen:

- A 46 Erkelenz-Neuss-Wuppertal
- A 52 Roermond-Mönchengladbach-Neuss-(Essen)
- A 57 Kamp-Lintfort-Krefeld-Neuss-Köln

Zwischen der BAB 57 und der BAB 46 bei Kreitz ist der Bau der BAB 46 geplant. Die in der Grundlagenkarte I A dargestellte Linienführung entspricht dem letzten Planungsstand. Im Rahmen der für diesen Abschnitt bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie hat sich eine aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes optimale Variante für die Linienführung im Bereich der Erft bei Holzheim südlich der dargestellten Variante (zwischen der Ortslage Helpenstein und dem sog. Rosengarten) ergeben.

Bahnmäßig sind in Neuss mehrere Ost-West-Eisenbahnverbindungen mit der am linken Rheinufer von Köln nach den Niederlanden verlaufenden Eisenbahnstrecke verknüpft:

- Strecke 450: Aachen - Mönchengladbach – Düsseldorf
- Strecke 461: Düren - Grevenbroich – Düsseldorf
- Strecke 470: Köln - Krefeld - Kleve – Nijmegen
- Strecke 472: Kaarst - Neuss

Die günstige Lage am Niederrhein hat in Neuss zur Entwicklung eines der größten deutschen Binnenhäfen geführt, der auch für Küstenmotorschiffe zugänglich ist. Der Flughafen Düsseldorf ist mit dem Neusser Autobahn- und Schienennetz eng verknüpft.

3 Erläuterungen zu den Grundlagenkarten I A und I B

Die Grundlagenkarte I enthält die planerischen Vorgaben im Sinne des § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 17 Nr. 3 LG und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes nach § 17 Nr. 7 LG.

Bei der Erarbeitung der Grundlagenkarte I ist aus Gründen einer besseren Übersicht und Lesbarkeit der Pläne von der durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, die in der Grundlagenkarte I darzustellenden planungsrelevanten Angaben in die Grundlagenkarte I A und die Grundlagenkarte I B aufzugliedern.

3.1 Planerische Vorgaben und Vorhaben

In der Grundlagenkarte I A sind nicht nur für den räumlichen Geltungsbereich sondern für den Gesamttraum die planerischen Vorgaben und Vorhaben, soweit kartografisch darstellbar, wiedergegeben, um die Verflechtungen des Planbereiches mit dem 'Innenbereich' aufzuzeigen. Dargestellt sind im wesentlichen die Inhalte der wirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Neuss sowie der Städte Dormagen und Grevenbroich.

Die Ziele und Inhalte der Landesentwicklungspläne und des Gebietsentwicklungsplanes in der aufgestellten Fassung vom Juni 1984 sind entsprechend textlich aufbereitet worden (s. Kap. 3.1.1 und 3.1.3).

3.1.1 Landesentwicklungspläne

Landesentwicklungspläne haben nach § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.NW.S.878/SGV.NW.230) auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV.NW.S.96 / SGV.NW.230) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes festzulegen. Außerdem müssen sie nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 08. April 1965 (BGB1.I S. 306) im Rahmen ihres jeweiligen sachlichen und räumlichen Teilabschnitts unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Landesentwicklungsplan I/II

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms legt der vorliegende Landesentwicklungsplan folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen fest:

Zeichnerische Darstellung

- a) Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19 LEPro)
- b) Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet (§ 20 LEPro)
- c) Darstellung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen (§ 21 LEPro)

Textliche Darstellung

- d) Bevölkerungsentwicklung (§ 23 LEPro)
- e) Zentralörtliche Arbeitsteilung in Verdichtungsgebieten und Funktion größerer Mittelzentren.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt nach dem Landesentwicklungsplan I/II für das Gebiet der Stadt Neuss im Ballungskern, während das vom räumlichen Geltungsbereich erfaßte Gebiet der Städte Dormagen und Grevenbroich sich in der Ballungsrandzone befindet.

Während für das Gebiet der Stadt Neuss ein Mittelzentrum mit mehr als 150.000 EW im Mittelbereich dargestellt wurde, sind für die Städte Dormagen und Grevenbroich Mittelzentren mit 50.000 EW bis 100.000 EW im Mittelbereich dargestellt.

Neuss liegt im Schnittpunkt der beiden Entwicklungsachsen 1. Ordnung Krefeld - Neuss - Köln - Bonn sowie Mönchengladbach - Neuss - Düsseldorf - Wuppertal, Dormagen ist im Bereich der Entwicklungsachse 1. Ordnung Köln - Neuss - Krefeld eingestuft. Grevenbroich liegt auf der Entwicklungsachse 1. Ordnung Mönchengladbach - Köln und der Entwicklungsachse 2. Ordnung Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich - Jülich - Aachen. Grevenbroich ist über Entwicklungsachsen 2. Ordnung ebenfalls verbunden mit den Mittelzentren Erkelenz / Hückelhoven und Bedburg. Während Entwicklungsachsen 1. Ordnung einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen, ist für die Entwicklungsachse 2. Ordnung gemäß Landesentwicklungsplan I/II ein bedarfsgerechter Leistungsaustausch zwischen Mittelzentren mit mehr als 50.000 EW im Mittelbereich untereinander und mit Oberzentren vorgesehen.

Landesentwicklungsplan (LEP) III

Im LEP III werden gemäß § 35 Buchstabe e des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festgelegt. Es werden dargestellt: Gebiete der Wasserwirtschaft, Erholungsgebiete sowie Freizeit- und Erholungsschwerpunkte.

Im LEP III ist der Süden des Plangebietes im Bereich von Erft / Gillbach und Mühlenbusch als Erholungsgebiet dargestellt. Weiterhin ist der Süden und Westen des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes als Gebiet zur Grundwassernutzung dargestellt. Die überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkte 'Zonser Heide / Nievenheimer Seenplatte' und 'Am Nordkanal' liegen in den Nachbargemeinden Dormagen und Kaarst.

Der LEP III befindet sich derzeit im Fortschreibungsverfahren.

Landesentwicklungsplan (LEP) IV

Teile des Plangebietes liegen im Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf nach dem LEP IV und im Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 sowie im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf nach den §§ 12 ff Luftverkehrsgesetz.

3.1.2 Sonstige Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

(Regierungspräsident Düsseldorf, Verfügung vom 16.06.1978 - 64.4.2.1-23.7 – Regierungspräsident Düsseldorf: GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses des Bezirksplanungsrates vom Juni 1984)

Die Nutzungsansprüche an den Freiraum ergeben sich aus der Lage im Verdichtungsgebiet und der ihm zustrebenden Verkehrs- und Leitungsbänder. Die im Stadtgebiet noch vorhandenen Freiflächen der Landschaft erfüllen heute wesentliche Freiraumfunktionen: von erholungsorientierten, klimatischen bis zu landschaftsökologischen Ausgleichswirkun-

gen. Die landesplanerischen Ziele sind dementsprechend allgemein in der Erhaltung bzw. Verbesserung der Landschaft als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen gem. § 32 Landesentwicklungsprogramm zu sehen. Im einzelnen betrifft dies insbesondere die Erhaltung bzw. Verbesserung der landschaftsbedingten Erholungseignungen bzw. der typischen Landschaftsteile, die Freihaltung von Räumen mit Bedeutung für den Luftaustausch zur Verbesserung des Stadtklimas sowie die Sicherung bzw. Verbesserung von Biotopen insbesondere gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die naturräumlichen Landschaftseinheiten verlaufen längs des Rheins; für sie ergeben sich im Einzelnen unterschiedliche Zielsetzungen:

Rheinaue:

Die innendeichs gelegene Flußaue ist ein in seinen Funktionen zu erhaltender Landschaftsraum. Im Bereich zwischen Grimlinghausen und Uedesheim sowie südlich der Erftmündung sind Reste einer naturnahen Auenlandschaft noch erhalten und als Bereiche für den Naturschutz anzusehen. Da die Rheinaue eine große Anziehungskraft auf die erholungssuchende Bevölkerung, insbesondere in Verbindung mit der nunmehr fertiggestellten Fleher Brücke ausübt, sind hier die in der Regel einander ausschliessenden Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen.

Die Rheinaue stellt in ihrer Fortsetzung nach Süden einen Freiraum mit besonderer Bedeutung zur Verbesserung des Stadtklimas der nördlich gelegenen Verdichtungsgebiete dar.

Niederterrasse und Mittelterrasse:

Aufgrund der mittel- bis hochwertigen, aus Hochflutablagerungen bzw. Lößablagerungen hervorgegangenen Braunerden ist das Gebiet der Nieder- und Mittelterrasse überwiegend landwirtschaftlicher Produktionsraum, der nahezu vollständig ausgeräumt ist. Verteilte, ursprünglich bäuerliche Siedlungen sind in der Regel durch erhebliche Anlagerungen von Neubebauung gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt im Bereich der Nieder-Mittelterrasse auf vorherrschenden Bodengütern zwischen 50 und 70; hier sind der Landwirtschaft zusammenhängende Flächen zu erhalten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind vor allem durch zusätzliche landschaftsgliedernde Grünverbindungen und durch Eingrünungen der Ortsteile vorzunehmen. Naturräumliche Ansatzpunkte sind die Bachläufe des Norfbaches, Hummelbaches und des Gillbaches, der Terrassensteilrand zur Mittelterrasse, einzelne Waldstandorte im Nordwesten und Südosten des Stadtgebietes sowie insbesondere die z.T. naturnahen Landschaftsteile des Altrheinarmes bei Rosel-herde und der Erftaue.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß dem Grundlagenmaterial des Geologischen Landesamtes der Bereich der Niederterrasse des Stadtgebietes Neuss - südöstlich von Norf - 20 - 30 m mächtige Sand- und Kiesvorkommen und der Bereich der Mittelterrasse südlich von Büttgen 25 - 35 m mächtige Kiessande aufweist. Vorbehaltlich einer späteren Festlegung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen durch einen noch zu erstellenden Gebietsentwicklungsplan sind die Vorkommen generell als Rohstoffsicherungsgebiete gemäß § 25 Abs. 4 Landesentwicklungsprogramm anzusehen. Auf dem Verkehrssektor sind folgende Planungen aus landschaftsplanerischer Sicht zu beachten:

Straßenplanungen bzw. -ausbauten von überregionaler und regionaler Bedeutung: BAB A 46, ebenfalls BAB A 52, BAB A 57 Neusser Dreieck, B 1, B 230, L 142n, K 30 und K 20 n. Weitere Straßenplanungen von über- bzw. regionaler Bedeutung liegen hier nicht vor. Der Bau der Ost-West-S-Bahn Düsseldorf - Neuss - Mönchengladbach ist zu berücksichtigen. Weiterhin sollte die geplante S-Bahn-Verbindung Neuss - Dormagen - Köln Berücksichti-

gung finden. Im Bereich der Hochspannungs- und Rohrleitungen ist das landesplanerische Ziel der engen Bündelung durch ggf. Hinzunahme weiterer Leitungen zu beachten.

3.1.3 Gebietentwicklungsplan

Der Gebietentwicklungsplan (GEP) (Regierungspräsident Düsseldorf: GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses des Bezirksplanungsrates vom Juni 1984) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt auf der Grundlage von - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der - Landesentwicklungspläne (LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet - dar (§ 14 Abs. 1 LPIG).

Der GEP bildet die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 BBauG und §§ 20, 21 LPIG erforderliche Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Weitere rechtliche Funktionen des GEP sind die des Landschaftsrahmenplanes gemäß § 15 Landschaftsgesetz und § 5 Bundesnaturschutzgesetz und des forstlichen Rahmenplanes gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz bzw. § 7 Bundeswaldgesetz.

Der Gebietentwicklungsplan liegt zur Zeit in der aufgestellten Fassung vom Juni 1984 vor. Im folgenden werden kurz die wesentlichen raum- und landschaftsbezogenen Aussagen des GEP auf der Basis des Aufstellungsbeschlusses des Bezirksplanungsrates vom Juni 1984 dargestellt:

Wohnsiedlungsbereiche

Die Darstellung zusätzlicher Wohnsiedlungsbereiche beschränkt sich im Plangebiet auf die Arrondierung bestehender Siedlungen, Schwerpunkte sind die südlichen Neusser Ortsteile:

- Grimlinghausen
- Norf/Allerheiligen
- Rosellen
- Hoisten

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Darstellungsschwerpunkt sind hier die Flächen in der 'Rheinschiene' zwischen der B 9 (Grimlinghausen) im Norden und der L 35 im Süden.

Da der GEP gleichzeitig Landschaftsrahmenplan gemäß § 15 LG ist, werden die Ziele für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft nachfolgend detaillierter aufgeführt.

Bereiche für den Schutz der Natur

a) Sicherung und Entwicklung naturnaher Bereiche

Bereiche für den Schutz der Natur enthalten besonders schutzwürdige biologisch wertvolle Landschaftsteile, die in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Diese Landschaftsteile stellen als Lebensstätten für im Bestand gefährdete und / oder seltene Pflanzen- und Tierarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft vor allem Rückzugsgebiete und Regenerationszellen dar. Somit besitzen sie eine außerordentliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und sind deswegen langfristig zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, die dazu führen können, den Zustand oder die angestrebte Entwicklung dieser Landschaftsteile zu gefährden, sind zu unterlassen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen die weitgehend natürlichen oder naturnahen Landschaftsteile in ihrem Bestand oder in ihrer natürlichen Entwicklung (Sukzession) gesichert bzw. Biotop aus 'zweiter Hand' (= sog. Sekundärbiotop) geschaffen werden. (GEP-Entwurf, BPR Juni 1984)

b) Naturschutz-Erholungsnutzung, Konzeption des Naturschutzes

Soweit Bereiche für den Schutz der Natur durch Erholungsbereiche überlagert werden, ist hier unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange durch entsprechende Erschließungsmaßnahmen eine Lenkung bzw. Abschirmung des Erholungsverkehrs vorzunehmen, die einerseits Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenwelt vermeidet, aber andererseits auch den Bedürfnissen der Bevölkerung nach stiller Erholung Rechnung trägt.

Als räumliches Konzept des Naturschutzes ist zur Sicherung und Verbesserung ökologischer Ausgleichsfunktionen soweit wie möglich eine räumliche Verbindung (Vernetzung) der naturnahen Lebensräume als Rückzugs- und Regenerationsbereiche der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten bzw. herbeizuführen. (GEP-Entwurf, Kap. B IV 4 Ziel 2, BPR 1984)

Im Planbereich stellt der GEP-Entwurf zwei Bereiche für den Schutz der Natur dar:

- Oelgangsinsel (heutiger Schutzstatus: Naturschutzgebiet)
- Rheinaue Uedesheim (heutiger Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet).

Bereiche für den Schutz der Landschaft

- a) „Bereiche für den Schutz der Landschaft dienen insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Es sollen der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.

Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind verstärkt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.

Im Einzelnen sollen die Entwicklungsziele

- der Erhaltung und/oder Wiederherstellung typischer Landschaftsstrukturen,
- der Erhaltung charakteristischer Landschaftsbestandteile,
- der Stabilisierung ökologischer Systeme,
- der Erhaltung bzw. Verbesserung günstiger Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die Erholung,
- der Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch und
- dem Schutz bzw. der Verbesserung der Freiflächen in ihrem klimatischen Potential sowie dem Erosions- und Deflationsschutz dienen.“ (GEP-Entwurf, Kap. B IV 5 Ziel 1, BPR 1984)

- b) „Im Ausgleich zu zusammenhängend besiedelten Räumen und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten sind Flächen und ihre Verteilungsstrukturen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen zu sichern bzw. zu ergänzen, um ausgedehnte Monostrukturen zu vermeiden. Der Erlebniswert und die biologische Vielfalt der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.“ (GEP-Entwurf, Kap. B IV 5 Ziel 2, BPR 1984)

Als Bereiche für den Schutz der Landschaft sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes die besonders erhaltenswerten, teilweise siedlungsgliedernden Grünzüge und Niederungen der Gewässerläufe dargestellt:

- Rheinaue
- Erftaue und Gillbach
- Norfbach
- Teile des Hummelsbaches
- sowie der nördliche Teil des Stingesbaches

Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft (Ziele für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

In den Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft, die insbesondere Abgrabungs-, Abbau- oder Aufschüttungsfläche sind, sind zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Landschaftsbild, Naturhaushalt, Klima, Immissionsschutz oder Erholung besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.

Folgende Ziele sind anzustreben:

- Beseitigung oder Milderung von Landschaftsschäden,
- Verbesserungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes,
- Schaffung besserer Voraussetzungen für Freizeit- und Erholungsnutzungen,
- Verbesserungen der klimatischen Bedingungen bzw. des Immissionsschutzes,
- Verbesserungen des Erosions- und Deflationsschutzes.

Darüber hinaus sind alle übrigen Landschaftsbereiche (regionale Freiflächen) aufgrund der hohen Umweltbelastungen und im Hinblick auf die vielfältigen Freiraumfunktionen zu pflegen bzw. weiter zu entwickeln. (GEP-Entwurf, Kap. B VI Ziel 1, BPR 1984)

Die vorstehend bezeichnete Zielsetzung findet keine zeichnerische Darstellung im GEP. Es wird jedoch erläuternd festgestellt:

„Grundsätzlich sind alle Landschaftseingriffe, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, gleichzeitig Voraussetzungen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft; dazu gehören Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und Bereiche für Aufschüttungen. Die Gebiete und Standorte für gewerblich-industrielle Nutzungen gem. Landesentwicklungsplan VI machen besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.“

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Zielerreichung sind u. a. Inhalt der Darstellungen 'Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft sowie Erholungsbereiche, da diese Bereichsdarstellungen neben der Bestandssicherung Entwicklungsziele enthalten. Somit sind diese Ziele nicht gesondert als Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft zeichnerisch dargestellt worden.

Außerhalb der o.a. Bereichsdarstellungen können in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf angestrebte erholungsorientierte, landschaftsökologische und klimatische Verbesserungen Bedingungen für erforderliche besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegeben sein, die unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen in der Regel durch zusätzliche gliedernde Vegetationselemente verbessert werden sollen. Besondere Dringlichkeiten ergeben sich in Zuordnung zu den Verdichtungsgebieten.

(GEP-Entwurf, Kap. B IV 6 Ziel 1 -Erläuterungen-, BPR 1984)

Freizeit und Erholung

Neben den Zielen für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft sind die im GEP-Entwurf getroffenen Aussagen zum Komplex Freizeit und Erholung für den Landschaftsplan von Bedeutung. Als allgemeines Ziel formuliert der GEP:

Sicherung und Ausbau des regionalen Freizeitwertes

Der Freizeitwert des Regierungsbezirkes Düsseldorf ist trotz des teilweise hohen Ausstattungsgrades an Erholungseinrichtungen und der zum Teil günstigen naturräumlichen wie kulturräumlichen Voraussetzungen zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die innerstädtischen Freizeitbedingungen der Verdichtungsgebiete und für den Bestand bzw. für die erholungsorientierte Nutzbarkeit der Freiräume.

Daraus folgt:

- Möglichst zusammenhängende Erholungsbereiche sind zu sichern und auszugestalten.
- Innerstädtische Freizeitbedingungen sind zu sichern bzw. zu verbessern.
- Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sind in Zuordnung zu Nachfragegebieten auszubauen.

Durch die Ausgestaltung der Erholungsbereiche und der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte im Zusammenhang mit der verstärkten erholungsorientierten Nutzarmachung von Abgrabungen mit verbleibenden Wasserflächen, der besonderen Förderung von Ausflugszielen und dem Ausbau von Wander- und Radwegenetzen soll der regionale Freizeitwert vor allem für die Wochenend- und Tageserholung der Bevölkerung aus den Verdichtungsgebieten verbessert werden. (GEP-Entwurf, Kap. B V 1 Ziel 1, BPR 1984)

Für die verschiedenen Aktionsräume der Erholung verfolgt der GEP-Entwurf folgende Zielsetzung (Zusammenfassung GEP-Entwurf, Kap. B V 2 Ziel 1 - 6, BPR 1984):

- Ziel 1: Entwicklung der Erholungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der naturräumlichen und kulturräumlichen Eignung und der Nähe zu den Nachfragegebieten
- Ziel 2: Sicherung und Ausbau grüner Entwicklungsbänder in Form landschaftlicher Grünzüge
- Ziel 3: Nutzarmachung abgrabungsbedingter Wasserflächen für Freizeit und Erholung

Ziel 4: Bewahrung, Wiederherstellung und Integration von historischer Bausubstanz

Ziel 5: Ausbau des regionalen Radwegenetzes

Ziel 6: Zuordnung von Einrichtungen des Freizeitwohnens zu vorhandenen Ortslagen oder Freizeit- und Erholungsschwerpunkten.

Als Erholungsbereiche im Plangebiet stellt der GEP-Entwurf dar:

- Rheinaue zwischen Oelgangsinsel und Stüttgen
- Erftaue und Gillbachniederung
- Norfbachaue
- Teile des Hummelsbaches
- Stadtwald mit Nordkanal
- Stingesbachaue

Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

In den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten sollen räumlich konzentrierte, verschiedenartige Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung durch gezielte Planungen und Maßnahmen dem Bedarf - der Bevölkerung entsprechend ausgebaut werden. (GEP-Entwurf, Kap. B V 4 Ziel 1, BPR 1984)

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes stellt der GEP-Entwurf lediglich den Südpark (Kap. B V 4 - 4 Nr. 34 Neuss-Reuschenberg) als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung dar.

3.1.4 Flächennutzungspläne

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. (§ 5 Abs. 1 BBauG)

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind nach § 16 Abs. 2 LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan stehen.

Für den Planbereich liegen folgende Flächennutzungspläne vor:

- Flächennutzungsplan der Stadt Neuss
- Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich
- Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen

Parallel zum Landschaftsplan wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss aufgestellt. Seine Aussagen wurden mit denjenigen des Landschaftsplanentwurfes abgestimmt.

Die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen sind im wesentlichen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgeklammert worden. Da, wo die Bauleitplanung Grünflächen, Sportanlagen, Kleingärten, Auskiesungen etc. im Landschaftsschutzgebiet vorsieht, wird in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte das Entwicklungs-

ziel „Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Bereiche:

- Forstfläche mit Spielplatz nördlich der Bolssiedlung
- Kleingarten- und Sportanlage sowie Forstfläche nördlich des Scheibendamms
- Forstfläche südlich Neusserfurth
- Forstfläche westlich von Reuschenberg
- Grünfläche nordwestlich von Norf
- Festplatz westlich von Gier
- Erweiterungsflächen der Wolker Sportanlage.

In künftigen Bebauungsplanverfahren ist die Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft durch, über das übliche Maß hinausgehende Eingrünungsmaßnahmen, zu sichern.

3.1.5 Bebauungspläne

Nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören die Flächen, die in den Geltungsbereich eines verbindlichen Bebauungsplanes fallen. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzt, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich steht (§ 16 Abs. 1 LG). Zu beachten ist jedoch, daß Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG in diesen Bereichen nicht zulässig sind.

3.2 Rechtsbindungen und Schutzausweisungen

3.2.1 Naturschutzgebiete

Im Bereich des Landschaftsplanes bestehen zwei Naturschutzgebiete. Es handelt sich um das Gebiet der Oelgangsinsel und des Uedesheimer Rheinbogen. Das ca. 1.000 m lange und 500 m breite Gelände zwischen Hafen und Rhein wurde durch Verordnung vom 10.10.1977 unter Schutz gestellt (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oelgangsinsel“ in der Stadt Neuss, Kreis Neuss, vom 10. Oktober 1977 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1977, S. 399).

3.2.2 Naturdenkmale

Im Plangebiet sind folgende Einzelobjekte als Naturdenkmale registriert (Eingetragen in das Naturdenkmalbuch am 08.12.1967, durch VO vom 09.11.67; veröffentlicht im Amtsblatt Reg. Bez. am 07.12.1967, S. 391, NGZ und DN 10.01.1968):

- ND 1 Obererftschleife - Länge ca. 200 m, Breite ca. 14 m, Ortsteil Selikum, Flur 35, Parzelle 220
- ND 2 Halbinsel zwischen der Erft und der Obererft, ca. 1.500 qm, Ortsteil Selikum, Flur 35, Parzelle 221
- ND 3 westlich des Obererftufers, ca. 2.400 qm, Ortsteil Selikum, Flur 34, Parzelle 1701 bis zum angrenzenden Weg.

Die genannten Objekte befinden sich auf Neusser Stadtgebiet.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzausweisungen bestehen im Plangebiet im wesentlichen für große öffentliche Grünflächen, Wälder sowie Bach- und Flußauen.

Zur Zeit stehen im Planbereich folgende Gebiete unter Landschaftsschutz:

A Schutzgebiete im Norden der Stadt Neuss

1. Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee
2. Jrons Meerke, Nordpark, Stadtwald, Steinhausbusch, Jostensbusch, Kruchensbusch
3. Grünstreifen an der BAB A 57 mit Südpark

B Schutzgebiete am Rhein

1. Rennbahn
2. Scheibendamm
3. Reckberg
4. Himmelsberg

C Schutzgebiete an der Erft

1. Obererft mit Reuschenberger Wald
2. Untere Erft bis Selikum
3. Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung von Selikum bis Planbereichsgrenze

D Schutzgebiete im südöstlichen Plangebiet

1. Hummelsbach
2. Norfbach
3. Mühlenbusch
4. Terrassenkante Am Gohrer Berg
5. Landwirtschaftliche Flächen nordwestlich von Delrath

Bestehende Verordnungen:

Im Bereich der Stadt Neuss vor der kommunalen Neugliederung: Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1971, S. 494).

Im übrigen Planbereich:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 27. August 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 34 vom 27.08.1970).

3.2.4 Rheinuferschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet entlang des Rheins)

Der „Rheinuferschutz“ ist rechtlich mit dem Landschaftsschutz identisch (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstromes in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972; Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1972, S. 379).

Er wurde erlassen, um für den gesamten Rheinabschnitt im Lande Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Regelung zu schaffen. Das Gebiet des Rheinuferschutzes umfaßt die Rheinaue südlich der Oelgangsinsel über den Sporthafen bis zur südlichen Plangrenze.

3.2.5 Bodendenkmäler

Im Planbereich finden sich verschiedene archäologische Fundstellen. Die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler sind in der GK IA dargestellt. Für sie ist eine Eintragung in die Liste der zu schützenden Bodendenkmäler gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG.) vom 11. März 1980 eingeleitet. Des Weiteren befinden sich im Planbereich mehrere Fundstellen. Besonders auffällig ist hier die etwa Nordwest nach Südost verlaufende Römerstraße (Bereich Nordkanal), an der im Gebiet von Gnadental zwei römische Fundstellen eingetragen sind, sowie mittelalterliche Hofanlagen wie Bongartzhof, Vockrath, Rott bei Wehl, Haus Eppinghoven, Gut Vellbrüggen etc.

Bodendenkmal 4	Neuss – Uedesheim Batterie Alte Batterie, neuzeitlich r 54 900 - h 72 200 Mbl. 4806 Neuss
Bodendenkmal 5	Neuss – Uedesheim Motte Alt Wahlscheider Hof, mittelalterlich r 54 472 - h 71 420 Mb. 4806 Neuss
Bodendenkmal 9	Neuss – Grefrath Grabenanlage Bejählinger Hof, mittelalterlich r 44 400 - h 71 716 Mbl. 4805 Wevelinghoven
Bodendenkmal 13	Neuss – Weckhoven Motte Erprather Burg, mittelalterlich r 48 176 - h 69 420 Mbl. 4806 Neuss
Bodendenkmal 14	Neuss – Reuschenberg Mehrteilige Burganlage Schloß Reuschenberg (Haus Selikum), mittelalterlich r 49 316 - h 70 692 Mbl. 4806 Neuss
Bodendenkmal 15*	Neuss Richtstätte Galgenberg, mittelalterlich r 49 295 - h 72 200 Mbl. 4806 Neuss
Bodendenkmal 16	Grevenbroich – Kapellen Motte Vusseberg, mittelalterlich r 45 892 - h 67 320 Mbl. 4805 Wevelinghoven
Bodendenkmal 17	Neuss – Helpenstein Motte Burghügel, Galgenstein, mittelalterlich

	r 45 892 - h 67 856 Mbl. 4805 Wevelinghoven
Bodendenkmal 30*	Neuss Kanal Nordkanal, 1809 – 1810 westl. Pkt. r 37 456 - h 77 472 südöstl. Pkt. r 50 800 - h 72 544 Mbl. 4705, 4706, 4806
Bodendenkmal 32*	Neuss – Gnadental Kultstätte Kybeleheiligtum/Fossa sanguinis, römer- zeitlich r 50 214 - h 72 356 Mbl. 4806 Neuss
Bodendenkmal 34	Neuss - Weckhoven (untertägig) Wüstung und Burgwüstung, frühmittelalterlich r 48 400 - h 68 600 MBl. 4806 Neuss

* außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

3.3 Landnutzungen und Nutzungstendenzen

3.3.1 Landwirtschaft

„Die Wirtschaftsbedingungen für die Landwirtschaft sind im Planungsraum ungewöhnlich gut. Sowohl die hervorragenden natürlichen Voraussetzungen

- günstige Klimaverhältnisse
- hohe Bodengüte
- ebene Lage

als auch die guten strukturellen Gegebenheiten (Flurbereinigungen, Nähe des Absatzmarktes etc.) führten zum Entstehen einer leistungsfähigen Intensivlandwirtschaft.“ (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 112)

Vor allem der Bereich der Nieder- und Mittelterrasse ist durch intensivste Landbewirtschaftung geprägt. Sie trug neben Bebauung, Industrie und Straßenbau zu einer nahezu baum- und strauchlosen Agrarlandschaft mit großen einheitlichen Wirtschaftsflächen bei. Die Ackerflächen machen 99,51 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) aus. Grünland ist heute, auf ein Minimum reduziert, nur noch auf absolut nicht ackerfähigen Standorten in der Rhein- und Erftaue anzutreffen.

„Die Folgen der intensiven Landbewirtschaftung sind vielfältig und wirken sich langfristig für die Landwirtschaft selbst negativ aus.

1. Erhöhte Erosion der leichten Lößböden in der windoffenen Landschaft.
2. Ausbleiben vieler Tier- und Pflanzenarten infolge mangelnder Lebensmöglichkeiten.
3. 'Schädlingsskalamitäten in den Monokulturen durch fehlendes biologisches Gleichgewicht (... Fehlen des Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen).'
4. Dadurch bedingt erhöhter 'Einsatz von Pestiziden' führt zu weiteren Störungen in den Nahrungsketten der Biozöosen.
5. Hohe Verdunstungsverluste auf den landwirtschaftlichen Kulturen durch austrocknende Winde (Fehlen von Schutzpflanzungen).“ (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 112)

Weiter ergeben sich negative Konsequenzen für die natürliche Erholungswirksamkeit des Raumes. Klammert man einmal die Flußauen und Altstromrinnen aus, so ist der Erholungseffekt des verbleibenden Landschaftsraumes kaum von Bedeutung. Erschwerend wirkt sich zusätzlich der geringe Waldanteil aus (s.a. Abschnitt 3.4).

Gerade aber die Lage in der hochbelasteten Ballungskernzone verlangt eine gut gegliederte, biologisch vielfältige Landschaft als Ergänzungsraum zu innerstädtischen Grünflächen für die ortsansässige Bevölkerung. Beide Freiraumtypen können sich nicht wechselseitig ersetzen, sondern müssen sich als eigenständige Aktivitäts- und Erholungsräume ergänzen.

Der Landwirtschaft als Hauptnutzer des Freiraumes erwächst hier im Rahmen der Landschaftspflege eine besondere Verantwortung. Im forstwirtschaftlichen Sektor wird dieser Tatbestand durch die Ausweisung von Erholungswäldern im Rahmen der Waldfunktionskartierung NW bereits seit geraumer Zeit berücksichtigt.

Den wesentlichen Aufgaben in diesem Raum

- Schaffung eines ökologisch ausgeglichenen Naturraumes und
- Sicherung der Landschaft für die extensive Erholung

wird im Landschaftsplan durch Schutzausweisungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die größten Widerstände bestehen z.Z. gegen die Anlage von Pflanzungen in der freien Landschaft. Es soll daher im folgenden besonders hierauf eingegangen werden. Es kann nicht das Ziel der Planung sein, 'eine fruchtbare Bördelandschaft in eine Parklandschaft' umzuwandeln (s. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, S. 41). Andererseits aber sind zum Ausgleich der eingangs beschriebenen Negativfolgen für Naturhaushalt, Landwirtschaft und Erholung planvoll angelegte, flächenschonende Schutzpflanzungen in bestimmtem Umfang unbedingt notwendig; ihr Ziel ist: (BAUER, G.: a.a.O., S. 112)

1. Mechanische Windbremsung.
2. Verbesserung des Wasserhaushaltes, z.B. größerer Taufall bei Windruhe (STEUBING, 1952/53). Verminderung der unproduktiven Verdunstung.
3. Klimaschutz der bodennahen Luftschichten. Verhindern von Auswinterungsschäden bei Kahlfrösten. Erhöhung der Bodentemperaturen (1 %) (MAXHOFER und SCHUCH, 1968).
4. Förderung des Bodenlebens (Mikroflora und -fauna)
5. Biologisch-ökologische Bereicherung der Landschaft durch vermehrte Ansiedlungsmöglichkeit heimischer Floren- und Faunenelemente.
6. Verminderung der Erosionsgefahr (Deflation und Denudation).
7. Steigerung der Erträge z.B. für Weizen und Zuckerrüben 10 - 30 % (vgl. BUCHWALD, 1968).
8. Steigerung des landschaftlichen Erlebniswertes; Verbesserung der Erholungseignung.

Schutzpflanzungen sind bei der vorherrschenden Windrichtung (vgl. 2.4) in N-S-Richtung im Abstand von ca. 300 - 500 m anzulegen. Um die Landnutzung so wenig wie möglich einzuschränken, sind Pflanzungen nach Möglichkeit entlang von Wirtschaftswegen vorzusehen.

Ersatzweise, wenn auch mit geringerem Effekt, sind Baumreihen an Straßen, Böschungsbepflanzungen an Autobahnen und DB-Strecken möglich.

Von Seiten der Landwirtschaft wird immer wieder auf Schäden, die durch Schutzpflanzungen entstehen, hingewiesen:

- Schattenwurf
- Wurzeldruck
- Wild- und Fraßschäden

Diese Schäden treten -wenn überhaupt- nur in vergleichsweise kleinen Randbereichen der Pflanzung auf und werden durch die oben skizzierten Vorteile mehr als aufgewogen. Hinzu kommt, daß sich die Maßnahmen auf das absolut Notwendige beschränken. Von den Landwirten als Hauptnutzer des Freiraumes sollte angesichts der vorliegenden ökologischen Mißstände hierfür Verständnis zu erwarten sein.

Daneben sollte die Landwirtschaft nach dem Verursacherprinzip, wenn sie schon nicht selbst Träger der Maßnahme ist, zumindest verpflichtet sein, diese zu dulden.

Auf die Sozialbindung des Eigentums, die gerade hier im Ballungsraum entscheidende Bedeutung erlangt, soll nur der Vollständigkeit halber hingewiesen werden.

3.3.1.1 Betriebsstruktur und Flächennutzung

(vgl. a. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Neuss, Teilabschnitt I, 1978)

Im Planungsraum wirtschaften z.Z. 170 Betriebe auf einer Fläche von 5.170 ha (erfaßt sind nur Betriebe > 5 ha). Die Aufteilung nach Betriebstypen (s. Landwirtschaftskammer Rheinland, 1978, S. 5) zeigt folgendes Bild: 77,06 % der Betriebe zählen zu den Haupterwerbsbetrieben mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten (HE 1), 22,04 % zu den Betrieben mit weniger guten Entwicklungsmöglichkeiten (HE 2) bzw. zu den Nebenerwerbsbetrieben (NE). Zum Vergleich: Kreisstellenbereich Neuss: HE 1 = 70,77 %; HE 2 und NE = 29,23 % LWK Rheinland: HE 1 = 55 %; HE 2 und NE = 45 %

Aus den vorgenannten Daten läßt sich die gute Struktur der Landwirtschaft im Planungsraum ableiten. Diese Aussage wird gestützt durch die Tatsache, daß selbst Betriebe unter 10 ha LF als HE 1-Betriebe einzustufen sind (infolge einer Ausweitung der Intensivkulturen im Haupt- und Zwischenfruchtanbau und einer Verstärkung der Veredelungsproduktion).

Die Betriebsgrößen schwanken stark, 52 % der Betriebe bewirtschaften Flächen von 20 bis 100 ha, hiervon sind wiederum 98 % HE 1-Betriebe. Die HE 2- und NE-Betriebe verteilen sich zum weitaus größten Teil auf Betriebsgrößen von 0 - 20 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei ca. 30 ha, ein weiterer Beweis für die Leistungskraft der Landwirtschaft im Planungsraum.

Der Pachtflächenanteil an der LF liegt mit 45,26 % relativ hoch und schafft gute Voraussetzungen für notwendige strukturelle Anpassungen.

Das Schwergewicht bei der Bodennutzung liegt aufgrund der wertvollen Ackerböden beim intensiven Hackfrucht- und Getreideanbau. Für die Einkommensentwicklung wesentlicher aber ist der Anteil an der tierischen Veredelung. Aus diesem Betriebszweig decken 70 - 80 % aller Betriebe 60 - 80 % ihres Gesamteinkommens. 90 % aller landwirtschaftlichen Be-

etriebe produzieren mit mindestens einem Veredelungszweig. Einer Ausweitung steht vielfach ihre innerörtliche Lage und die daraus resultierenden bau- und emissionsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Hier erlangen die Freiflächen zwischen den Ortslagen eine besondere Bedeutung. Bei ihrem Fortfall ist die Lebensfähigkeit vieler Betriebe gefährdet.

3.3.1.2 Siedlungsstruktur

Der Schwerpunkt landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Süden des Plangebietes in den Ortsteilen Norf, Allerheiligen, Delrath, Rosellen, teilweise Neukirchen, Bettikum, Schlicherum, Hoisten, Helpenstein, Holzheim und Grefrath. Allerdings werden die ehemals dörflich geprägten Strukturen immer stärker durch städtische Bauformen überprägt.

In den näher zum Stadtzentrum orientierten Ortsteilen wie Morgensternsheide, Teilen von Kaarster Heide, Selikum und Weckhoven ist die Entwicklung durch die Wohnbautätigkeit der vergangenen Jahre stark eingeeengt.

Einzelhoflagen sind relativ selten, sie finden sich hauptsächlich im Bereich der Mittelerrasse.

3.3.1.3 Brachflächen

Als Brachflächen gem. § 24 Abs. 3 LG gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Brachflächen wurden gemäß dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag und eigener Kartierung in der Grundlagenkarte IB dargestellt mit Ausnahme von Flächen im Bereich der Oelganginsel, die nach dem forstlichen Fachbeitrag als Wald gelten.

3.3.1.4 Voraussichtliche Entwicklung

Gute Produktions- und Absatzverhältnisse garantieren auch in Zukunft eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Dennoch werden auch weiterhin Betriebe aus familiären (keine Hofnachfolger) oder strukturellen Gründen die Produktion einstellen. 'Der größte Druck wird aber durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen infolge städtebaulicher und überregionaler Planungsaktivitäten ausgelöst' (Landwirtschaftskammer Rheinland, 1978, S. 27).

Mit dem Brachfallen jetzt noch landwirtschaftlich genutzter Flächen ist jedoch auch zukünftig nicht zu rechnen, da zur Aufstockung der Produktion der Wettbewerb um Pachtflächen, sowohl Acker als auch Grünland, relativ hoch ist.

3.3.1.5 Sonderkulturen

Hier sind die Betriebe des Blumen-, Zierpflanzen- und Gemüsebaus zu nennen. Ihre Zahl liegt im Plangebiet bei 87 mit einer Gesamtbetriebsfläche von 120 - 130 ha, die bewirtschaftete Glasfläche beträgt ca. 5,6 ha.

Die Betriebe des Blumen- und Zierpflanzenbaus sind meist mit einer Form der Dienstleistung (Blumengeschäft, Friedhofsgärtnerei etc.) gekoppelt. Reine Produktionsbetriebe sind relativ selten, meist in Ortsrandlage.

Beim Gemüsebau ist zu unterscheiden zwischen dem Feldgemüseanbau gemischt wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe - sie liegen schwerpunktmäßig im Westen und

Süden des Plangebietes - und dem traditionsreichen Beetgemüseanbau in der Rheinebene im Gebiet von Grimlinghausen.

Zukünftige Entwicklung: Beim Blumen- und Zierpflanzenbau ist in der Zukunft kein wesentlicher Trend zur Betriebsaufgabe zu erkennen, da die Nachfolge bei ca. 50 % der Betriebe gesichert ist und das Durchschnittsalter der Betriebsleiter relativ niedrig liegt. Ebenso ist durch die Koppelung mit verbrauchernahen Dienstleistungen eine Verdrängung aus den Ortslagen kaum zu erwarten.

3.4 Forstwirtschaft

(Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland: Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Neuss, Teilbereich I, Mönchengladbach 1977)

3.4.1 Waldfunktionen

Nach der Waldfunktionskartierung des Landes NW sind sämtliche Forstflächen als Immissionsschutzwald der Stufe II ausgewiesen. Darüber hinaus besteht:

- Immissionsschutzwald der Stufe 1
- an der Autobahn Köln - Krefeld (A 57) bei Neuss Reuschenberg

Sämtliche Waldflächen im Plangebiet sind als regionaler Immissionsschutz (Stufe 2) anzusehen (in der GK IB nicht dargestellt).

- Erholungswald der Stufe 1 und Stufe 2
 - o Reuschenberger Busch (Stufe 1)
 - o Waldstreifen südlich Norf entlang des Norfbaches (Stufe 2)
 - o Stadtwald Neuss am Nordkanal (Stufe 1)
 - o Selikumer Park (Stufe 1)
- Sichtschutzwald der Stufe 1
 - o Abschirmung eines Freibades zwischen der Bahnstrecke Neuss - Düren und Neuss - Reuschenberg
 - o Abschirmung durch mehrere Waldstreifen gegen Wohnsiedlungen am Nordrand von Neuss
- Lärmschutzfunktion Stufe 1 und Stufe 2
 - o Waldflächen am Nordkanal (Stufe 2)
 - o Waldfläche am Südpark (Stufe 1)
 - o Reuschenberger Busch (Stufe 1)
 - o Waldflächen bei Selikum (Stufe 1)
 - o Oelgangsinsel (Stufe 2)
- Klimaschutzwald der Stufe 2
 - o alle größeren, zusammenhängenden Waldkomplexe (in der GK IB nicht dargestellt)
- Waldflächen für Forschung und Lehre

- Im Ostteil des NSG Oelgangsinsel, unmittelbar am Rheinufer, kam eine Versuchsfläche zur Ausweisung. Es handelt sich um eine Pappelanbau-Versuchsfläche mit Verbands- und Sortenversuchen. Die Flächengröße beträgt ca. 13 ha.

Neben den aufgezeigten Funktionen haben angesichts des geringen Waldanteils alle Waldflächen Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

In der Waldfunktionskartierung wurden hierbei insbesondere ausgewiesen:

- Der Neusser Stadtwald am Nordkanal
- die gesamte Waldfläche der Oelgangsinsel
- Restwaldflächen im gesamten Plangebiet sowie einzelne Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume von Pappeln und Kopfweiden im Rheinufererschutzgebiet

Die Bedeutung des Waldes als wirtschaftlicher Rückhalt land- und forstwirtschaftlich gemischter Betriebe ist im Plangebiet von untergeordneter Wertigkeit.

3.4.2 Waldverteilung und Besitzstruktur

Der Forstliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan beziffert die Gesamtwaldfläche im Planungsraum mit ca. 316,35 ha. Das bedeutet einen Bewaldungsanteil von 4,78 %. Dieser Wert liegt nur geringfügig über dem Bewaldungsanteil für den Kreis Neuss (4 %), er unterschreitet aber wesentlich den durchschnittlichen Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (28 %) und im Lande Nordrhein-Westfalen (24 %).

Hinsichtlich der Waldverteilung ergibt sich folgendes Bild: Das größte zusammenhängende Waldgebiet ist die Staatswaldfläche 'Oelgangsinsel' im Nordosten der Stadt.

Weitere größere Waldkomplexe sind:

- Stadtwald
- Waldflächen bei Selikum, Reuschenberger Busch
- Himmelsberg/Reckberg
- Mühlenbusch

Daneben befinden sich Waldsplitter und Restwaldbestände im gesamten Niederterrassenbereich, vor allem in den Flußbauen und Rinnenlagen.

Die Waldbesitzstruktur zeigt folgende Gliederung:

	absolute Fläche	%
Staatswald (Oelgangsinsel)	52,00 ha	0,78
Körperschaftswald	159,85 ha	2,42
Privatwald	104,50 ha	1,58
Gesamt	316,35 ha	4,78

Beim Körperschaftswald handelt es sich um stadteigene Flächen der Stadt Neuss - ein Betriebswerk liegt derzeit noch nicht vor. Teile der kreiseigenen bzw. gepachteten Flächen (Bahndamm) liegen im Planungsbereich (Betriebswerk von 1975 liegt vor). Vom Privatwald liegen keine Betriebsgutachten vor.

3.4.3 Holzartenverteilung

Im Planungsraum beträgt der Laubholzanteil derzeit über 95 %, wovon mehr als die Hälfte (64,53 % = 239 ha) auf Pappelbestände aller Altersklassen entfallen. Der Rest ist mit anderen Laubholzarten wie Eiche, Buche, Esche etc. bestockt. Der Nadelholzanteil ist mit 17 ha (= 4,42 %) kaum erwähnenswert.

Die dominierende Rolle der Pappel, die für den gesamten Niederrhein charakteristisch ist, erklärt sich aus den Aufforstungsmaßnahmen speziell nach dem zweiten Weltkrieg, da man erkannte, daß die Pappel hier die einzige Holzart war, die durch relativ kurze Umtriebszeit dem Eigentümer noch zu Lebzeiten eine gewisse Rendite versprach. Sie wurde vornehmlich im kleinbäuerlichen Privatwald angebaut.

Die Gewinnerwartung ist heute allerdings nicht mehr so hoch einzuschätzen, und der Erholungswert der Pappelmonokulturen ist gegenüber Laubmischwaldbeständen relativ gering.

Die Tendenz geht heute dahin, zumindest im Staats- und Körperschaftswald die Pappelbestände langfristig durch andere standortgerechte Laubholzarten zu ersetzen.

3.4.4 Problem von Grundwasserentzug und Beeinflussung von Waldbeständen

Der forstliche Fachbeitrag zum Landschaftsplan verweist darauf, daß bisher die Erkenntnis vorliegt, daß Bestände, die vom Grundwasser lebten, d.h. abhängig waren, durch Grundwasserentzug stark geschädigt werden, d.h. durch Umstellung im Wurzelbereich primär in Streßsituationen kommen, Zuwachsverluste erleiden und durch Schwächedispositionen für Sekundärschäden empfänglich werden (Käfer, Pilze etc.). Hierzu gehören insbesondere Bestände auf Erlen-Bruchmoortorfen. Bestände, die bisher unabhängig vom sowieso nicht erreichbaren Grundwasser lebten, wachsen aller Voraussicht nach auch bei weiter absinkendem Grundwasser ohne Ertrags- oder Lebenseinbußen.

Je nach gegebenem Standort sind unabhängig von mehr oder weniger tief liegendem Grundwasser alle Flächen mit bestimmten Holz- und Straucharten begrünbar. Die Notwendigkeit zur Holzherzeugung bedingt für die Forstwirtschaft auch das Hinleiten auf ein Bepflanzen mit Holzarten, die Nutzfunktionen erbringen, wobei landschaftsgestaltende zusätzliche Planungen einbegriffen werden sollten (Wald- und Bestandesränder - Unterbau u.a.)

3.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Der gesamte Niederterrassenraum ist von pleistozänen Sand- und Kiesschichten unterlagert.

Umfangreiche Straßenbaumaßnahmen sowie die ausgedehnte Siedlungstätigkeit ließen den Bedarf an Sand und Kies in den letzten Jahrzehnten stark steigen und haben im gesamten Plangebiet zu einer Reihe von Abgrabungen geführt.

Die in der Grundlagenkarte IA dargestellten Abgrabungsbereiche stellen sowohl diejenigen Abgrabungen dar, die bereits abgeschlossen sind, als auch diejenigen, die noch in Betrieb sind, bzw. für die eine Abbaugenehmigung beantragt ist.

In der Grundlagenkarte IB sind lediglich die Abbauflächen mit der Unterscheidung „in“ bzw. „außer Betrieb“ dargestellt.

Viele Abgrabungen wurden vor Inkrafttreten des Abgrabungsgesetzes NW 1973 genehmigt, so daß für viele Flächen keine Auflagen zur Rekultivierung bestehen. Da der Abbau der Kies- und Sandvorkommen ausschließlich nach privatwirtschaftlichen Aspekten erfolgt - unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätte - sind teilweise beträchtliche und kaum reparable Schäden in der freien Landschaft entstanden.

Rekultivierungskonzepte bestehen für die Flächen:

- südöstlich von Lanzerath; Nutzung als zentrale Mülldeponie der Stadt Neuss mit Folgenutzung Grünfläche, Wald, Landwirtschaft
- für die Abgrabung im Bereich der Kleingartenanlage Neuss/West; Folgenutzung: öffentliche Grünfläche, Biotop
- sowie für die Abbauflächen östlich der A 57 nordwestlich von Uedesheim; Folgenutzung: Biotopschutz, extensive Erholung, Trainingsstrecke für den Rudersport, Verfüllen von Restgruben und Errichtung eines Gartenbaubetriebes (WERKMEISTER H.F. HEIMER, M.: Grünordnungsplan für den Auskiesungsbereich beiderseits der A 46, M = 1 : 1000, Hildesheim/Bochum, Juni 1982)
- Nördlich Nievenheim; Folgenutzung: öffentliche Grünfläche, Rodelberg

3.6 Wasserwirtschaftliche Nutzung

3.6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Planbereich erfolgt, räumlich getrennt, durch 2 voneinander unabhängige Versorgungsunternehmen, und zwar:

- in den Stadtteilen Norf, Holzheim, Grefrath, Rosellen und Kaarster Brücke durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH,
- im übrigen Stadtgebiet durch die Stadtwerke Neuss.

Die Versorgung erfolgt im wesentlichen aus der Eigengewinnung von Grundwasser in den folgenden im Neusser Stadtgebiet befindlichen Wasserwerken:

Betreiber	Standort	Wasserrechte in Mio. cbm/a
Kreiswerke Grevenbroich	Allerheiligen/Norf	3,19
Kreiswerke Grevenbroich	Rosellen	0,55
Stadtwerke Neuss	Broichhof	5,20
Stadtwerke Neuss	Rheinbogen	8,00
Stadtwerke Neuss	Uedesheim	0,35
Stadtwerke Neuss	Weingartstraße	1,90

Der Betrieb der Wasserwerke Uedesheim und Weingartstraße wurde inzwischen wegen Unwirtschaftlichkeit bzw. Verunreinigung des Grundwassers eingestellt.

Außerdem wird über eine Transportleitung aus dem Raum Bergheim Trinkwasser von der Rheinbraun Wasser GmbH, einer Tochtergesellschaft der Rheinbraun Werke AG, bezogen. Dieses Wasser wird in einer Übernahmestation gespeichert und in das Versorgungsnetz der Städte Neuss und Düsseldorf verteilt.

Über die Wasserübernahme GmbH können die Stadtwerke Neuss maximal 10 Mio. cbm/a Trinkwasser beziehen.

Zur weiteren Verbesserung der Eigenversorgung sind für den Bedarfsfall zwei zusätzliche von den Stadtwerken Neuss zu betreibende Wasserwerke geplant, und zwar:

- im Gebiet des Rheinbogens zwischen Grimlinghausen und Uedesheim, in der Nähe des bestehenden Wasserwerkes Rheinbogen (bereits verliehene Wasserrechte 8,0 Mio. cbm/a).
- im Gebiet zwischen Weckhoven und Norf, nordwestlich des Stadtteils Norf (durch Fachgutachten ermittelte mögliche Fördermenge 5,9 Mio. cbm/a).

Durch die Stadtwerke Düsseldorf sind im Bereich des Wahlscheider Bogens drei Brunnenanlagen geplant.

Für die vorhandenen und geplanten Wasserwerke sind Schutzzonen festgesetzt bzw. geplant.

Die Stadtwerke Neuss und die Kreiswerke Grevenbroich GmbH unterhalten weit verzweigte und ausreichend dimensionierte Verteilernetze, die an mehreren Stellen untereinander sowie mit dem Netz des benachbarten Versorgungsunternehmens Stadtwerke Düsseldorf AG verbunden sind.

3.6.2 Wasserflächen

Dargestellt sind im Landschaftsplan GK I B Gewässer I. und II. Ordnung, soweit sie zeichentechnisch darstellbar waren. Die einzelnen Gewässer sind in Kapitel 2.3 beschrieben.

Bei Gewässern II. Ordnung ist an jeder Böschungsoberkante ein Unterhaltungstreifen von 3 m Breite grundsätzlich freizuhalten.

Neben den Fließgewässern sind Baggerseen dargestellt, die auch langfristig als Wasserflächen erhalten werden sollen.

Da die Gewässer in hervorragender Weise geeignet sind, Erholungszwecken zu dienen, sollen die Uferzonen - so weit noch nicht geschehen - öffentlich zugänglich gemacht und entsprechend ausgebaut werden, sofern dies im Einzelfall nicht mit den Belangen des Biotopschutzes kollidiert.

3.6.3 Deiche und Deichschutz

Die Grundlagenkarte IB enthält als nachrichtliche Übernahme die vorhandenen Deichanlagen. Entsprechende Schutzzonen sind in der Deichschutzverordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 05. Mai 1972 festgelegt; der Deichschutzraum beträgt je 100 m Abstand vor dem land- und wasserseitigen Deichfuß. Im Rheinbereich des Landschaftsplanes sind nach dem Hochwasserleitplan zur Verbesserung der Vorflut Tieferlegungen der Vorländer vorgesehen und zwar:

von Strom-km 729,2 - 731,1 und
von Strom-km 738,6 - 740,2:
Der Zeitpunkt der Maßnahmen ist noch nicht abzusehen.

3.6.4 Überschwemmungsgebiete

Die zur Zeit rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete stammen aus den Jahren 1910 bis 1920.

Da zwischenzeitlich wesentliche Veränderungen der Hochwasserschutzanlagen erfolgt sind, war es nicht sinnvoll, die veralteten und z.T. überholten Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Ihre Neufestsetzung wird beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorbereitet. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete in der GK I A wurden nach Angaben des STAWA vorgenommen.

3.6.5 Wasserschutzgebiete

Insgesamt werden im Planbereich zur Zeit folgende Wasserwerke betrieben:

- Wasserwerk Broichhof,
- Wasserwerk Rheinbogen,
- Wasserwerk Allerheiligen,
- Wasserwerk Rosellen.

Eine Wassergewinnungsanlage im Bereich Erfttal / Norf / Weckhoven befindet sich in der Planung.

Rechtsverbindliche Schutzausweisungen bestehen nur für die beiden erstgenannten Wasserwerke. Sie sind im Landschaftsplan nachrichtlich übernommen.

Die Einzugsbereiche der bestehenden Wasserwerke Rheinbogen, Allerheiligen und Rosellen sowie der geplanten Wassergewinnungsanlagen im Rheinbogen und Erfttal / Norf / Weckhoven sind noch nicht durch rechtsverbindliche Schutzzonen abgesichert. Im LP sind für diese Anlagen die Schutzzonenplanungen nachrichtlich übernommen worden.

Im nördlichen Bereich ragen Wassereinzugsgebiete in das Plangebiet hinein.

3.7 Ver- und Entsorgungsflächen und -leitungen

Der Landschaftsplan (GK IA) stellt Ver- und Entsorgungsleitungen mit übergeordneten Funktionen gemäß den vorliegenden Flächennutzungsplänen nachrichtlich dar.

Darüberhinausgehende Aussagen machen spezielle Leitungspläne der einzelnen Versorgungsträger. Ver- und Entsorgungsflächen sind nur durch entsprechende Planzeichen dargestellt, wenn das jeweilige Grundstück flächenmäßig nicht darstellbar ist.

Die Stromversorgung erfolgt im Gebiet der Stadt Neuss durch das Verbundnetz der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke AG. Im Landschaftsplan sind vorhandene und geplante Stromversorgungsanlagen ab 110 KV-Stromspannung dargestellt. Die Gasversorgung der Stadt Neuss erfolgt durch die Stadtwerke Neuss mit Ausnahme der Ortsteile Norf, Allerheiligen, Rosellen, wo sie durch die Rhenag AG erfolgt.

Alle Kabel- und Leitungssysteme liegen in der Mitte von Schutzbereichen, deren Schutzabstände auch bei Maßnahmen in der freien Landschaft zu beachten sind. Die genauen Abgrenzungen sind im Einzelfall bei den Versorgungsunternehmen zu erfragen.

Der anfallende Siedlungsabfall (Hausmüll) wird auf einer ca. 83,6 ha Grundfläche umfassenden Tief- und Hochdeponie, die von einem privaten Unternehmen im Auftrag der Stadt betrieben wird, abgelagert. Die im westlichen Stadtbereich ca. 4,5 km vom Zentrum entfernt liegende Deponie besitzt ein Volumen von ca. 7,3 Mio. cbm. Im Zusammenhang mit der Rohstoffrückgewinnungsanlage, durch die Papier, Glas, Eisen, NE-Metalle, Kunststoffe und kompostierfähiges Material aus dem Abfall ausgesondert werden, ist die Abfallbeseitigung für die Stadt Neuss bis zum Jahre 2008 gesichert.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Deponie in Teilbereichen eine Höhe von ca. 20 m über Niveau erreicht haben.

Nach den Auflagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Abfalldeponie Neuss soll die Fläche nach Abschluß der Rekultivierung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Entlang der B1 (A 46) ist eine öffentliche Grünfläche und eine Fläche für die Forstwirtschaft vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Abfalldeponie neben einer Fläche für Aufschüttungen die beabsichtigte Nutzung nach der Einstellung der Deponierungs- und Rekultivierungsarbeiten dar.

Anfallender Sondermüll wird den außerhalb des Stadtgebietes liegenden und entsprechend geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt.

Die Beseitigung des Krankenhausmülls erfolgt je nach Art der anfallenden Abfälle (Hausmüll, Krankenhausabfall und pathologischer Abfall) in den dafür vorgesehenen und geeigneten Einrichtungen innerhalb bzw. außerhalb des Stadtgebietes Neuss.

3.8 Freizeit und Erholung

Grün- und Freiflächen tragen in den verschiedensten Formen direkt und indirekt zur Entspannung und Erholung der Stadtbevölkerung bei und erhöhen somit den Freizeitwert der Stadt erheblich.

Parkanlagen verschiedener Größe (Jröne Meerke, Stadtgarten, Promenade, Südpark) und sonstige Grünflächen (Kleingärten, Sportanlagen, Friedhöfe) strukturieren das Siedlungsgebiet. Im Rahmen des Generalgrünplanes (s.a. 1.6) wurden Leitbilder und Modellvorstellungen eines die Gesamtstadt überziehenden Grünsystems entwickelt und in den Entwurf des Flächennutzungsplanes integriert.

Als grünplanerisches Leitbild wird im Generalgrünplan ein kombiniertes Ring-/Radialsystem vorgeschlagen. Es entspricht dem natürlichen Potential der Landschaft und den historischen Gegebenheiten der Stadt. In erster Linie orientiert sich das Grünsystem an den Bach- und Flußauen und stellt deren Bedeutung für die Erkenn- und Überschaubarkeit der einzelnen Ortslagen heraus. Die an den Siedlungsrändern beginnenden Grünzüge verbinden sich mit den innerstädtischen Grünflächen und sichern neben ihrer Aufgabe als Erholungsbereiche für die Anwohner günstige Durchlüftungsbedingungen für die dicht bebauten Wohngebiete.

Die ringförmige Anordnung der Grün- und Freiflächen in Anlehnung an den Neusser Autobahn-Ring ist besonders im nördlichen Stadtgebiet gut zu erkennen. Der Grünzug be-

ginnt am Niederdonker Weg, verläuft entlang der Stingesbachrinne über das Naherholungsgebiet „Jröne Meerke“ und den Stadtwald zum Hauptfriedhof. Hier findet er seinen Anschluß über den Eselspfad zum Erholungsschwerpunkt Südpark. Über den Reuschenberger Busch - und die Kleingartenanlage „Am Römerlager“ mündet er am Scheibendamm in das Rheinvorland. Die wesentliche Bedeutung dieses Grüngürtels liegt im Lärm- und Immissionsschutz sowie in seiner Funktion als Freizeit- und Erholungsraum. Darüber hinaus hält er Flächen vor, die in der Nähe stark verdichteter Siedlungsteile einen weiteren Ausbau des Freiflächenangebotes ermöglichen. Als wichtigste Vorhaben sind hier die Schaffung eines zentrumnahen Erholungsschwerpunktes im Rheinvorland unter Berücksichtigung der ökologischen Belange und die Aufforstungsflächen zwischen Stadtwald und A 57 zu nennen.

Die radialen Bestandteile des Grünsystems mit ihrer zum Teil naturnahen Waldbestockung orientieren sich an den Bach- und Flußläufen. Die Rheinaue zwischen Uedesheim und dem Naturschutzgebiet Oelgangsinsel ist einer der bedeutendsten Bestandteile dieses radialen Grünsystems.

Die Verbindung des Rheinvorlandes mit dem inneren Stadtbereich bildet die Nordkanalrinne, die mit ihren angrenzenden Park- und Grünanlagen ein das Stadtbild wesentlich prägendes Element darstellt. Die Anbindung der Kernstadt an die im südlichen Stadtgebiet liegenden Erholungsgebiete erfolgt über den Grünzug an der Obererft. Beginnend im Stadtgarten mündet er in Selikum in die Erftaue, die neben den Teilbereichen des Rheinvorlandes und der Norfbachrinne zu den wesentlichen Grünzügen im Stadtgebiet zählt. Weitere erholungswirksame und stadtgliedernde Landschaftselemente stellen der Hummel- und Gillbach dar. Sie alle bilden eine Verbindung zu den Wäldern im Neusser Süden (Mühlenbusch, Knechtstedener Busch), die mit Anschluß an die Zonser Heide/Nievenheimer Seenplatte ein einheitliches Erholungsgebiet nach Maßgabe des Landesentwicklungsplanes III darstellen.

Die vorhandenen und geplanten öffentlichen Grünflächen sind als wesentliche Bestandteile des oben skizzierten Grünsystems gemäß den vorliegenden Flächennutzungsplänen in der Grundlagenkarte IA dargestellt.

Die Grundlagenkarte IB zeigt demgegenüber den Grünflächenbestand im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, die erholungswirksamen Infrastruktureinrichtungen (Trimpfade, Bootshafen, etc.) sowie die Hauptwanderwege.

Die Darstellung des Wanderwegenetzes entspricht dem Wanderführer des Kreises Neuss vom Jahre 1977 (*KIRCHHOFF, J.G.: Wanderungen im Kreis Neuss, 4. Auflage, Neuss 1977*) sowie Zusatzangaben der Stadt Neuss.

Insbesondere sind folgende Wanderwege zu erwähnen:

- Westpark-Bauerbahn-Stadtwald
- Erftwanderweg: Selikumer Park-Erftmündung
- Alexianerplatz-Sporthafen-Südbrücke/Rheincenter
- Sporthafen-Uedesheim-Stadtgrenze
- Norfwanderweg: von Waldthausen-Stadion-Rosellen

Neben diesen Rundwander- und Radwegen durchläuft die mit X 2 bezeichnete Hauptwanderstrecke des Vereins Linker Niederrhein das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung.

Daneben bestehen auf z.T. ausgebauten Wirtschaftswegen eine Reihe von Rundwanderwegen, die hier nicht einzeln erfaßt werden können.

Zum Schließen von Lücken im bestehenden Netz der Wanderwege wird zu gegebener Zeit eine Gesamtkonzeption erarbeitet, die dann im Wege der Änderung Aufnahme in den Landschaftsplan finden soll.

4 Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II enthält die kartografische Darstellung

GK II A

- der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten (LE),
- der wertvollen natürlichen Lebensräume (schutzwürdige Gebiete),
- der prägenden Landschaftsteile.

GK II B

- der für die Bewertung der Landschaftsbilder bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie
- der besonderen Landschaftsschäden

Bei der Erarbeitung der GK II wurde aus Gründen einer besseren Übersicht und Lesbarkeit der Pläne wie bei der GK I von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in der GK II darzustellenden Inhalte in die GK II A und GK II B aufzugliedern.

4.1 Naturräumliche Gliederung

Die Einteilung der Einheiten entspricht der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, Bad Godesberg: Geografische Landesaufnahme M = 1 : 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109) Danach gehört das Plangebiet großräumig zur Niederrheinischen Bucht und zum Niederrheinischen Tiefland. Die Grenze dieser beiden Haupteinheiten durchläuft das Gebiet von Ost nach West.

573.3 Kempener Lehmplatte

Diese Einheit nimmt im Nordwesten nur einen geringen Teil des Plangebietes ein. Die Böden sind stark wechselnd von Braunerden über Gley-Parabraunerden zu Gley und Pseudogley und natürliche Standorte artenreicher Eichen-Hainbuchenwälder. Soweit die Flächen heute nicht besiedelt sind, werden sie ackerbaulich genutzt.

573.2 Büttgener Lehmplatte

Sie liegt südlich der Nordkanalrinne und gehört zur Krefelder Mittelterrasse. Die sehr ertragreichen Parabraunerden aus Löß sind leicht bearbeitbar und haben einen ausgeglichenen Luft- und Wasserhaushalt. Die natürlichen Waldgesellschaften sind maiglöckchenreiche Perlgras-Buchenwälder im Wechsel mit Flattergras-Buchenwäldern. Dieser Mittelterrassenbereich ist heute vollständig gerodet und wertvolles Getreide-, Hackfrucht- und Zuckerrübenanbaugesamt.

575.00 Neusser Terrassenleiste

Entlang dem 5 m hohen Terrassenrand der Kempener Platte verläuft die westliche Grenze der Neusser Terrassenleiste. Sie ist im Mittel ca. 2 km breit und grenzt im Osten an die Oberkassler Rheinaue. Dieser Niederterrassenbereich wird von teils trockenen, teils durchflossenen Alluvialrinnen durchzogen und ist seit altersher Hauptträger der Siedlungsentwicklung.

575.20 Oberkassler Aue

Die Rheinaue ist in diesem Bereich relativ breit. Das Hochflutbett ist jedoch im gesamten Bereich durch umfangreiche Deichanlagen stark eingengt.

Hier herrscht die Grünlandnutzung vor. Im Bereich Grimlinghausen - Uedesheim sind noch Relikte des ehemals die gesamte Rheinaue bedeckenden Silberweiden-Auenwaldes vorhanden. Der hochwasserfreie Bereich ist z.T. stark besiedelt, mit umfangreichen Industriesiedlungen überzogen, im südlichen Bereich als Garten- und Ackerland genutzt.

551.21 Dormagener Rheinaue

Die an die Oberkassler Aue südlich anschließende Dormagener Rheinaue ist im Plangebiet nur als schmales, wenige Meter breites Band ausgebildet, die Grenze verläuft unmittelbar am Hochufer des Rheins.

551.31 Nördliche Kölner Rheinebene

Die Einheit schließt ohne sichtbare Grenze an die Neusser Terrassenleiste an. Die schwach nach Norden geneigte Niederterrassenebene wird im Westen stark durch den Steilanstieg der Mittelterrasse, im Osten durch den 5 m hohen Erosionsrand der Rheinaue begrenzt. Die fast ebene Terrasse wird von zahlreichen Trockenrinnen und flachen Terrassenplatten gegliedert. Die 2 - 6 m in die Niederterrasse eingetieften Rinnen entwässern das Plangebiet nach Norden und stellen mit ihren z.T. naturnahen Vegetationskomplexen wertvolle Gliederungselemente in der ansonsten ausgeräumten Landschaft dar. Die spät- bzw. postglazialen Dünenbildungen erreichen Höhen von 40 m ü. NN und bilden deutliche Erhebungen auf der reliefarmen Niederterrasse. Sie tragen in der Hauptsache Eichen-, Birken- und Kiefernbestände.

551.32 Mühlen- und Knechtstedener Busch

Zwischen Erftniederung und Rheinebene ragt das spitz zulaufende Nordende der linksrheinischen Mittelterrassenplatte in den Planungsraum. Das Gebiet ist bis auf die Gillbachniederung, die allerdings morphologisch und wegen fehlender Grünstruktur kaum wahrnehmbar ist, nahezu völlig eben.

Die stellenweise schwach pseudovergleyten Parabraunerden sind natürliche Standorte artenreicher Buchenwälder und werden bis auf Teile der Gillbachniederung aufgrund der guten Bodenqualitäten heute ackerbaulich genutzt.

554.12 Erftmündungstal

Die ca. 2 km breite Erftniederung ist mit flachen Hängen in die beiderseitigen Mittelterrassenplatten von Allrath-Neukirchen und Bedburdyck eingesenkt. Die sandig- bis lehmig-tonigen Auenböden waren ursprünglich mit Eichen-Ulmen-(Eschen)-Auenwäldern bestanden, die heute z.T. in forstlich genutzte Eichen-Eschenbestände und Pappelkulturen überführt sind. Zum großen Teil jedoch herrscht die Grünlandnutzung vor. Zwischen Holzheim und Hoisten geht das Erfttal ohne scharfe Grenze in die Rheinebene über.

554.22 Bedburdycker Lößplatte

Die flachwellige Terrassenfläche fällt nach Norden zu der 10 - 15 m tiefer gelegenen Büttgener Platte hin ab und bildet hier die entscheidende Grenze zwischen Niederrheinischer Bucht und Niederrheinischem Tiefland. Nach Osten senkt sie sich mit etwas steileren Randhängen rund 20 m zur Erftniederung. Die bis etwa 2 m Tiefe entkalkten, ziemlich trockenen Lößlehme geben tiefgründige, fruchtbare Braunerden mit hohem Nährstoffvorrat und stellen ausgezeichnetes Ackerland für Weizen- und Zuckerrübenanbau dar. Aus diesem Grunde ist die natürliche Vegetation artenreicher Buchenwälder vollständig ver-

drängt. Der Mittelterrassenbereich ist heute eine nahezu baum- und strauchlose Agrarlandschaft.

4.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Die planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten (Abk. LE) sind Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen und die gleichartig auf Eingriffe in den Naturhaushalt reagieren. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren Gestein, Relief, Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima, Vegetation und Tierwelt, die in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken den Naturhaushalt ausmachen. Ändern sich die Landschaftsfaktoren, so liegt an der betreffenden Stelle eine ökologische Grenze vor, die zwei verschiedenartige LE voneinander trennt. Die Karte der LE vereinigt die bisher in verschiedenen Unterlagen vorliegenden Informationen (Geologische Karte, Bodenkarte usw.) zusammenhängend und übersichtlich in einer Karte.

Die Ausgliederung, Beschreibung und Bewertung der LE stützt sich auf die Aussagen des landschaftsökologischen Gutachtens für die Stadt Neuss (Bauer, G. 1976). (*BAUER, G.: Landschaftsökologisches Gutachten für die Stadt Neuss, Köln 1976, a.a.O.*)

Im Sinne der Systematik des Landschaftsplanes ergänzt wurde das Kapitel „Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht“.

4.2.1 Periodisch überflutete Rheinaue (LE 1) (Die Numerierung der LE entspricht der Darstellung in der GK II A) (Weichholz-/Hartholzaue)

Charakterisierung

A Morphologie

Spät- und nacheiszeitliches Hochflutbett des Rheins mit Meereshöhen zwischen 32 und 35 m über NN. Die Aue ist durch zahlreiche flach eingetiefte Erosionsrinnen, Flutmulden und höher gelegenen stromlinienförmigen Platten gegliedert. Morphologisch bedeutungsvoll ist die im Bereich der Oelgangsinsel liegende, nahezu ständig wasserführende Hochflutmulde.

B Geologie

Absatz von Hochflutsedimenten (z.T. kiesige Sande, überwiegend lehmige Sande und Auenlehme von 1 - 2 m Mächtigkeit) über würmeiszeitlichen Niederterrassenschottern.

C Hydrologie

Grundwasser (GW): meist tiefer als 20 cm unter Flur. GW-Spiegel stark schwankend entsprechend der Wasserführung des Rheins. Oberflächengewässer: Rhein, stark verschmutzt und eutrophiert, negative Auswirkungen für Trinkwasseraufbereitung aus Rheinuferfiltrat.

D Klima

Temperaturklimatisch ausgeglichener Raum; wirkt ausgleichend auf klimatisch extremer angrenzende Siedlungsflächen. Hohe Luftfeuchtigkeit, Nebelgefährdung.

E Vegetation

Potentielle natürliche Vegetation (Pot. nat. Veg.): Im Bereich der Weichholzaue Korbweidenbusch und Silberweidenwald; im Hartholzauenbereich Eichen-Ulmen-(Eschen)-Auenwald. Für Landschaftspflegemaßnahmen geeignete Gehölze:

Silberweide Korbweide

Bruchweide	Purpurweide
Mandelweide	Wasserschneeball
Schwarzpappel	Hartriegel
Ulme	Hasel
Esche	Pfaffenhütchen
Feldahorn	Hundsrose

F Böden (2) (Zahlenangaben in () beziehen sich auf das Kartenverzeichnis)

Braune Auenböden mit stark schwankendem GW, zeitweilige Überflutung.

Brauner Auenboden (A 7): lehmig-schluffiger Feinsandboden; meist kalkhaltig; mittlere Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere nutzbare Wasserkapazität (WK); hohe Wasserdurchlässigkeit; Bodenwertzahl (BWZ) 40 – 60.

Brauner Auenboden, z.T. Auenrohboden (A 8): Sandboden, meist kalkhaltig; ertragsarm; jederzeit bearbeitbar; geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; geringe nutzbare WK; sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; dürr empfindlich; BWZ 25 - 40.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

„Im Deichvorland: Grünland, Garten- und Ackerland, vor allem im südlichen Stadtgebiet bei Uedesheim, wasserwirtschaftliche Nutzung sowie zunehmende Erholungsnutzung. Forstliche Nutzung (Kulturpappel) im Bereich der Oelgangsinsel. Auf Steilufern an der südlichen Stadtgrenze Industrieanlagen; Raumbeanspruchung durch Verkehrsstraßen und Hafenanlagen. Im Deichhinterland: Landwirtschaftliche Nutzung.“ (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 40)

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Rheinaue - Stüttgen - Uedesheim: starke Belastung durch Industrie, Immissionsbelastung bis zum Ortsrand von Uedesheim anhand von Vegetationsschäden nachweisbar, schlechter ökologischer und landschaftsästhetischer Zustand, Steilufer mit Steinwerk verbaut, unzureichend begrünt.

Rheinaue zwischen Uedesheim und Grimlinghausen: flacher, bei Hochwasser weit überfluteter Gleithang. Landwirtschaftlich genutzt mit ökologisch wertvollen Auenwaldresten, Silberweidenwald, einzelne Schwarzpappeln, Halbtrockenrasen mit seltenen kalk- und wärmeliebenden Pflanzen. (vergl. Knörzer, 1963) Wertvoll als ökologische Ausgleichsfläche und als Erholungsgebiet. Durch Autobahn und Rheinbrücke erheblich beeinträchtigt (Lärm, Abgase, Raumanspruch).

Rheinaue zwischen Gnadental und Hammer Brücke: Deichvorland: extensiv genutztes Grünland mit punktueller, monotoner Gehölzpflanzung (überwiegend Pappel); Erholungsfunktion. Deich sehr gut bepflanzt.

Rheinaue zwischen Hammer Brücke und Hafenausfahrt: Im südlichen Teil Ackerland und Grünland ausreichend durchgrünt. Im nördlichen Abschnitt (Oelgangsinsel) neben Ackerland großflächige Pappelkulturen, Ufersaum mit Baum- und Strauchweiden, einzelne Schwarzpappeln. Vorkommen seltener Pflanzenarten wie z.B. Erzengelwurz (*Angelica archangelica*) u.a. sowie nährstoff- und feuchtebedürftige Vegetationsgesellschaften der Auenwälder und Uferfluren. Hochflutrinnen mit Weidenwald oder natürlichem Weichholzausensaum und bei Niedrigwasser trockenfallenden Schlammfluren (nithrophile Annelenfluren), ornithologisch und botanisch wertvoll. (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 40 - 41)

Ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes-

'Durch Nutzung veränderte ökologische Funktionen:

1. Festlegung des Rheinstroms
2. Einengung des Hochflutbettes durch Deiche
3. Tiefenerosion des Rheins
4. Grundwasserabsenkung, verminderte Grundwasserneubildung
5. Einschränkung der fluviatilen Erosions- und Sedimentationsvorgänge
6. Beseitigung der natürlichen Auenwälder und Umwandlung in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen; Verlust natürlicher Lebensstätten für Pflanzen und Tiere
7. Eutrophierung der Böden durch Düngung und Rheinverschmutzung (*BAUER, G.: s.a.a.O., S. 40 - 41*)

Ökologische Funktion und Bewertung:

1. Potentiell sind die wesentlichen ökologischen Funktionen der Flußbaue erhalten. Die Regeneration einer naturnahen Auenlandschaft ist in wenig belasteten Teilbereichen mit Einschränkungen möglich.
2. Als Grundwassergewinnungs- und Erneuerungsgebiet bedeutsam.
3. Landwirtschaftlicher Produktionsraum (Schwerpunkt Grünland) mit guten Ertragsleistungen.
4. Wichtiger siedlungsnaher Erholungsraum.
5. Temperaturklimatisch ausgleichend für angrenzende, klimatisch extremere Siedlungsflächen.
6. Belastung der Rheinaue im Süden durch Industrie und Autobahntrasse.

Folgerung aus landschaftsökologischer Sicht

Leitziel der Landschaftsplanung für den Bereich der LE sollte angesichts der hohen ökologischen Bedeutung und der vielen z.T. divergierenden (in entgegengesetzter Richtung verlaufenden) Nutzungen die 'Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 LG sein. Der gesamte Rheinauenbereich steht z.Z. unter Rheinuferschutz (vgl. auch Kap. 3.2), das Gebiet der Oelgangsinsel steht unter Naturschutz (NS).

Gemäß § 20 Ziffern a und c LG sind auch Teile des Uedesheimer Rheinbogens unter Naturschutz zu stellen und im Landschaftsplan auszuweisen. Weitere Forderungen sind:

Kein weiterer Ausbau für die aktive Erholung im Bereich des Deichvorlandes über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss hinaus.

Grundsätzlich keine weitere Erschließung geschützter Bereiche für die Erholung.

Nachweis der Verträglichkeit bei Ansiedlung stark emittierender Betriebe im Nahbereich der Oelgangsinsel.

Erhaltung und Regeneration der Auenvegetation, Aufbau naturnaher Auenwaldbiotope.

4.2.2 Überflutungsfreie Restaue (LE 2)

Charakterisierung

A Morphologie

Bis auf Reste einer ehemaligen Tongrube völlig ebener Bereich; durch Deichbauwerke und Straßendämme vom Umland abgeriegelt; daher hochwasserfrei.

- B Geologie
Auenlehm über eiszeitlichen Niederterrassenschottern.
- C Hydrologie
Grundwasser: GW-Spiegel im allgemeinen tiefer als 20 dm unter Flur; starke Schwankungen entsprechend der Wasserführung des Rheins.
- D Klima
Klimaverhältnisse prinzipiell ähnlich der LE 1.
- E Vegetation
Pot. nat. Vegetation: Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, maiglöckchenreiche Ausbildung.
Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:
- | | |
|----------------|------------------|
| Stieleiche | Hasel |
| Esche | Weißdorn |
| Bergahorn | Wasserschneeball |
| Feldahorn | Hundsrose |
| Hainbuche | Hartriegel |
| Winterlinde | Schlehe |
| Pfaffenhütchen | |
- F Böden (2)
Braune Auenböden mit stark schwankendem GW-Spiegel, i.d.R. überflutungsfrei.
Brauner Auenboden, stellenweise vergleyter brauner Auenboden (A 3): schluffiger Lehmboden, meist kalkhaltig, sehr ertragreich; nur nach starken Niederschlägen Bearbeitungsschwierigkeiten; sehr hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; sehr hohe nutzbare WK; meist hohe Wasserdurchlässigkeit; sehr hohe biologische Aktivität, BWZ 65 - 80. Weitere Böden (A 7, A 8) s. LE 1.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Acker- und Gemüseanbauflächen, Brachflächen, im Süden (Scheibendamm) Erholungsnutzung, in Randlage Verkehrsflächen (Neusser Autobahnring).

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Die Einheit ist im Norden durch Acker- und Gemüseanbauflächen ohne jegliche Gehölzstruktur bestimmt. Im mittleren Bereich liegt das Betriebsgelände einer ehemaligen Ziegelei. Die Tongruben sind aufgelassen, die Ränder z.T. mit Pappeln bepflanzt. Je nach Höhe des GW-Standes sind Teile der Gruben mit Wasser gefüllt. Die südliche Begrenzung der LE 2 bildet der 'Scheibendamm'. Diese Grünfläche entlang des Hochwasserdeiches bildet die Fortsetzung der Grünachse des 'Nordkanals' und ist die wesentlichste Grünverbindung von der Neusser Innenstadt zur Rheinaue.

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktionen:

1. vgl. LE 1, ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes Pkt. 1 - 4, 6.
2. Eutrophierung der Böden durch Düngung

Ökologische Funktionen und Bewertung:

1. Funktionen einer Flußaue z.T. erheblich gestört (Entzug als Hochwasserabflußraum, verminderte GW- Speicherung und -Erneuerung)
2. Durchlüftungsfunktion für Neuss und Düsseldorf

3. Wichtiger stadtnaher Erholungsraum
4. Durch Autobahnring in Randbereichen lärm- und immissionsbelastet
5. Spontan begrüntes Brachland (ehem. Fabrikgelände) mit temporären Wasserflächen. (Biotope s.a. Kap. 4.3).

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Hauptentwicklungsziel dieser Einheit sollte im südlichen Bereich das Entwicklungsziel 6 sein: Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung. Die Stadt Neuss plant hier die Erweiterung des Sporthafens, sowie den Ausbau von Sport- und Kleingartenanlagen sowie öffentlicher Grünflächen. (s. Grundlagenkarte I A)

Um Konflikte mit den Zielen des Biotopschutzes im Bereich 'Scheibendamm' und 'Albertsche Fabrik' auszuschließen, sollte die Gestaltung des gesamten Bereichs im Rahmen eines integrierten Planungskonzeptes festgelegt werden (Grünordnungsplan, Bebauungsplan).

Der Wert des Geländes nördlich des Scheibendamms ist um so bedeutsamer, als es sich um die letzte unverbaute Rheinauenfläche im Nahbereich der Neusser Innenstadt handelt.

Für den nördlichen Bereich der LE sollte angesichts des intensiven Acker- und Gemüsebaus das Entwicklungsziel 1 gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 1 LG gelten.

4.2.3 Dünenreste (LE 3)

Charakterisierung

- A Morphologie
Sanddünen am Ortsrand der Niederterrasse (NT). Nur wenige Meter über dem Niveau der NT; Reckberg mit Steilrand zur Rheinaue abfallend.
- B Geologie
Flugsand-Dünenkuppen über pleistozänen Kiesen und Sanden der NT.
- C Hydrologie
Grundwasser: GW-Spiegel mehrere Meter unter Flur. Oberflächengewässer: Nicht vorhanden.
- D Klima
Klimatische Verhältnisse ähnlich denen der LE 4. Mikroklimatisch auf offenen Flächen vergrößerte Temperaturamplitude infolge stärkerer täglicher Erwärmung und nächtlicher Abkühlung der Sandböden.
- E Vegetation
Pot. nat. Vegetation: Nährstoffarme Sandböden mit anspruchslosen säuretoleranten Buchen-Eichenwäldern. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:
- | | |
|--------------|--------------|
| Sandbirke | Zitterpappel |
| Traubeneiche | Salweide |
| Stieleiche | Schlehe |
| Buche | |
| Eberesche | |

F Böden (2)

Podsolige Braunerden (B 8): Sandböden; sehr geringe Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; sehr geringe nutzbare WK; sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; dürr empfindlich; BWZ 25 - 35.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Überwiegend bewaldet, Wandergebiet, in Randlagen landwirtschaftliche Nutzung. (BAUER, G.: S. 46)

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Reckberg: mit Steilrand zur Rheinaue abfallend. Waldreste aus Eiche und Birke, Erosionsrisse und kleine offene Flächen mit Silikatmagerrasen mit Silbergras und Sandglöckchen als seltene Arten, Robinien und andere Fremdholzarten im östlichen Teil.

Himmelsberg: flach hügelig. Forstlich genutzt, stark gestörter Wald mit Birke, Stieleiche, Waldkiefer, Fichte, Douglasie, Robinie, Roteiche. Reste von Silikatmagerrasen. (BAUER, G.: S. 46)

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktionen:

1. 'Veränderung der natürlichen Vegetation, Schaffung unterschiedlicher Standortbedingungen durch verschiedene Nutzungsformen. (Höhere Artenzahl als bei natürlicher Bewaldung)
2. Steigerung der Erosionsgefahr durch landwirtschaftliche Nutzung.
3. Abtragung der Vegetationsdecke durch stärkere Begehung außerhalb der Wege; Erosionsgefahr.
4. Geringe Belastbarkeit der nährstoffarmen, dürr empfindlichen Sandböden.

Ökologische Funktionen und Bewertung:

1. Als Refugium für die Tierwelt, zur Gliederung und Belebung der ausgeräumten Landschaft wertvolle Waldreste.
2. Standort seltener Pflanzen.
3. Schutzwald (Erosionsgefahr) (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 46/47)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Hauptziel der landschaftlichen Entwicklung der LE 3 ist die 'Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 LG). Zum Schutz dieses geomorphologisch wichtigen Landschaftsbereiches ist neben der Beibehaltung des gegenwärtigen Landschaftsschutzstatus' eine funktionsentsprechende Waldbewirtschaftung erforderlich. Erholungsnutzung kann, soweit sie sich auf festen Wegen abspielt, beibehalten werden.

Für die forstliche Nutzung werden Festsetzungen nach § 25 a) und b) LG notwendig. Die Waldflächen mit überwiegendem Laubholzanteil sollen nicht in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Für die Silikatmagerrasen sollte ein generelles Aufforstungsverbot gelten. Des Weiteren sollten keine Kahlschläge durchgeführt werden (Erosionsgefahr) (§ 25 d) LG).

4.2.4 Niederterrassenebene mit stark sandigen, nährstoffarmen Böden (LE 4)

Charakterisierung

A Morphologie

Meist höher gelegene, am Rand von Altstromrinnen oder Flußauen auftretende Sandplatten; Höhenlagen zwischen 35 und 40 m ü. NN.

B Geologie

Holozäne und pleistozäne Ablagerungen; über Sand und Kies der NT gelegene Flugsandschichten unterschiedlicher Mächtigkeit.

C Hydrologie

Grundwasser: GW-Spiegel stellenweise 13 - 20 dm unter Flur, meist aber tiefer. Oberflächengewässer: Stehendes Gewässer in Form eines Kiessees; aufgrund der mangelhaften Wassergüte und Nachbarschaft zum Industriegebiet keine Nutzung als Badegewässer möglich.

D Klima

Mikroklimatisch unterscheiden sich diese Flächen von den Flußauen und Altstromrinnen durch geringere Luftfeuchtigkeit und vergrößerte Temperaturamplitude (Temperaturspanne) zwischen täglicher Erwärmung und nächtlicher Abkühlung.

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Die nährstoffarmen Sandböden waren ursprünglich vollständig bewaldet. Die natürlichen Waldgesellschaften sind überwiegend trockener Buchen-Eichenwald, z.T. auch Flattergras-Buchenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Sandbirke	Salweide
Traubeneiche	Schlehe
Stieleiche	Hasel
Buche	Weißdorn
Eberesche	
Zitterpappel	

F Böden (2)

Braunerden, auf der NT stellenweise vergleyst (B 8): Sandboden; geringe bis sehr geringe Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; meist sehr geringe nutzbare WK; sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; dürr empfindlich; BWZ 25 - 35.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Überwiegend Ackerflächen, im nördlichen und südöstlichen Stadtgebiet Kiesabbauf Flächen; Restwaldflächen.

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Überwiegend stark ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Raum Stüttgen 'Problem der geringen Bodenbelastbarkeit bei nachweisbaren Schäden der Vegetation durch Immissionen' angrenzender Industriebetriebe, 'Extrem verarmte Brachlandgesellschaften vor allem im Bereich südlich des Silbersees, starke Schäden an Gehölzvegetation durch Zinkimmissionen.' (BAUER, G.: s. a.a.O., 46/47)

Bereich Dreieckswäldchen: Stark gestörte Waldfläche, nur teilweise naturnah bestockt, jedoch wertvoll als belebendes Landschaftselement. (BAUER, G.: a.a.O.)

Kiesabbauflächen: Im Norden Naßabbau, nicht rekultiviert; Gefahr der Grundwasserver-
schmutzung durch Anschneiden des GW-Leiters.

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktion:

1. 'Beseitigung der natürlichen Vegetation und Umwandlung in verschiedene Nutzungs-
formen.
2. 'Stärker ausgeprägte klimatische Extreme.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 46/47)

Ökologische Funktion und Bewertung:

1. Geringwertiger landwirtschaftlicher Produktionsraum
2. 'Durchlüftungsfunktion aufgrund der freien Lage auf der Niederterrasse.' (BAUER, G.:
s.a.a.O., S. 49/50)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Hauptentwicklungsziel 'Anreicherung
einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elemen-
ten' (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG). Im Bereich der Restwaldflächen ist das Ziel der landschaft-
lichen Entwicklung die Erhaltung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 LG.

4.2.5 Niederterrassenebene mit lehmigen, nährstoffreichen Böden (LE 5)

Charakterisierung

A Morphologie

Diese leicht nach NO geneigte Terrasse ist nahezu vollständig eben; sie ist durch z.T.
deutlich sichtbare Terrassenkanten abgesetzt und wird durch zahlreiche Rinnen und
Platten gegliedert.

B Geologie

Lehmige und sandige Hochflutsedimente über pleistozänen Kiesen und Sanden der
NT.

C Hydrologie

Grundwasser: Der GW-Spiegel liegt durchschnittlich zwischen 3 und 8 dm unter Flur,
heute aber vielfach abgesenkt. Das GW tritt nur an den Altstromrinnen in die Nähe
der Oberfläche und beeinflusst hier Boden und Vegetation. Die GW-Neubildung ist
aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Böden auf der gesamten Niederterrasse als
gut zu bezeichnen. Oberflächengewässer: Grundwassersee im 'Südpark'; eignet sich
aufgrund der mangelnden Wasserqualität nicht als Badegewässer. Grundwassersee
nördlich Kaarster Straße; Nutzung als Angelgewässer.

D Klima

Der gesamte Niederterrassenbereich ist heute noch gut durchlüftet. Das Temperatur-
klima ist gegenüber den bebauten Bereichen als ausgeglichener zu bezeichnen.

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Die ursprüngliche Vegetationsbedeckung war auf den hochwer-
tigen Parabraunerden der Perlgras-Buchenwald, auf den sandigen Braunerden der
Flattergras-Buchen-Eichenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzun-
gen in der Landschaft.

Stieleiche Hasel
Buche Weißdorn

(Hainbuche)	Salweide
Esche	Hundsrose
Bergahorn	Hartriegel
Winterlinde	Schlehe
Traubeneiche	
Feldahorn	

F Böden

Braunerden, stellenweise Parabraunerden und Gleybraunerden (B 5): stark sandige Lehmböden; ertragsreich; nur nach starken Niederschlägen Bearbeitungsschwierigkeiten; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis geringe nutzbare WK; hohe Wasserdurchlässigkeit; Bodenwertzahl (BWZ) 50 - 65.

Braunerden, stellenweise Parabraunerden (B 72): lehmiger Sandboden; mittlere Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis geringe nutzbare WK; hohe Wasserdurchlässigkeit; z.T. dürr empfindlich; BWZ 45 - 55.

Parabraunerden, stellenweise Braunerden und Gley-Parabraunerden (L 4): sandiger Lehmboden, ertragreich; nur nach starken Niederschlägen Bearbeitungsschwierigkeiten; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; hohe bis mittlere nutzbare WK; mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit; im allgemeinen ausgeglichener Wasser- und Lufthaushalt; BWZ 60 - 75.

Parabraunerde und Auensande, stellenweise Gley- Braunerde (L 2): Lehmboden; sehr ertragreich; nur nach starken Niederschlägen Bearbeitungsschwierigkeiten und empfindlich gegen Bodendruck; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; hohe nutzbare WK; mittlere Wasserdurchlässigkeit; BWZ 65 - 75.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Großflächig landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsstraßen, geplante BAB 46, Siedlung

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Agrarlandschaft fast vollständig baum- und strauchlos. 'Begrünung durch Autobahnbepflanzung, Strassenbepflanzung, Siedlungsgrün sowie Grünzüge der Altstromrinnen, Bachläufe und Flußbauen.' Lärm- und Immissionsbelastungen durch vorhandene und geplante Verkehrsstraßen. 'Geschlossene Bebauung am Rande der großflächigen Agrarlandschaft wirkt landschaftsfremd und unorganisch.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 51/52)

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktion:

1. 'Völlige Entwaldung führte zur biologischen Verarmung, klimatische Veränderungen, Verlust der wasserspeichernden Funktion des Waldes.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 51/52)

Ökologische Funktion und Bewertung:

1. Landwirtschaftlicher Produktionsraum, bio-ökologisch verarmt. Fehlen von Ausgleichsräumen in Form von Biotopen für Fauna und Flora.
2. 'Vor allem auf stärker sandigen Böden auf der gesamten Niederterrasse Grundwasserneubildung (aber auch Gefahr der Grundwasserverschmutzung) infolge leichter Durchlässigkeit der Böden.
3. Freiflächen mit Durchlüftungsfunktionen zwischen baulichen Verdichtungsräumen.' (BAUER, G.: s.a.a.O. S. 51 / 52)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Für die gesamte Einheit gilt als großflächiges Entwicklungsziel die 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen' (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG).

Daneben werden im gesamten Niederterrassenbereich Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 7 LG notwendig.

Der geplante Trassenverlauf der BAB 46 wurde in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht (s.a. 2.7). Ausgleichende Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.

4.2.6 Altstromrinnen der Niederterrasse (LE 6)

- a) Altstromrinnen mit mineralischen Grundwasserböden.
- b) Altstromrinnen mit organischen Grundwasserböden.

Charakterisierung

A Morphologie

Außerhalb des aktiven Flußbettes liegende Alluvialrinnen. Sie sind infolge ihrer fluviatilen Entstehung durch Gleit- und Prallhänge gekennzeichnet.

B Geologie

Gleyböden über Kiesen und Sanden der NT. Vor allem an den Prallhängen Niedermoor-Moorgleybildungen aus Niedermoor- und Moortorf, vielfach über sandigem Hochflutlehm, darunter Sand und Kies.

C Hydrologie

Grundwasser: Die Rinnen sind zumeist durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildung ist infolge des vielfach hohen Lehmgehaltes der oberen Bodenschichten gering. Der Grundwasserleiter steht häufig in direktem Kontakt mit dem in den Rinnen fließenden Oberflächengewässer. Der Grundwasserspiegel steht zwischen 0 und 13 dm unter Flur. Infolge wassertechnischer Eingriffe (z.B. Vertiefung des Nordkanals), Meliorationsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen durch örtliche Grundwasserentnehmer und bergbauliche Einflüsse geht die Entwicklung zu trockeneren Standorten, das Grundwasser steht daher z.T. mehr als 20 dm unter Flur. Oberflächengewässer: vgl. 4.4.1.2; Bäche und künstliche Fließgewässer z.T. stark belastet und verschmutzt (Hummelbach, Norfbach), oft nur unregelmäßig wasserführend, von örtlichen Niederschlägen abhängig.

D Klima

Feuchtes Geländeklima durch hoch anstehendes Grundwasser und hohe Verdunstung auf den Grünlandflächen. Bei Strahlungswetterlagen kühlen die dunklen moorigen und anmoorigen Böden stark aus, so daß es bei der überwiegend guten Feuchteversorgung der Böden zu Bodenfrost bzw. flachen Bodeninversionen mit häufiger Nebelbildung kommt.

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Infolge unterschiedlichen Bodenwasserhaushaltes differenzierte Vegetationsstruktur von Erlenbruchwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald über den Eichen-Eschen-(Ulmen)-wald bis zum nassen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwald.

Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Esche	Hasel
Erle	Schlehe

Schwarzpappel	Schwarzer Holunder
Traubenkirsche	Hundsrose
	Hartriegel
	Wasserschneeball

F Böden (2)
Grundwasserböden und Niedermoor

Gley (G 2):

Toniger Lehmboden; ertragsunsicher; empfindlich gegen Bodendruck; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, geringe Wasserdurchlässigkeit; hohe bis mittlere nutzbare WK; schwach durchlüftet und belebt; BWZ 50 - 65.

Gley, stellenweise Auengley und Pseudogley (G 32):

Schluffiger Lehmboden; ertragsunsicher; bei hohen Grundwasserständen erhebliche Bearbeitungsschwierigkeiten; empfindlich gegen Bodendruck; im allgemeinen mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; geringe Wasserdurchlässigkeit; mittlere nutzbare WK; stellenweise schwache Staunässe zwischen 0 und 7 dm Tiefe über verdichtetem Unterboden; BWZ 45 - 60.

Gley, stellenweise Braunerde - Gley (G 5):

stark sandiger Lehmboden; vielfach ertragsunsicher; bei hohen Grundwasserständen Bearbeitungsschwierigkeiten; empfindlich gegen Bodendruck; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere Wasserdurchlässigkeit; mittlere nutzbare WK; BWZ 40 - 55.

Anmoorgley, stellenweise Moorgley (h G 3):

anmooriger schluffiger Lehmboden; ertragsunsicher; empfindlich gegen Bodendruck und nicht trittfest; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit; hohe nutzbare WK; BWZ 35 - 50.

Niedermoor, z.T. Moorgley (Hn 1):

Moorboden; ertragsunsicher; nur nach Grundwasserabsenkung ackerfähig; empfindlich gegen Bodendruck; nicht trittfest; sehr hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere Wasserdurchlässigkeit; hohe nutzbare WK; BWZ 30 - 50.

Niedermoor (HN 2)

Moorboden mit Deckschicht aus sandigem, schluffigem Lehm; ertragsunsicher; empfindlich gegen bodendruck und wenig trittfest; sehr hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere Wasserdurchlässigkeit; hohe nutzbare WK; BWZ 30-50.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Grünlandnutzung, Wald (z.T. naturnah, z.T. Pappelbestände) Feuchtwiesen, Ackerland, Einzelhöfe; geplante BAB 46, Siedlung im Norden und bei Norf und Allerheiligen.

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Stingesbachrinne und Nordkanalrinne mit z.T. naturnahen Waldresten, z.T. jedoch ökologisch geringwertige Pappelkulturen, öffentliche Grünflächen und randlich eng herangeführte Bebauung. Wertvolle Allee entlang des Nordkanals. Infolge Grundwasserabsenkung vielfach in Entwicklung zu trockenen Standorten.

Norfbachrinne - durch anhaltende Absenkung des Grundwassers in vielen Bereichen zum Trockeneren entwickelt. Rest von naturnahen Traubenkirschen-Erlen- Eschenwäldern und anderen hygrophilen Wäldern. Neben Grünlandstandorten, Brachflächen mit Feucht- und Naßwiesen sowie Grauweiden-, Ohrweidengebüsch, bei ausreichender Grundwasserabsenkung zunehmend Ackerbau. Durch ausreichende Durchgrünung, kleinflächiges Landschaftsmosaik und hohe Diversität der Standorte, gute landschaftliche Gliederung und ökologisch vielfältig. Negative Entwicklungen sind die eng an die Bruchniederung herangeführte Bebauung im Bereich Allerheiligen / Rosellen (Beeinträchtigung der Freiraumfunktion sowie Ungunst des Wohnklimas). Die Meliorierung des Gebietes geht auf die Jahre 1937 - 1942 bzw. auf den „Roseller Durchstich“ der Jahre 1926/27 zurück.

Hummelbachniederung 'Grünzug i.a. naturnah, streckenweise Pappelreihen, bei Weckhoven und Hoisten ist die Begrünung unterbrochen.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 54 / 55)

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktion:

1. Generelle Grundwasserabsenkung führte zur Entwicklung trockener Standorte (vgl. GK II B)
2. Abnahme der Wasserführung, z.T. zeitweises Versiegen der Bachläufe
3. Verminderung der Wasserspeicherung durch Entwaldung.

Ökologische Funktion und Bewertung:

1. Extreme Klimaverhältnisse: größere Nebel- und Kaltluftansammlung
2. Ausgleichende Wirkung der bewaldeten und durchgrüneten Rinnen auf die ausgeräumte Agrarlandschaft
3. Erholungslandschaft und Aufwertung der Randlandschaften durch gliedernde Funktionen
4. Windschutzfunktion (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 54 / 55)
5. Grundwasserretention - wasserspeichernde Funktion
6. Reliktbiotop der Bruchwälder und Feuchtwiesen sind wertvolle Refugien für Pflanzen und Tiere.

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Das Schwergewicht der Entwicklung liegt auf der 'Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG). Die vorhandenen Grünlandflächen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Erholungsnutzung sollte sich wegen der geringen Belastbarkeit der Standorte auf ruhige Erholungsformen (Wandern, Lagern etc.) beschränken. Neben den genannten Entwicklungszielen sind, wo nicht bereits vorhanden, Schutzausweisungen entsprechend § 19 Abs. 1 LG notwendig. Der geplante Trassenverlauf der BAB 46 wurde in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht (s.a. 2.7). Ausgleichende Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.

Bezüglich der Grundwasserabsenkungen durch den Bergbautreibenden strebt das Handlungskonzept vom Dezember 1981, vereinbart zwischen dem Regierungspräsidenten Düsseldorf und der Fa. Rheinische Braunkohlenwerke AG, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an, damit durch die Versorgung von Gewässern mit überschüssigem Sumpfungswasser eine Mindestwasserführung auch in Trockenzeiten vorhanden ist. Über

diese Maßnahmen laufen zur Zeit Verhandlungen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW. Diese sollen die anstehenden Probleme in einem Gesamtkonzept für das nördliche Braunkohlenrevier lösen.

Dies wird besonders dadurch aktuell, daß eine Erweiterung der Braunkohlegewinnung durch den Bergbautreibenden beabsichtigt ist, wodurch, in Abhängigkeit von zu ergreifenden gegensteuernden Maßnahmen, eine weitere Verschlechterung der Grundwasserhältnisse im südwestlichen Raum des Plangebietes möglich ist.

4.2.7 Lößbedeckte Mittelterrassenebene (LE 7) (Krefelder Mittelterrasse)

Charakterisierung

A Morphologie

Die nahezu völlig ebene Terrasse liegt im Mittel 5 - 8 dm über der NT und weist an einigen Stellen einen deutlich sichtbaren Terrassenrand auf.

B Geologie

Lößlehmauflage unterschiedlicher Mächtigkeit über Sand und Kies der Mittelterrasse (MT).

C Hydrologie

Grundwasser: GW-Spiegel im allgemeinen tiefer als 20 dm unter Flur. Die Grundwasserneubildung ist infolge mangelnden Bewuchses bei mittlerer Durchlässigkeit der z.T. starken Lößlehmauflage relativ gering. Oberflächengewässer: Im Bereich der LE 7 sind keine Oberflächengewässer von Bedeutung.

D Klima

Die LE 7 ist strahlungsklimatisch günstiger und weist geringere Nebelhäufigkeit auf als die rheinnahen Bereiche.

Ihre ebene, windoffene Lage begünstigt die Frischluftzufuhr (Hauptwindrichtung W/SW) für das gesamte Stadtgebiet, begünstigt andererseits aber auch die Winderosion in der gesamten LE.

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Die natürliche Waldgesellschaft ist der Flattergras-Buchenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Buche	Hasel
Stieleiche	Schlehe
Hainbuche	Hartriegel
Sandbirke	Salweide
Eberesche	Weißdorn

F Böden (2)

Parabraunerden, z.T. erodiert, stellenweise Pseudogley-Parabraunerden und Gley-Parabraunerde (s. L 3): ertragreich; gut bearbeitbare Lößlehm Böden mit ausgeglichener Luft- und Wasserhaushalt; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis hohe nutzbare WK; mittlere Durchlässigkeit; BWZ 60 - 80.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

'Ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Einzelhofsiedlungen und landwirtschaftliche Weiler.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 58)

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Völlig baum- und strauchloser landwirtschaftlicher Produktionsraum. Anbaugebiet von Weizen und Zuckerrüben auf der Basis wertvoller Parabraunerde aus Löß. Hofnahes Gartenland bildet die einzige Begrünung; Agrarlandschaft arm an natürlichen Strukturen.

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

'Völlige Entwaldung und Intensivnutzung führte zu extremer biologischer Verarmung der Landschaft. Aufgrund der Bodenfruchtbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsraum.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 58)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Zur Verbesserung der ökologischen Struktur und des Landschaftsbildes muß das Hauptziel der landschaftlichen Entwicklung die 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen' sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG).

Daneben werden Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG notwendig.

4.2.8 Lößplattenlandschaft über Haupt- und Mittelterrasse (LE 8)

Charakterisierung

A Morphologie

Höchste und älteste Terrasse im Plangebiet; Grenze zur Niederterrasse bildet ein z.T. gut sichtbarer Erosionsrand. Die nahezu völlig ebene Terrasse fällt von SW nach NO von ca. 70 m ü. NN auf ca. 50 m ü. NN ab.

B Geologie

Lößlehm über Haupt- und Mittelterrasse.

C Hydrologie

Grundwasser: GW-Spiegel im allgemeinen tiefer als 20 dm unter Flur. Die Grundwasserneubildung ist infolge mangelhaften natürlichen Bewuchses bei mittlerer Durchlässigkeit der starken Lößlehmauflage relativ gering. Oberflächengewässer: Im Bereich der LE 8 sind keine Oberflächengewässer von Bedeutung.

D Klima

Ähnlich der LE 7

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Die natürliche Waldgesellschaft ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Buche	Hasel
Stieleiche	Hundsrose
Bergahorn	Hartriegel
Winterlinde	Schlehe
Traubeneiche	Weißdorn

Hainbuche Salweide
Feldahorn

F Böden (2)

Parabraunerde; stellenweise schwach pseudovergleyt oder vergleyt (L 31): sehr ertragreiche, leicht bearbeitbare Lößlehmböden mit ausgeglichenem Luft- und Wasserhaushalt; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis hohe nutzbare WK; meist mittlere Wasserdurchlässigkeit; im allgemeinen ausgeglichener Wasser- und Lufthaushalt; BWZ 60 - 75.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Weitgehend baum- und strauchloses, intensiv genutztes Agrargebiet mit Weizen- und Zuckerrübenanbau. Ländliche Siedlungsstruktur: Dörfer, Weiler, Einzelhöfe; vorstädtische Strukturen nur bei Holzheim.

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Strukturarme baum- und strauchlose Wirtschaftslandschaft. Einziger bedeutender Grünzug: ehemalige Eisenbahntrasse sowie kleine Waldflächen bei Neukirchen.

Der Landschaftshaushalt ist wie bei der LE 7 durch einseitige Nutzung belastet und infolge fehlender Biotopstrukturen biologisch verarmt.

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Für diese Raumeinheit gelten die Aussagen wie zur Einheit LE 7.

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Zur Verbesserung der ökologischen Struktur und des Landschaftsbildes muß das Hauptziel der landschaftlichen Entwicklung die 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen' sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG). Daneben werden Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG an den Hauptstraßen und Wirtschaftswegen notwendig.

4.2.9 Erodierter Mittelterrassenkante (LE 9)

Charakterisierung

A Morphologie

Ca. 10 m über die NT z.T. steil aufragende Terrassenabbruchkante. Nach Norden breiter (flacher) ausstreichend.

B Geologie

Flugsande und Sandlöß über Sand und Kies der MT.

C Hydrologie

Grundwasser: GW-Spiegel tiefer als 20 m unter Flur.

D Klima

Aufgrund der z.T. an die Oberfläche tretenden Kiese und Sande und der geringen Bodenfeuchte hohe Temperaturamplitude (hohe tägliche Erwärmung, starke nächtliche Abkühlung).

- E Vegetation
Pot. nat. Vegetation: Die natürliche Vegetationsformation wäre ein trockener Buchen-Eichenwald.
Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:
Sandbirke Salweide
Traubeneiche Schlehe
Stieleiche
Eberesche
Buche
Zitterpappel
- F Böden
Braunerden (B 8): Sandboden; geringe bis sehr geringe Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; meist sehr gering nutzbare WK; sehr hohe Wasserdurchlässigkeit; dürr empfindlich; BWZ 25 - 35.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

'Auf breiteren Hangflächen Ackerbau, an der Steilkante Brachflächen, einzelne Kiesgruben.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 60)

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

'Terrassenkante an einigen Stellen stark erodiert. Brachland mit Ginster-Weißdorngebüsch, stellenweise Halbtrockenrasen oder Ruderalflora. Stark gestörte Standorte. Zerstörter Terrassenrand durch Kiesabbau. Stellenweise naturnahe Gebüschgesellschaften.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 60)

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

'Anthropogene, stark geschädigte Flächen. Warme trockene Biotope für Kleintierwelt und als Vogelbiotope wichtig, jedoch stellenweise landschaftsästhetisch unbefriedigend. Ungeordnete Zustände durch Kiesabbau.' (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 60)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Das Schwergewicht der Entwicklung liegt auf der 'Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft' gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 LG. Daneben werden für den Bereich der LE 9 Schutzausweisungen gem. § 21 a) und b) LG notwendig. Der Bereich der Terrassenkante ist als Pflegebereich gem. § 26 Ziffer 5 LG festzusetzen.

4.2.10 Erftaue (LE 10)

Charakterisierung

- A Morphologie
Erftaue durch sichtbare Terrassenkanten morphologisch gut abgrenzbar. Im Unterlauf durch Eindeichungsmaßnahmen eingeeengt.
- B Geologie
Auenlehm über holozänen Auensanden: im MT-Bereich fluviatil umgelagerter Lößlehm über sandig-kiesigen Ablagerungen.

C Hydrologie

Grundwasser: GW-Spiegel im allgemeinen 8 - 13 dm unter Flur; vielfach schwache bis mittlere Staunässe in 4 - 8 dm Tiefe über verdichtetem Unterboden. Durch Grundwasserabsenkung und Regulierung der Erft geht die Entwicklung in einigen Bereichen zu trockeneren Standorten. Die Verschmutzungsgefährdung ist infolge der Auen- und Lößlehmauflage relativ gering. Oberflächengewässer: Erft, Altarme und Erftmühlengraben.

D Klima

Hohe Luftfeuchtigkeit durch hohe Verdunstungsraten über offenen Gewässern, Grünlandflächen und bei hoch anstehendem GW. Der gesamte Erftlauf ist ähnlich wie die Rheinaue durch häufige Nebelbildung gekennzeichnet. Dieser Effekt wird durch das erwärmte Flußwasser vor allem im Winter noch erhöht. Im Sommer wirkt sich die Schwülebildung vor allem auf die Erholungsnutzung aus und schafft für die z.T. weit vordringende Bebauung ein ungünstiges Wohnklima.

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Die natürliche Vegetationsform ist der Eichen-Ulmen-Eschenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Stieleiche	Wasserschneeball
Hartriegel	Esche
Hasel	Feldahorn
Pfaffenhütchen	Schwarzpappel
Hundsrose	

F Böden

Überwiegend Böden mit stark schwankendem GW und zeitweiliger Überflutung; Grundwasserböden. Vergleyter brauner Auenboden, z.T. pseudovergleyt (g A 3): schluffiger bis feinsandiger Lehmboden; ertragreich; nur nach starken Niederschlägen und Überflutungen Bearbeitungsschwierigkeiten; hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; hohe nutzbare WK; meist mittlere Wasserdurchlässigkeit; vielfach schwache bis mittlere Staunässe in 4 - 8 dm über verdichtetem Unterboden; heute durch Flußregulierung kaum noch flutgefährdet; BWZ 60 - 75.

Gley, stellenweise Auengley und Pseudogley-Gley (G 32):

schluffiger Lehmboden; ertragsunsicher; bei hohen GW-Ständen erhebliche Bearbeitungsschwierigkeiten; empfindlich gegen Bodendruck; im allgemeinen mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; geringe Wasserdurchlässigkeit; mittlere nutzbare WK; stellenweise schwache Staunässe zwischen 0 und 7 dm über verdichtetem Unterboden; vielfach entwässerungsbedürftig; BWZ 45 - 60.

Gley, stellenweise Braunerde-Gley (G 5):

stark sandiger Lehmboden; vielfach ertragsunsicher; bei hohen GW-Ständen Bearbeitungsschwierigkeiten; empfindlich gegen Bodendruck; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, mittlere Wasserdurchlässigkeit; mittlere nutzbare WK; stellenweise entwässerungsbedürftig; BWZ 40 - 55.

Braunerde, stellenweise Gley-Braunerde (B 72):

lehmiger Sandboden, mittlere Ertragsfähigkeit; jederzeit bearbeitbar; mittlere Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; mittlere bis geringe nutzbare WK; hohe Wasserdurchlässigkeit, z.T. etwas dürr empfindlich; BWZ 45 - 55.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Überwiegend landwirtschaftlich genutzt: Grünland und zunehmend Ackerfläche. Daneben forstliche Nutzung: Reste naturnaher Waldflächen sowie Pappelkulturen. Siedlungen i.a. nur am Rande der Erftaue mit Ausnahme der Mühlenbetriebe an der Erft. Südlich Holzheim geplante BAB 46.

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

„Die durch Grünlandnutzung und Auenwald geprägte Erftaue ist von zahlreichen, z.T. künstlich geschaffenen Wasserläufen durchflossen. Die Erft ist ausgebaut, Altarme sind vielfach erhalten und durch Wehre mit dem Hauptfluß verbunden. Sie sind daher bei Hochwasser durchflossen. Infolge der Grundwasserabsenkungen im Braunkohlenbergbaugesamt führt die Erft ständig ein mittleres Hochwasser, da sie die Sumpfungswässer der Pumpstationen aufnimmt. Aufgrund der hohen Verdünnung mit reinem Grundwasser ist der Gütezustand der Erft mit einer nur mäßigen Verschmutzung noch recht gut, so daß Fische und Wasserpflanzen in ihr leben können. Artenreicher Uferbewuchs vor allem an den Altarmen und an Stellen schwacher Strömung sind Indikatoren (Merkmale) für den guten Zustand des i.a. naturnah ausgebauten Gewässers. Hervorzuheben ist ebenfalls der gute Zustand der Mühlengräben, der künstlich geschaffenen Obererft sowie anderer Nebenläufe. Durch den kleinflächigen Wechsel zwischen Ackerland, Grünland, verschieden bestockten größeren und kleineren Waldflächen, gewässerbegleitenden Gehölzen sowie wertvollen alten Parkanlagen besitzt die Erftaue eine hohe Diversität (Vielfalt). Sie ist ökologisch wertvoll und von hohem Erholungswert und enthält zahlreiche schutzwürdige Flächen. Die Überflutungshäufigkeit ist infolge des Erftausbaus beträchtlich zurückgegangen und erreicht kaum noch die alte Ausdehnung.“ (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 62)

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Durch Nutzung veränderte ökologische Funktion:

1. Durch Erftbegradigung und -ausbau rascherer Abfluß, geringere Wasserretention im Erfttal
2. Durch allgemeine Grundwasserabsenkung trockenere Standorte; Vordringen des Ackerbaus
3. Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit der Erft durch künstliche Hochwasserführung

Ökologische Funktion und Bewertung:

1. Flächen mit bio-ökologischen Ausgleichsfunktionen sind infolge guter landschaftlicher Ausstattung erhalten
2. Belastungen durch dicht heranrückende Bebauung, querende sowie randlich verlaufende Verkehrsstraßen sind (vor allem zwischen Reuschenberg/Weckhoven, im Bereich Selikum und Gnadental) gegeben
3. Der landschaftliche Zustand der Erftaue ist trotz örtlicher Belastungen als gut zu bewerten. Die Erftaue ist neben Teilbereichen der Rheinaue und der Norfbachrinne der ökologisch wertvollste Landschaftsbereich der Stadt Neuss. Wertvoller Erholungsraum für die ruhige Erholung. (BAUER, G.: s.a.a.O., S. 62)

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Hauptziel der landschaftlichen Entwicklung ist die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG). Im Besonderen sind hier zu nennen:

- Die Erhaltung einer möglichst durchgängigen Grünlandleitzone
- Erhaltung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes
- Erhaltung von Altarmen und Verlandungszonen
- keine Umwandlung der siedlungsnahen Bereiche in öffentliche Grünanlagen

Der Ausbau für die Erholung ist wegen der geringen Belastbarkeit der Flußauenbiotope nur für ruhige Erholung (Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten) anzustreben. Darüber hinaus ist die naturnahe Bepflanzung der Wasserläufe und die Bestockung der Waldflächen mit standortgerechten Edellaubhölzern (Stieleiche, Esche, Schwarzpappel) zu fördern. Landschaftsschutzausweisungen bestehen nahezu für die gesamte LE; sie sind um die noch nicht unter Landschaftsschutz stehenden Flächen entsprechend § 21 LG zu ergänzen. Der geplante Trassenverlauf der BAB 46 wurde in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht. Ausgleichende Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen, der als Entwurf von der BFANL und LÖLF vorliegt.

4.2.11 Gillbachniederung (LE 11)

Charakterisierung

A Morphologie

Die Gillbachniederung ist morphologisch kaum ausgebildet. Sie verläuft von SW nach NO und verengt sich im Unterlauf des Gillbachs zu einem schmalen Saum. Bei Weckhoven geht sie ohne scharfe Grenze in die Erftaue über.

B Geologie

Fluviatil umgelagerter Lößlehm über Sand und Kies der Mittelterrasse bzw. Niederterrasse.

C Hydrologie

Grundwasser: Unterschiedlicher Grundwasserspiegel; im Bereich südlich Speck/Wehl 4 - 13 dm unter Flur; heute meist unter 20 dm unter Flur abgesenkt. GW-Verschmutzungsgefahr bei Höhe der Lößlehmauflage und schlechter Wasserdurchlässigkeit gering. Oberflächengewässer: Gillbach: kein eigenes Quellgebiet; wird durch mehrere Gräben und Wasser der Rheinbraun AG und RWE AG gespeist. Infolge dieses Verdünnungseffektes ist die Belastung mäßig bis gering. Die mittlere Wasserführung beträgt 0,6 bis 0,7 m³/sec.

D Klima

Die Gillbachniederung ist infolge mangelnden Bewuchses und geringer morphologischer Ausprägung lokalklimatisch sehr stark an die umgebenden Einheiten angepaßt; lediglich im Süden setzt sie sich bedingt durch höhere GW-Stände und kleinere Waldflächen von der angrenzenden Mittelterrasse etwas ab (höhere Luftfeuchtigkeit, ausgeglichenerer Temperaturverlauf).

E Vegetation

Pot. nat. Vegetation: Entsprechend den Bodenwasserverhältnissen sind die natürlichen Vegetationsformen feuchter Eichen-Hainbuchenwald, auf stark vernäßten Gleyen Eichen-Eschenwald, örtlich Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald. Bodenständige Bäume und Sträucher für Pflanzungen in der Landschaft:

Esche	Hasel
Erle	Schlehe
Schwarzpappel	Schwarzer Holunder
Traubenkirsche	Hundsrose
Stieleiche	Wasserschneeball
Hartriegel	Bergahorn

F Böden (2)

Gley, stellenweise Auengley und Pseudogley

Gley (G 32):vgl. LE 10

Gley, stellenweise Braunerde-Gley (G 5): vgl. LE 10

Kolluvium, stellenweise vergleyt (K 3):

schluffiger Lehmboden; stellenweise kalkhaltig; sehr ertragreich; nach starken Niederschlägen und bei Schneeschmelze Überflutung mit Anschwemmung von humosem Bodenmaterial möglich; dabei Bearbeitungsschwierigkeiten und empfindlich gegen Bodendruck; sehr hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe; hohe nutzbare WK; BWZ 70 - 80.

Heutige Nutzung und Nutzungsansprüche

Bis auf kleinere Waldreste bei Wehl und Hülchrath landwirtschaftlich genutzt. Südlich Weckhoven geplante BAB 46.

Landschaftszustand - Landschaftsdiagnose

Bereich Neukirchen: Reste von Wald mit überwiegend Pappelbestockung, keine naturnahen Wälder. In Teilbereichen gut bepflanzter Bahndamm, ein Bestandesumbau ist hier nach forstlichen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten vorgesehen. Ausstattung in diesem Bereich ausreichend, nach Norden jedoch verarmend. Gillbach künstlich gespeist, ausgebaut, in Teilbereichen begrünt.

Bereich zwischen Neukirchen und Weckhoven:

Baum- und strauchlose Agrarlandschaft, Gillbach ohne Begrünung. Am Gillbach Grünanlagen vorgesehen.

Heutige ökologische Funktion und Bewertung des Naturhaushaltes

Ökologische Ausgleichsfunktionen sind nur im südlichen Teil aufgrund der besseren landschaftlichen Ausstattung zu erwarten. Die übrigen Bereiche sind bezüglich ihrer ökologischen Funktion gering einzustufen. Das Landschaftspotential ist jedoch hochwertig, so dass die Einheit als wertvolles Agrargebiet zu bezeichnen ist.

Folgerungen aus landschaftsökologischer Sicht

Leitziel der Landschaftsentwicklung sollte die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ sein: Daneben werden Maßnahmen nach § 26 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 LG notwendig. Der geplante Trassenverlauf der BAB 46 wurde in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) untersucht. Ausgleichende Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen (s.S. 57).

4.3 Wertvolle natürliche Lebensräume (Schutzwürdige Gebiete)

Die in der Grundlagenkarte II A dargestellten schutzwürdigen Gebiete ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes. Hierbei handelt es sich um Biotope und Biotopgruppen

mit relativ intaktem Naturhaushalt oder um Biotope, die trotz eines gewissen Schädigungsgrades durch fördernde Maßnahmen wieder in einen naturnahen Zustand gebracht werden können.

Reichhaltigkeit (Artenreichtum, Individuenreichtum) sowie Seltenheit der auftretenden Flora und Fauna geben Auskunft über den ökologischen Wert eines Gebietes.

Als schutzwürdig werden zum einen besonders solche Gebiete angesehen, in denen die für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Arten vorkommen, zum anderen Gebiete, in denen die für die betreffende Region seltenen bzw. gefährdeten Arten auftreten. Die Darstellung der schutzwürdigen Gebiete wurde nach eigenen Kartierungen und Angaben der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW durchgeführt. Die Erhebung wurde in den Jahren 1978 und 1982 durchgeführt.

4.3.1 Dreieckswäldchen

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 4 Niederterrassenebene mit sandigen, nährstoffarmen Böden.

Flächengröße: ca. 4,5 ha

Klassifikation:

Wald; botanisch und zoologisch bedeutungsvoll; Einzelbiotop

Objektbeschreibung:

Eichenwäldchen auf einem der wenigen trockenen Neusser Waldstandorte.

Reste der ursprünglichen Vegetation des Eichen-Birken-Eschenwaldes sind noch vorhanden (Stieleiche, Birke, Eberesche). Daneben stehen Fremdholzarten wie Waldkiefer und Robinie.

Vorhandene Säugerarten: Waldspitzmaus, Fledermäuse.

Botanisch bemerkenswert ist das Vorkommen des Roten Fingerhutes (*Digitalis purpurea*).

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

- Krautschicht: Gamander (*Teucrium scorodonia* L.) Adlerfarn (*Pteridium aquilinum* L.)
- Strauchschicht: Holunder (*Sambucus nigra* L.) Brombeere, Reifbeere (*Rubus caesios* L. u. a. spec.) Himbeere (*Rubus idaeus* L.)

Vögel:

Im Gebiet brüten: Turteltaube, (Kuckuck), Waldohreule, Buntspecht, Baumpieper, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Singdrossel, Amsel, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Goldammer (Rand), Buchfink, Girlitz, Feldsperling, Elster, Eichelhäher.

Im Gebiet rasten: Rotdrossel, Wacholderdrossel u.a. Weichfresser, Waldohreulen bis zu 15 - 20 Tieren.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971

Gefährdung und Schäden:

Wilde Müllablagerungen, Trittbelastung durch Spaziergänger außerhalb der Wege.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Säuberung des Waldstücks.

4.3.2 Stingesbachaue

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 6 Altstromrinne der Niederterrasse.

Flächengröße: ca. 7,4 ha

Klassifikation:

Wald, Feuchtgebiet; botanisch, zoologisch wertvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Ehemaliger Erlenbruchwald mit Übergang in den Eschen-Auenwald an den trockeneren Stellen. Heute dominiert im Verlauf der Bachaue Pappelwald; die Ursprungsformation kommt an vielen Stellen jedoch wieder hoch (Stockausschlag, Keimung).

Wichtiger Grünzug im nördlichen Stadtgebiet. Teilweise erhaltenes Feuchtgebiet mit Resten von Sumpfvvegetation (Seggenarten, Wasserdost, Wasserminze, Sumpfkatzdistel, Helmkraut, Sumpf-Schachtelhalm und Gelbe Schwertlilie). Auenwaldreste. Gut geeignet zur Rekultivierung als Feuchtgebiet.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:Pflanzen:

Krautschicht: Hopfen (*Humulus lupulus* L.), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara* L.), Wasserschwaden (*Glyceria maxima* HOLMBG.), Mädesüß (*Filipendula ulmaria* MAXIM.), Sumpfschilf (*Carex acutiformis* EHRH. u.a. spec.), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris* L.), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus* L.), Blutweiderich (*Lythrum salicaria* L.), Rohrglanzgras (*Typhoides arundinacea* MOENCH), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum* L.), Wasserminze (*Mentha aquatica* L.), Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre* SCOP.), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre* L.), Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Springkraut (*Impatiens noli-tangere*).

Vögel:

Brutgebiete für: Stockente, Turmfalke, Ringeltaube (Kuckuck), Buntspecht, Kleinspecht, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke (Rand), Fitis, Zilpzalp, Grauschnäpper (Rand), Nachtigall, Rotkehlchen, Misteldrossel, Singdrossel, Amsel, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Star, Pirol, Eichelhäher, Elster.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10 1971.

Gefährdung und Schäden:

Wasserführung des Stingesbaches abhängig von örtlichen Niederschlägen, meist trockenfallend.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Wiedereinleitung von geklärtem Wasser in den Bach, Anlage von Tümpeln; Sukzessive Umwandlung der Pappelpflanzung in autochthone (bodenständige) Gehölzbestände, Erhaltung einzelner Pappeln als Überhälter über Hiebsalter hinaus.

4.3.3 Neusser Stadtwald

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 6 Altstromrinne der Niederterrasse.

Flächengröße: ca. 23,6 ha

Klassifikation:

Wald, botanisch, zoologisch, ornithologisch wertvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Laubmischwald unterschiedlicher Baumartenzusammensetzung mit Resten des Erlen-Eschen-Auenwaldes, am Westrand des Ulmen-Auenwaldes, daneben Vorkommen wie: Douglasie, Eibe, Rot- und Sumpfeichen, Sommerlinde, Zuchtpappel, Robinie, Roßkastanie, Bergulme. Strauchschicht z.T. stark ausgeprägt, vorherrschend Holunder. Gutes Spitzmausbiotop (Tiere der Roten Liste) - Waldspitzmaus, Wasserspitzmaus. Der gesamte Stadtwald hat besondere Bedeutung als städtischer Erholungswald; im Einzugsbereich des Wasserwerkes Broichhof ist die Wasserschutzfunktion vorherrschend.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

Krautschicht: Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Goldhahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Sternmiere (*Stellaria holostea*), Rote Nachtkelke (*Melandrium silvestre*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*), Wiesenschaumkraut (Rand), (*Cardamine pratensis*), Knoblauchsrauke (*Alliaria officinalis*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Walderdbeere (*Fragaria vesca*), Erdbeerfingerkraut (*Potentilla sterilis*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertanum*), Rühr-mich-nicht-an (*Impatiens noli-tangere*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), März-Veilchen (*Viola odorata*), Hain-Veilchen (*Viola riviniana*), Wald-Veilchen (*Viola silvestris*), Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Bittersüßer Nachtschatten, Geflecktes Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldziest (*Stachys silvatica*), Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Pestwurz (*Petasites hybridus*), Schlangenglauch (*Allium scrodoprasum*), Vielblütiger Salomonsiegel (*Polygonatum multiflorum*), Aronstab (*Arum maculatum*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Zweiblatt (*Listera ovata*), Breitblättrige Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), Einbeere (*Paris quadrifolia*).

Vögel:

Brutgebiet für: Stockente, Turmfalke, Rebhuhn (Rand), Fasan, Teichralle (Rand), Waldschnepfe, Ringeltaube, Turteltaube, (Kuckuck), Waldkauz, Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Wendehals, Baumpieper, Zaunkönig, Heckenbraunelle,

Feldschwirl (Rand), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke (Rand), Fitis, Zilpzalp, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rotkehlchen, Misteldrossel, Singdrossel, Amsel, Schwanzmeise, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Buchfink, Girlitz, Grünling, Hänfling, Kernbeißer, Gimpel, Feldsperling, Star, Pirol, Eichelhäher, Elster, Aaskrähe.

Reptilien: Blindschleiche

Amphibien: Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte

Gastropoden: Weinbergsschnecke

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971

Gefährdung und Schäden:
Übernutzung durch Spaziergänger, Freizeitmüll, Fremdgehölze, Grundwasserabsenkung.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:
Beschränkung der Erschließung auf notwendige Hauptwanderwege; sukzessiver Ersatz des Fremdholzbestandes durch standortgerechte Baumarten.

4.3.4 Oelgangsinsel

Landschaftseinheit (Nr./Name):
LE 1 Periodisch überflutete Rheinaue.

Flächengröße: ca. 59,3 ha.

Klassifikation:
Wald, Feuchtgebiet, Gewässer, botanisch, zoologisch, ornithologisch, geomorphologisch bedeutsam; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:
Ehemalige Rheininsel mit zeitweilig durchfluteter Hochflutrinne. Großflächig mit Pappelskulturen bestockt (z.T. Pappelsortenversuch), am Ufer Baum- und Strauchweiden sowie einzelne Schwarzpappeln. Hochflutrinne mit Weidengebüsch und Röhricht, bei Niedrigwasser trockenfallende Schlammfluren (nitrophile Annuellenfluren). Vorkommen großflächiger Hochstaudenfluren der Flußgreiskraut-Gesellschaft; bemerkenswertes Vorkommen von Erzengelewurz (*Angelica archangelica*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Naturschutzgebiet, 10.10.1977

Gefährdung und Schäden:
Floren- und Faunenverfälschung durch Pappelmonokulturen; zunehmende Freizeitnutzung (Reiter, Angler, Feuerstellen); Industriemüll; Vernichtung der Ufervegetation durch Herbizide (Pflanzenvernichtungsmittel); Verlandung der Hochflutrinne.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:
Ersatz des Pappelforstes durch naturnahen Weichholzaunenbestand; Offenhalten der Hochflutrinne; Schutz des NSG vor Verunreinigungen; Reitverbot.

4.3.5 Fortsetzung der Hochflutrinne südlich der Oelgangsinsel

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 1 Periodisch überflutete Rheinaue

Flächengröße: ca. 1,4 ha.Klassifikation:

Feuchtgebiet; botanisch, zoologisch, ornithologisch, geomorphologisch bedeutsam; Biotopgruppe.

Charakterisierung des ökologischen Wertes:

Schilffläche und Weichholzaunenrest

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Gebiet des Rheinuferschutzes, 01.08.1972 (Landschaftsschutzgebiet)

Gefährdung und Schäden:

Umbruch durch die Landwirtschaft; Beeinträchtigung der Weichholzaue durch Chemikalieneinsatz auf landwirtschaftlichen Flächen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; randlich Anpflanzung von Weiden und Schwarzpappeln.

4.3.6 Gebüschgruppen und Hochstaudenbereiche südlich der OelgangsinselLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 1 Periodisch überflutete Rheinaue.

Flächengröße: 6 a) ca. 0,8 ha; 6 b) ca. 2,7 ha.Klassifikation:

Biotopgruppe; botanisch, zoologisch, ornithologisch bedeutsam.

Objektbeschreibung:

Futter- und Rastgebiet für Weichfresser; Überwinterungsbereich für Kleinsäuger; Deckungs- und Brutgebiet für Kleinvögel und Steinkauz; Biotop für verschiedene Insektenarten (z.B. Schmetterlinge und Käfer); Reste des Silberweidenauenwaldes.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Gebiet des Rheinuferschutzes, 01.08.1972 (Landschaftsschutzgebiet).

Gefährdung und Schäden:

Evtl. durch landwirtschaftliche Nutzung, Lagern, wildes Campen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Erhaltung des vorherrschenden Charakters, Anlage einiger Kopfbäume.

4.3.7 Gelände der ehemaligen Chemiefabrik AlbertLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 2 Überflutungsfreie Restau

Flächengröße: ca. 18,7 ha.

Klassifikation:

Biotopgruppe, Wald, Gewässer, zoologisch, ornithologisch bedeutsam.

Objektbeschreibung:

Kleingewässerkomplex aus ca. 10 teilweise temporär, teilweise ständig wasserführenden Tümpeln und Bombentrichtern unterschiedlicher Größe und Tiefe. Vermutlich handelt es sich um Oberflächenstauwasser, da unter der Faulschlammschicht eine Lehmschicht zu finden ist. Die Bombentrichter sind sehr tief (bis zu 2 m). Sie können auch mit Grundwasser in Verbindung stehen.

Geländeprof.: Das Gebiet liegt in einer 1 - 2 m tiefen Senke, die selber stark durch Vertiefungen und kleine Erdwälle gegliedert ist. Die Senke ist zur Hälfte mit einem dichten Weiden-Pappelwald bestanden, die andere Hälfte ist weitgehend frei, bis auf einzelne Bäume gleicher Art.

Die Größe der Tümpel und Bombentrichter ist unterschiedlich, je nach Grund- und/oder Regenwasserangebot. In Trockenzeiten sind die kleinsten nicht temporären Wasserflächen ca. 25 qm groß, zum Frühjahr hin oder bei Hochwasser bilden alle Tümpel und Bombentrichter eine geschlossene Wasserfläche von etwa 5 000 bis 6 000 qm.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Tiere: Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Stieglitz, Gimpel, Bachstelze, Schafstelze, Zaunkönig, Fitislaubsänger, Amsel, Rohrammer, Rotkehlchen, Stockenten, Teichrallen, Bläßrallen, Star, Saatkrähen, Rotdrosseln, Weidenmeise, Kaninchen, Igel, Rotfuchs, Maulwurf, Grünfroschkomplex, Kammolch, Teichmolch/Erdkröte (keine eigene Beobachtung, Hinweis aus der Bevölkerung), Planorbarius cornutus/Lymnaea palustris (Posthornschncke/Sumpfschlamm-schncke).

Pflanzen:

Wald: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*,f), Salweide (*Salix caprea*,l), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*,s)

Feuchte und nasse Standorte: Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna triscula*), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Sumpffried (*Eleocharis*,f), Sumpfbinsen (*Schoenoplectus lacustris*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*,f), Schilfrohr (*Phragmites communis*,l), Flatterbinse (*Juncus effusus*,f), Wasser-Sumpfkresse (*Rorippa amphibia*,s), Wasserfenchel (*Oenanthe aquatica*,f), Wasserminze (*Mentha aquatica*,f), Sumpfergüßmeinnicht (*Myosotis palustris*,d), Wasserstern (*Callitricheae* spp, s), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*,f), Gundermann (*Glechoma hederaceum*,d), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*,l), Wasserknöterich (*Polygonum amphibium*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*,l), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*,l)

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Gefährdung und Schäden:

Bauschutt, Hundeübungsplatz, Geländesport, Trittschäden.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Landschaftsschutzausweisung, Beseitigung von Müll, teilweise entschlammen. Biotopmanagementplanung in Zusammenhang mit der Gestaltung der südlich angrenzenden, von der Stadt Neuss geplanten Grünflächen.

4.3.8 Scheibendamm und angrenzende Feuchtgebiete

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 2 Überflutungsfreie Restaue.

Flächengröße: ca. 5,4 ha.

Klassifikation:

Biotopgruppe; ornithologisch, herpetologisch, kulturhistorisch bedeutsam.

Objektbeschreibung:

Ehemaliger Graben des von Napoleon geplanten Nordkanals zwischen Rhein und Maas; feuchte Wiese mit Pflanzen des Hartauenwaldes. Mit Pappeln und Spitzahorn sowie Eschen durchpflanzt. Die Grabenböschung ist dicht bestanden mit Holunder, Hartriegel, Schlehe und vielen nicht heimischen Rosen.

Dichter Brutbestand an Singvögeln (Gelbspötter usw.). Im Herbst wichtiges Futtergebiet für Weichfresser (Drossel, Rotkehlchen usw.).

Lokal einige Kleingewässer. Durch das Gebiet verläuft ein Reitweg.

Bedeutsame Tiere und Pflanzen:

Tiere: Grasfrosch, Gelbspötter, Rotkehlchen, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Stieglitz, Gimpel, Bachstelze, Schafstelze, Zaunkönig, Fitislaubsänger, Amsel, Rohrammer, Stockente, Teichralle, Bläßralle, Star, Flußregenpfeifer, Fasan, Buntspecht, Eichelhäher, Kuckuck, Singdrossel, Saatkrähe, Rotdrossel, Weidenmeise, Graureiher, Elster, Kaninchen, Maulwurf, Zauneidechse, Kammolch, Grünfrosch, Teichmolch, Schlammschnecken, Tellerschnecken, Wasserwanzen, Wasserläufer, Königslibelle.

Pflanzen:

Baum- und Strauchschicht: Kanadapappel (*Populus canadensis*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus spec.*), Ulme (*Ulmus spec.*), Eingr. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Schw. Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rose (*Rosa spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Salweide (*Salix caprea*).

Krautschicht: Gr. Brennessel (*Urtica dioica*), Gem. Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Klebkraut (*Galium aparine*), Kriech. Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*), Zaunwinde (*Convolvulus sepium*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Gem. Wasserdarm (*Myosoton aquaticum*), Kraus. Ampfer (*Rumex crispus*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*), Gem. Beinwell (*Symphytum officinale*), Kriech. Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Gemeiner Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*).

Feuchtstellen und Kleingewässer: Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Uferwolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Sumpflabkraut (*Galium palustre*), Knick-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus geniculatus*), Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Wasserknöterich (*Polygonum amphibium*), Sumpfbirse (*Schoenoplectus lacustris*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Wasserfenchel (*Oenanthe aquatica*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Wasser-Sumpfkresse (*Rorip-*

pa amphibia), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lamna triscula*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Großer Schwaden (*Glyceria maxima*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Müllablagerung, Tritt (Vor allem im feuchten Bereich Reitweg) Freizeitaktivitäten, Geländesport.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Charakter des Gebietes sollte erhalten bleiben, insbesondere die beerentragende Strauchschicht. Die Pappeln sind sukzessive durch autochthone (bodenständige) Gehölze zu ersetzen. Bei Hartholzarten sind Nistkästen für Höhlenbrüter anzubringen; zum Teil entschlammen.

4.3.9 Wäldchen in Gnadental zwischen Nixhütter Weg und Erft

Landschaftseinheit (Nr./Name):

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Flächengröße: ca. 4,0 ha.

Klassifikation:

Wald, Gewässer, botanisch, ornithologisch bedeutungsvoll, Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Heute weitgehend überflutungsfreier Auenbereich. Die ausgebauten Gräben sind ehemalige Erftarme, die mit dem Fluß aber nicht in Verbindung stehen; sie dienen als Laichplätze für Frösche und Kröten. Das von Erftarmen umschlossene Wäldchen besteht aus Pappel, Korbweide, Vogelkirsche, Esche, Schwarzerle. Es ist Brutgebiet für Pirol, Buntspecht, Nachtigall und andere Singvögel und Aufenthaltsgebiet für Rebhühner. Im südlichen Bereich Grünlandnutzung.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Schilf (*Phragmites communis*), Rohrglanzgras (*Typhoides arundinacea*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Sumpflabkraut (*Gelium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blaugrüne Simse u.a. (*Scirpus* und *Juncus spec.*).

Vögel: Teichralle, Wasserralle, Turteltaube, Buntspecht, Kleinspecht, Zaunkönig, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Amsel, Sumpfmehse, Weidenmehse, Blaumehse, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Hänfling, Feldsperling, Star.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Verwendung von Herbiziden (Pflanzenvernichtungsmitteln) auf angrenzenden Weiden; Eutrophierung (Überdüngung) und Verlandung der Gräben.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Sicherung des Charakters der erhaltenswürdigen Biotope; Durchspülen des Altstromsystems; kein Einbringen von Einzelbäumen.

4.3.10 Selikumer Park und angrenzender AuenbereichLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 38 ha.

Klassifikation:

Parkwald, Gewässer, botanisch, ornithologisch, kulturhistorisch bedeutungsvoll, Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Vielgestaltiger Wald und Park bedingt durch unterschiedliches Alter und Artenzusammensetzung der Bestände. Hervorragender Bestand des Eichen-Ulmen-(Eschen)-Auenwaldes, letzte Reste einer früher in der Erftaue weit verbreiteten Waldgesellschaft. Besonders artenreiche Krautschicht.

Am alten Erftlauf finden sich einige besondere Uferpflanzen wie Kriechender Sellerie, Bachbunze, Aufrechter Merk, Bitteres Schaumkraut, Geflügelte Braunwurz; auf dem Wasser selbst breitet sich die Gelbe Teichrose aus.

Kulturhistorisch bedeutsam an dieser Stelle ist ein altes Stauwehr aus dem Jahre 1740, das über die Obererft zur Versorgung der Neusser Stadtgräben diente.

Die im Westteil des Parks liegenden Teiche und Gräben weisen unterschiedliche Verlandungsstadien mit einer artenreichen Wasser- und Sumpfvvegetation auf: Schilf- und Wasserschwaden, Gelbe Schwertlilie, Flatterbinse, Riesenampfer, Mädesüß, Wasserminze u.a. Im Nordwestteil des Parks liegt ein Arboretum. Der Park ist eine der bedeutendsten Erholungsanlagen im Neusser Stadtgebiet.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Mistel (*Viscum album*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Acker-Hornkraut (*Carastium arvense*), Rote Nachtnelke (*Melandrium rubrum*), Weiße Nachtnelke (*Melandrium album*), Bastard zwischen beiden, Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis floscuculi*), Gemeines Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Goldhahnenfuß (*Ranunculus auricomus*), Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Knoblauchsrauke (*Alliaria officinale*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Esels-Wolfsmilch (*Euphorbia esula*), Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Hain-Veilchen (*Viola riviniana*), Wald-Veilchen (*Viola silvatica*), Zaurrübe (*Bryonia dioica*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Geflecktes Lungenkraut (*Pulmonaria maculosa*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gundermann (*Glechoma hederaceum*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale*), Vielblütiges Salomonsiegel (*Polygonatum multiflorum*), Aronstab

(*Arum maculatum*), Breitblättrige Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), Bärenlauch (*Allium ursinum*), Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*), u.v.a.m.

Vögel:

Brutgebiet für: Stockente, Turmfalke, Rebhuhn (Rand), Fasan, Teichralle, Bläßralle, Ringeltaube, Turteltaube, Türkentaube (Rand), (Kuckuck), Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Feldlerche (Rand), Gebirgsstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Grauschnäpper, Nachtigall, Rotkehlchen, Misteldrossel, Wacholderdrossel, Singdrossel, Amsel, Schwanzmeise, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Hänfling, Feldsperling, Star, Pirol, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Die Halbinsel zwischen Erft und Obererft mit einem natürlichen Ulmenauenwald ist als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen (10.01.1968).

Gefährdung und Schäden:

Zur Zeit nicht erkennbar.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Weitere Erholungerschließung nicht empfehlenswert; Beibehaltung des autochthonen (bodenständigen) Laubholzanteils; langfristig Erhaltung einiger Tümpel als offene Wasserflächen.

4.3.11 Östliche Erftaue zwischen Eppinghovener - und Erprather Mühle

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 12,3 ha.

Klassifikation:

Wald, Gewässer, Feuchtgebiet, Wiesengelände, botanisch, ornithologisch, kulturhistorisch bedeutsam, Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Vielfältiger Auenbereich zwischen Erftlauf und Gillbachniederung. Im südlichen Teil alter Erftarm mit angrenzendem Wäldchen. Im Wäldchen ist die Schwarzpappel bestandsbildend, daneben finden sich Schwarzerle, Vogelkirsche, Esche, Stieleiche, Rotbuche. Altarm mit Gelber Teichrose, sehr fischreich, wird als Angelgewässer genutzt.

Den nördlichen Teil des Gebietes bilden Viehweiden, in deren Mitte die Kyburg liegt. Es handelt sich um eine mittelalterliche Wehranlage auf einem künstlichen Hügel mit einem stark verlandeten Wassergraben.

Die Turmruine ist von einem Feldulmengebüsch völlig eingeschlossen.

Der Graben ist ein wichtiges Amphibienlaichgewässer und Rastgebiet von Rallen und Limikolen. Überwinterungsgebiet des Graureihers.

Das Gebiet ist kaum durch Wege erschlossen.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Zierliche Segge, Glanzfrüchtige Simse, Sumpf-Lab-Kraut (*Galium palustre*), Sumpfkrazdistel (*Cirsium palustre*), Riesenampfer (KNÖRZER, 1976, S. 123)

Vögel: Grünspecht, Turteltaube, Nachtigall, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger.

Amphibien: Wasserfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte, im nördlichen Teil zusätzlich Teichmolch, Kammolch.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Mahd während der Brutzeit; Müll; totaler Verfall der historischen Burganlage.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Sukzessive Umwandlung der Pappelkulturen in autochthone (bodenständige) Gehölzbestände; Erhaltung einiger Altbäume; Sicherung des Charakters der Erftaue; Erhaltung der Röhrichtzone; Beibehaltung des Landschaftsschutzes; Erhaltung und Pflege der Burganlage - Landschaftspflege in Kombination mit Denkmalpflege; Uferpflege nur außerhalb der Brutzeit.

4.3.12 Park von Gut EppinghovenLandschaftseinheit Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 4,7 ha.

Klassifikation:

Wald / Park; botanisch, zoologisch und ornithologisch bedeutungsvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Weitgehend natürlicher Parkwald, bestandsbildende Gehölze: Esche, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Schwarzerle, Stieleiche, Hainbuche, Buche.

Bemerkenswerte Wildpflanzen: Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Aronstab (*Arum maculatum*).

Weitere Pflanzen wie unter Pkt. 10.

Brutstätte für Grünspecht, Buntspecht, Turmfalke, Waldohreule, Singvogelarten.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 18.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Zur Zeit nicht feststellbar.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Regelmäßige Pflege erfolgt durch Besitzer; die derzeitige Pflege sollte langfristig sichergestellt werden.

4.3.13 Grabensystem bei Gut EppinghovenLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 12,3 ha.

Klassifikation:

Gewässer, Feuchtgebiet; botanisch, zoologisch und ornithologisch wertvoll; Biotopgruppe;

Objektbeschreibung:

Gräben mit angrenzenden Grünlandflächen; komplex wertvolles Gebiet; Funktion der Gräben als Umfluter und zur Entwässerung.

Wasser- und Ufervegetation: Gemeiner Froschlöffel, Sumpf-Schachtelhalm, Echte Brunnenkresse, Ehrenpreis, Kanadische Wasserpest, Laichkrautarten, Geflügelte Braunwurz, Gemeiner Wolfstrapp, Sumpf-Schwertlilie, Bittersüß.

Die Ufervegetation dient als Brutstätte für diverse Singvogelarten (vgl. LECHNER, 1976, S. 130 ff). Außerdem konnten in Gewässernähe verschiedene Klein- und Großlibellen beobachtet werden.

Weitere Wasserfauna: Frösche, Kröten, Stichlinge, Wasserkäferarten.

Ausgleichsbiotop für durch Gewässerausbau verlorengegangene Lebensstätten.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 18.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Gegenwärtig nicht abzusehen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Offenhalten der Gräben, Mahd nicht während der Brutzeit; Anlage von Kopfbäumen.

4.3.14 Holzheimer Wald 'Im Rosengarten'

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 27,2 ha.

Klassifikation:

Wald; botanisch, ornithologisch wertvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Typischer Erftauenwald, in der obersten Baumschicht stark mit Pappeln überforstet.

Hauptholzarten sind: Pappel, Esche, Erle, Weide und Stieleiche.

Bemerkenswerte Wildpflanzen: Bären-Lauch (*Allium ursinum*), Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Rote Nachtelke (*Melandrium rubrum*), Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*).

Westlich der Erft befinden sich zwei Tümpel (ehemalige Erftschleifen) mit Schilfrohr (*Phragmites communis*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Segge (*Carex* sp.), Flatterbinse (*Juncus effusus*). Beide Teiche befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Verlandung.

Brutvogelbiotop von Mäusebussard, Turmfalke, Pirol, Buntspecht, Grünspecht, Kuckuck, Nachtigall, Fasan, Baumfalke.

Botanisch und ornithologisch gelten hier im übrigen die gleichen Arten wie unter Pkt. 10 aufgeführt.

Die Alterftarme und Mühlengrabensysteme stellen den bedeutendsten Lurchlaichplatz im unteren Erftraum dar:
Wasserfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Kammolch.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Landschaftsschutzgebiet, 18.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Teiche drohen zu verlanden, hinzu kommt Verkippen von Bauschutt, große Teile des Waldes sind durch geplante BAB 46 gefährdet.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Sukzessiver Umbau des Pappelforstes zu einem naturnahen Auenwaldbestand; kein wesentlicher Ausbau des Wegenetzes; die bestehenden Wege sollten allerdings besser ausgebaut werden. Offenhalten der Tümpel.

4.3.15 Hummelsbach - Aue

Landschaftseinheit (Nr./Name):
LE 6 Altstromrinnen der Niederterrasse.

Flächengröße: ca. 9,8 ha.

Klassifikation:

Wald; zoologisch, ornithologisch bedeutsam; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Ca. 1.500 m langer und 40 - 80 m breiter Waldstreifen im Bereich der Altstromrinne. In den tieferliegenden Teilen Bruchwald (Erlenbruchwald), auf trockeneren Böden feuchter Eichen-Hainbuchenwald, Pappelkulturen.

Die ehemals sumpfigen Teile sind heute fast völlig ausgetrocknet. Stark landschaftsgliedernde Wirkung, Windschutzfunktion.

Die Insektenfauna weist einen hohen Anteil von interessanten Bioindikatoren auf, die z.T. für den Neusser Raum einmalig sind. Darunter befinden sich ferner Arten, die teils in NW als verschollen galten, teils noch gar nicht gefunden wurden. Der bisher festgestellte Bestand enthält zudem einen relativ hohen Prozentsatz von Arten, die in der 'Roten Liste' aufgeführt werden.

Standort eines sehr seltenen Pilzes, des Gemeinen Eichhasen.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Landschaftsschutzgebiet, 18.08.1970 / 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Durch ständig zunehmende Austrocknung Rückgang der typischen Flora und Fauna; Autobahnplanung BAB 46; Erholungsnutzung: Reiten; Vegetationszerstörung bei Weckhoven durch Leitungsbau.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Wiedereinleitung von Wasser in Hummelsbach, Ausbau von Tümpeln; Wiederbestockung mit autochthonen (bodenständigen) Gehölzen; Ausbau des Wegenetzes; vollständige Unterschutzstellung (LS).

4.3.16 Mittelterrassenkante zwischen Hoisten und RosellerheideLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 9 Erosierte Mittelterrassenkante.

Flächengröße: ca. 7,9 ha.

Klassifikation:

Biotopgruppe; zoologisch, morphologisch wertvoll.

Objektbeschreibung:

Morphologisch hervorstechende ca. 10 m hohe Geländekante; Vegetationsbedeckung: Ginster-Weißdorngebüsch, Holunder, stellenweise Halbtrockenrasen oder Ruderalflora.

„Warme, trockene Biotope für Kleintierwelt und als Vogelbiotop wichtig.“ (Bauer, G., s.a.a.O., S. 61)

Als ornithologisch bedeutsam sind die Schwarzkehlchen zu erwähnen.

Die Steilkanten sind weitgehend ungenutzt, im nördlichen Bereich ehemals Kiesabbau.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 18.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Kiesabbau und hierdurch hervorgerufene Erosion; Müllablagerung, ungeordnete Freizeitnutzung - Feuer, Motorradfahren.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Rekultivierung der Kiesgruben; Beseitigung der Müllablagerungen; Ausbau eines Wander- und Radweges auf der Böschungsoberkante; Verhinderung von Klimaxgesellschaften! Kein weiterer Kiesabbau und Freizeitnutzung im unmittelbaren Böschungsbereich.

4.3.17 Rheinschlinge zwischen Grimlinghausen und UedesheimLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 1 Periodisch überflutete Rheinaue.

Flächengröße: ca. 73,8 ha.

Klassifikation:

Feuchtgebiet (Rheinaue), Gewässer; botanisch und ornithologisch wertvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Pflanzensoziologisch und pflanzengeografisch bemerkenswerte Rheinauenvegetation. Ökologisch wertvolle Auenwaldreste des Silberweiden-Auenwaldes mit Silber- und Bruchweiden, Schwarzpappeln. Mangelnde Pflege führte zur Überalterung und Dezimierung des charakteristischen Kopfweidenbestandes. Dem Silberweidenwald war am Rheinufer ein Gürtel von Korbweiden vorgelagert, der z.T. noch gut ausgebildet ist.

Neben den Restauenwäldern sind vor allem die Wiesengesellschaften erwähnenswert: es lassen sich in Abhängigkeit vom Grundwasserstand drei Typen unterscheiden:

1. Fuchsschwanzwiese an den tiefsten Stellen in Ufernähe,
2. Glatthaferwiese, flächenmäßig am weitesten verbreitet,
3. Salbeiwiese auf den trockensten und höchstgelegenen Flächen.

Die hier vorgefundenen Pflanzengesellschaften sind am gesamten Niederrhein einmalig. (BAUER, G.: s.a.a.O.)

Besonders der Silberweiden-Auenwald und die Uferzonen der Überschwemmungstümpel beherbergen noch zahlreiche Bioindikatoren.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

Uferpflanzen: Rübenkälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*), Kleinblättrige Brunnenkresse (*Nasturtium microphyllum*), Wald-Schaumkraut (*Cardamine flexuosa*), Sophienkraut (*Sisymbrium sophia*), Unbegrannete Trespe (*Bromus inermis*), Wanzensame (*Corispermum leptopterum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gauklerblume (*Mimulus guttatus*).

Trockenwiesenpflanzen: Großer Ehrenpreis (*Veronica teucrium*), Felsen-Fettkraut (*Sedum rupestre*), Großes Fettkraut (*Sedum maximum*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla verna*), Rauhe Gänsekresse (*Arabis hirsuta*), Büschel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Kümmel-Haarstrang (*Peucedanum carvifolium*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Mauer-Felsenblümchen (*Draba muralis*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), Bunte Kronwicke (*Coronilla varia*), Kohl-Lauch (*Allium oleraceum*), Weinbergs-Lauch (*Allium vineale*), Blaugrüner Löwenzahn (*Taraxacum obliquum*), Mannstreu (*Eryngium campestre*), Milder Mauerpfeffer (*Sedum mite*), Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Graublauer Quecke (*Agropyron glaucum*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Gelbe Sommerwurz (*Orobancha lutea*), Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Rauhaariges Veilchen (*Viola hirta*), Hügel-Vergißmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*), Osterluzei (*Aristolochia clematitis*).

Vögel: Steinkauz, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen (unregelmäßig).

Lepidopterologisch: Gelber und südlicher Heufalter (*Dolias hyale und australis*), Portillon (*Colias croceus*), Bläulinge und Feuerfalter, Zygänen u.v.a.m.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Rheinuferschutzgebiet, 01.08.1972 (Landschaftschutzgebiet).

Gefährdung und Schäden:

Permanente Ausdehnung des Campingplatzes; Erholungsbetrieb; Vernachlässigung der Kopfweidenbestände; landwirtschaftliche Nutzung - Düngung, Umbruch der Wiesenflächen; Autobahnbrücke A 46.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes, Ausweisung von Teilflächen als Naturschutzgebiet; fußläufige Erschließung unter Beachtung der Natur- und Artenschutzbelange. Erhaltung und Pflege der Kopfweidenbestände, Verbot des Ausbrennens hohler Bäume; Aufbau naturnaher Auenwaldbiotope, Anlage von Tümpeln in den Schlenken und Bepflanzung mit Röhricht, Anpflanzung von Kopfbäumen, langfristig Ersatz der Hybridpappeln durch Schwarzpappeln; Erhaltung und Pflege der Grünlandflächen.

4.3.18 ReckbergLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 3 Dünenreste

Flächengröße: ca. 9,3 ha

Klassifikation:

Wald; botanisch, zoologisch und geomorphologisch wertvoll; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Spät- bzw. nacheiszeitliche Dünenbildung auf dem östlichen Niederterrassenrand mit ca. 8 m hohem Steilabfall zur Rheinaue.

Der Reckberg ist fast vollständig bewaldet (Dickicht, Stangenholz, Altbestand) und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Der Terrassenhang wird von dem früher am Niederrhein weit verbreiteten Ulmenauenwald eingenommen (einziger Standort im Neusser Raum).

Im Südosten stehen Reste des ursprünglichen Eichen-Birkenwaldes (Stieleiche, Birke, Eberesche). Der größte Teil der Fläche wird hier aber von einem dichten Robinienbestand eingenommen.

An offenen Stellen und Wegerändern Reste der früher ausgedehnten Heidevegetation.

Unter den Bodenarthropodenarten finden sich eine Anzahl von Bioindikatoren (sandliebende Arten), unter den Phytophagen Arten, die an Ulmen und Bergginster gebunden sind. Der Reckberg ist ein wertvolles Wandergebiet.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Fuchshirse (*Staria glauca*), Kreuz-Labkraut (*Cruciata leavipes*), Gefingertes Lerchensporn (*Corydalis solida*), Sandglöckchen (*Jasione montana*), Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Wohlriechendes Veilchen (*Viola odorata*), Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), Waldrebe (*Clamatis vitalba*), Zackenschötchen (*Bunias orientalis*).

Vögel: Waldohreulenbrut und -winterrastgebiet (25 Tiere), sonst die schon mehrfach aufgeführten Waldvögel.

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Verdrängung der ursprünglichen Vegetation (und damit der Bioindikatoren) durch Fremdgehölze; Erholungsnutzung; Müllablagerungen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Offenhalten der Sandmagerrasen (evtl. Beweidung durch Schafe); Kahlschlagverbot (Erosionsgefahr), keine Erhöhung des Fremd- und Nadelholzanteils.

4.3.19 Himmelsberg

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 3 Dünenreste,

LE 4 Niederterrassenebene mit stark sandigen, nährstoffarmen Böden.

Flächengröße: ca. 19,7 ha.

Klassifikation:

Wald, botanisch, zoologisch, ornithologisch und geomorphologisch von Bedeutung; Biotopgruppe.

Objektbeschreibung:

Spät- bzw. nacheiszeitliche Dünenbildung

Rest eines ehemaligen Eichen-Birkenwaldes auf Sandboden mit Spätblühender Traubenkirsche. In letzter Zeit mit Fremdgehölzen (Fichte, Robinie, Roteiche, Douglasie) aufgeforstet.

In der Krautschicht vor allem Draht-Schmiele und Straußengras, an einigen Stellen noch Salbei-Gamander, Habichtskraut, Schafschwingel; Reste von Silikatmagerrasen.

Geringe forstliche Erträge, Wald hat jedoch hohe Bedeutung als Schutzwald (Bodenschutzfunktion) und zur Belebung des Landschaftsbildes; Erholungsfunktion.

Zoologisch bedeutend sind die Kolonien der Roten Waldameise (*Formica rufa*, vor einigen Jahren hier angesiedelt). Vor allem unter den Bodenarthropoden finden sich eine Reihe von Bioindikatoren; Psammophile Arten (sandliebende Arten).

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Vögel: Waldohreule, Grünspecht, Buntspecht, Kleinspecht, Heckenbraunelle, Gelbspötter (Rand), Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Grauschnäpper, Rotkehlchen, Singdrossel, Amsel, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Gartenbaumläufer, Goldammer, Buchfink, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Hänfling, Feldsperling, Star, Aaskrähe, Ziegenmelker (Brutverdacht).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:
Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Vereinzelt Müllablagerungen an den Waldrändern; Zerstörung der Nestbauten von *Formica rufa*; BAB 46.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzes; Kahlschlagverbot; Erhaltung des überwiegenden Laubholzanteils; Offenhalten und Vergrößerung der Silikatmagerrasenflächen.

Nach Endnutzung sukzessive Umwandlung der Fremdholzbestände in autochthone (bodenständige) Holzarten.

Auf der Westseite Aufbau eines Waldmantels aus standortgerechten Gehölzen.

4.3.20 Altarmschlinge der Erft bei Minkel

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 2,0 ha, geschlossene Flächen.

Klassifikation:

Gewässer, Wald; wertvoll für das Landschaftsbild; potentiell wertvoll für Amphibien und Libellen; lokale Bedeutung.

Objektbeschreibung:

Altarmschlinge westlich der Erft mit angrenzender Fettweide. Am Ufer (Steilufer bis 0,5 m) stehen mehrere alte Pappeln (Durchmesser über 0,5 m) sowie einige Erlen und Stieleichen. Nördlich dieses Altarmes liegt eine jüngere Pappelaufforstung mit Erlen im Unterholz. Durch diese Aufforstung läuft ein Graben, der dem Altarm Wasser zuführt. Der Graben fließt in nördlicher Richtung parallel zur Erft weiter.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Tiere: Teichhuhn

Pflanzen:

Bäume: Pappel (*Populus spec.*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*, Jungpflanze);

Kräuter am Ufer: Uferwolfstrapp (*Lycopus europeus*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Rote Nachtnelke (*Melandrium rubrum*), Sumpfsegge (*Carex acutiformis*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Gemeiner Hopfen (*Humulus lupulus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*);

Fettweide: Englisches Raygras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa Pratensis*), Gemeine Kuhblume (*Taraxacum officinale*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 27.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Eutrophierung / Beseitigung alter Bäume

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Erhaltung der Laubholzbestockung; Vermeidung von Eutrophierung (Abschirmung gegen angrenzende Ackerflächen durch Abpflanzung).

4.3.21 Pappelaufforstung südwestlich Helpenstein

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 10 Erftaue

Flächengröße: ca. 15 ha, geschlossene Flächen.

Klassifikation:

Wald, Gewässer, Kulturdenkmal; wertvoll für das Landschaftsbild; hohe strukturelle Vielfalt, kulturhistorisches Dokument; Rote-Liste-Pflanzenarten; lokale Bedeutung.

Objektbeschreibung:

Weitgehend mit Pappeln aufgeforstete Waldfläche beiderseits des alten Bahndammes westlich Helpenstein.

Weitere Baumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) (zweite Baumschicht). In der Krautschicht stellenweise große Brennesselherde. Dichte Strauchschicht. Im nördlichen Teil Burghügel Helpenstein (Mauerrest, Kulturdenkmal).

Durch das Gebiet fließt der Helpensteiner Graben.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

Bäume und Sträucher: Pappel (*Populus spec.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Silberweide (*Salix alba*), Weiden (*Salix spec.*);

Krautschicht: Große Brennessel (*Urtica dioica*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Breitblättrige Sumpfwurzel (*Epipactis helleborine*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Klebkraut (*Galium aparine*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Himbeere, Brombeere, Steinbeere (*Rubus spec.*), Echtes Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*);

Graben: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schilfrohr (*Phragmites australis*), Kuckuck-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*), Röhren-Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Aufrechter Merk (*Berula erecta*);

Am Waldrand: Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*);

Am Bahndamm: Ruhrwurz (*Pulicaria dysenterica*) A.3;

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 27.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Mäßig beeinträchtigt, Müllablagerung, nicht einheimische Gehölze, Störungsanzeiger.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Erhaltung des Schutzstatus.

4.3.22 Laubmischwald westlich Wehl

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 11 Gillbachniederung

Flächengröße: ca. 12 ha, geschlossene Fläche

Klassifikation:

Wald, botanisch wertvoll; Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Weitgehend mit Pappeln aufgeforstete Waldflächen, daneben kleine Eichen- und Erlenwaldparzellen: In den mit Pappeln aufgeforsteten Bereichen herrscht meist in der zweiten Baumschicht die Erle vor. Dort, wo die Baumschicht fehlt, ist die Strauchschicht (Holunder) spärlich und besteht die Krautschicht aus Brennesselherden. Die Bäume sind zum größten Teil im Stangenholzalter, teilweise ist auch geringes bis mittleres Baumholz vorhanden. Der Stockausschlag der Erlen deutet auf die frühere Niederwaldbewirtschaftung hin.

Typisierend in den trockeneren Teilen sind in der Krautschicht Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Schattenblume (*Maianthemum bifolium*). Bei zunehmender Feuchtigkeit treten Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Große Brennessel (*Urtica dioica*) in verstärktem Maße auf. Typisierend für die feuchteren Stellen sind Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Uferwolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*). Sehr charakteristisch für die im Gebiet aufgetretene Entwässerung ist im mittleren Teil ein Bereich, wo der Erlenstockausschlag auf einen ehemaligen Erlenbruch hinweist, die Krautschicht aber aus Maiglöckchen und Schattenblumen besteht.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen: Baum- und Strauchschicht: Stieleiche (*Quercus robur*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pappel (*Populus spec.*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*);

Krautschicht, trockenere Bereiche: Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Heckenkirsche (*Lonicera periclymenum*), Dreinervige Nabelmiere (*Moehringia trinervia*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*);

Feuchtere Bereiche: Große Brennessel (*Urtica dioica*), Klebkraut (*Galium aparine*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

Naßstellen: Uferwolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättrige Sumpfwurze (*Epipactis helleborine*), Seggen (*Carex spec.*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 27.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Mäßig beeinträchtigt, Entwässerung, Müllablagerung, nicht einheimische Gehölze, Jagd (Futterplatz).

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Wiedervernässung, Beseitigung von Müll.

4.3.23 Laubmischwald nordöstlich HülchrathLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 11 Gillbachniederung

Flächengröße: ca. 7 ha, geschlossene Flächen.

Klassifikation:

Wald; botanisch wertvoll, Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Teilweise mit Pappeln aufgeforstete Waldflächen. Rest der Fläche bestockt mit Stieleiche, Hainbuche, Erle, Esche und Bergahorn. Erlen teilweise mit Stockausschlag. Strauchschicht aus Holunder, Faulbaum und Hasel bestehend. Ein Teil der Pappelaufforstung mit spärlicher Strauchschicht (Holunder) und dichter Krautschicht aus Brennessel. Neben absterbenden Bäumen stellenweise viel Totholz vorhanden. Mit im Gebiet aufgenommen ist ein mit Pappeln bepflanzter ehemaliger Bahndamm. Bemerkenswert ist die lokale Dominanz des stark duftenden Bären-Lauch (*Allium ursinum*). Durch das Gebiet läuft ein zur Zeit nicht wasserführender Graben.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:Pflanzen:

Baum- und Strauchschicht: Pappel (*Populus spec.*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Esche (*Fraxinus excelsior*);

Krautschicht: Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Bären-Lauch (*Allium ursinum*), Buschwindröschen (*Anemone nemerosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Schafbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Aronstab (*Arum maculatum*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Weiches Flattergras (*Milium effusum*), Dorniger Wurmfarne (*Dryopteris carthusiana*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) (im Graben).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 27.08.1970.

Gefährdung und Schäden:

Mäßig beeinträchtigt, Beseitigung alter Bäume, nicht einheimische Gehölze.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung, Erhaltung von Althölzern.

4.3.24 Neusser Weyhe

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 6 Altstromrinnen der Niederterrasse

Flächengröße: ca. 4,5 ha.

Klassifikation:

Feldgehölz; botanisch, ornithologisch wertvoll; Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Feldgehölz vorwiegend aus Eschen bestehend, Höhe etwa 25 m, an trockeneren Stellen lokal auch Eichen und Vogelkirschen dominant. Außerdem sind einige ältere Silberweiden vorhanden. Die Krautschicht ist fast bodenbedeckend. Die Strauchschicht ist dagegen ziemlich locker. Efeu wächst auf vielen Bäumen bis hoch in die Krone hinein. Das Gebiet wird von zwei Wanderwegen durchschnitten.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

Baumschicht: Esche (*Fraxinus excelsior*,d) Schwarzerle (*Alnus glutinosa*,f), Stieleiche (*Quercus robur*,lf), Vogelkirsche (*Prunus avium*,ls), Silberweide (*Salix alba*,s);

Strauchschicht: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*,f), Bergahorn (*Acer pseudo-platanus*,s), Rotbuche (*Fagus sylvatica*,s), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*,ls), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*,s), Hasel (*Coryllus avellana*,s);

Krautschicht: Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Riesenschwingel (*Festuca gigantea*), Weiches Flattergras (*Milium effusum*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Efeu (*Hedera helix*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Freizeitaktivitäten (grabende Kinder, Baumhütte) / mäßig beeinträchtigt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Regelung der Freizeitaktivitäten.

4.3.25 Feuchtgebiete im Hammfeld

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 2 Überflutungsfreie Restau

Flächengröße: ca. 10 ha.

Klassifikation:

Gewässer, Wald; zoologisch und botanisch wertvoll (Rote-Liste-Pflanzenarten); Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Relativ gut entwickeltes, artenreiches Gebiet. Das vorhandene Gewässer ist nur lokal tiefer als 50 cm. Der Boden ist an manchen Stellen nicht begehbar, aber doch bewachsen (Schwingrasen). Der Pappelwald ist teilweise ziemlich trocken und hat einen artenarmen Unterwuchs, teilweise feucht (in einer Vertiefung), aber dann so dicht bepflanzt, daß kaum eine Strauch- oder Krautschicht vorhanden ist. Die Gewässerufer sind meist mit niederwüchsigen Pflanzenarten bewachsen. Angrenzend an die A 57 liegt das Gebiet etwas höher, hier ist eine junge Aufforstung vorhanden.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Tiere: Wasserfrosch, sehr häufig (50-100 Exemplare), Wasserschnecken, Libellen;

Pflanzen:

Wasser und Ufer: Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna triscula*), Sumpfbirse (*Schoenoplectus lacustris*), Wasserknöterich (*Polygonum amphibium*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*, A.3) (häufig), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*, cf.), Wasserfenchel (*Oenanthe aquatica*);

Im Randbereich der Wasserfläche: Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Pfenningkraut (*Lysimachia nummularia*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Großer Wegerich (*Plantago major*), Gemeiner Wasserdarm (*Myosoton aquaticum*), Acker-Minze (*Mentha arvensis*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Gemeiner Holzzahn (*Galeopsis tetrahit*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*);

Pappelwald Baumschicht: Kanadapappel (*Populus x canadensis*), Silberweide (*Salix alba*, l), Weißer Maulbeerbaum (*Morus alba*, s);

Strauchschicht: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, f), Eingrifflicher Weißdorn (*Craetagus monogyna*);

Krautschicht: Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*);

Aufforstung: Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Gemeines Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Weißklee (*Trifolium repens*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Sumpf- Straußgras (*Agrostis canina*), Rose (*Rosa spec.*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Gemeine Scharfgarbe (*Achillea millefolium*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971.

Gefährdung und Schäden:

Gewerbe, Siedlung / nicht einheimische Gehölze / Sammeln (Kinder sammeln Frösche, Schnecken usw.) / Trittschäden / Müllablagerung / mäßig beeinträchtigt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Erhaltung der Gewässer / Beseitigung von Müll / Regelung der Freizeitaktivitäten (spielende Kinder).

4.3.26 Eichen- und Weidenwald bei Pomona („Reuschenberger Busch“)

Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 6 Altstromrinnen der Niederterrasse.

Flächengröße: ca. 21 ha.

Klassifikation:

Wald, Gewässer; ornithologisch und botanisch wertvoll (Rote-Liste-Pflanzenarten); Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Eichen- und Weidenwald (um 2 m tiefer gelegen). Das Gebiet wird vom Erftkanal durchflossen. Der Eichenwald ist mit Wanderwegen durchzogen und wird daher von vielen Erholungssuchenden aufgesucht. Der tiefer gelegene Weidenwald ist durch ein Rohr mit dem Erftkanal verbunden, wodurch dieses Teilgebiet unter Wasser gesetzt werden kann.

Dem Eichenwald sind mehrere Baumarten beigemischt (Buche, Birke, Kiefer u.a.). Die Kiefern weisen öfters Spechthöhlen auf.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Tiere: Schwanzmeise, Spechtarten.

Pflanzen:

Weidenwald

Baumschicht: Silberweide (*Salix alba*,d).

Strauchschicht: Silberweide (*Salix alba*,d), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*,s).

Krautschicht: Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*, Id), Kleinblättrige Brunnenkresse (*Nasturtium microphyllum*, b), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*,Is), Wasserminze (*Mentha aquatica*,Is), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*,Is), Sumpfwergißmeinnicht (*Myosotis scorpioides*,Is), Milder Knöterich (*Polygonum mite*,Is).

Eichenwald

Baumschicht: Stieleiche (*Quercus robur*,f), Hängebirke (*Betula pendula*,Id), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*,Id), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*,s), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*,Id).

Strauchschicht: Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuche (*Carpinus betulus*,s), Eibe (*Taxus baccata*,A.4,s), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Krautschicht: Gemeiner Wurmfarne (*Dryopteris filixmas*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Efeu (*Hedera helix*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Gemeine Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Rote Nachtnelke (*Melandrium rubrum*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Hainrispengras (*Poa nemoralis*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*).

Außerdem lokal im Gebiet: Europäische Lärche (*Larix decidua*), Roteiche (*Quercus rubra*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 13.10.1971

Gefährdung und Schäden:

Gewässerunterhaltung; nicht einheimische Gehölze; stark beeinträchtigt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Änderung der Bewirtschaftungsform (weniger Überflutung des Silberweiden-Auwald (*Salicicion albae*)).

4.3.27 Parkartige Anlage mit alter Mauer (Norfer Hof)Landschaftseinheit (Nr./Name):

LE 5 Niederterrassenebene mit lehmigen, nährstoffreichen Böden.

Flächengröße: ca. 1,4 ha, geschlossene Fläche.

Klassifikation:

Kulturhistorisches Dokument; botanisch wertvoll, Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Am Nordwestrand von Norf gelegene, an Weidegrünland angrenzende kleine parkartige Anlage mit einigen Grabsteinen, abgegrenzt durch eine ca. 2 m hohe Mauer. Durch den Höhenunterschied ist die Mauer ständig feucht. An der Weidenseite ist ein Bewuchs u.a. aus Mauerraute und Zimbelkraut vorhanden. Die Mauer wird von einigen Obstbäumen beschattet.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:

Pflanzen:

Park: Eibe (3 Ex.)(*Taxus baccata*) A 4;

weiterhin exotische Baum- und Strauchschicht:

Esche (*Fraxinus exelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hängebirke (*Betula pendula*);

Mauer: Zimbelkraut (*Cymbalaria muralis*), Mauer-Streifenfarn (*Asplenium rutamura-ria*), Niederliegendes Mastkraut (*Sagina procumbens*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

nicht vorhanden

Gefährdung und Schäden:

nicht erkennbar

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

nicht erforderlich

4.3.28 Auenwald südlich NorfLandschaftseinheit (Nr./Name):

LE 6 Altstromrinnen der Niederterrasse.

Flächengröße: ca 14,0 ha.

Klassifikation:

Wald; Bedeutung als Inselbiotop; Bedeutung für das Landschaftsbild.

Objektbeschreibung:

Waldgebiet, zum größten Teil mit Pappeln aufgeforstet, mit einer dichten Strauchschicht aus Holunder. Kleinere Teile mit älteren Eschen oder Erlen bestanden. Anschließend eine teilweise eingesäte relativ artenarme Wiese.

Krautschicht vor allem entlang der Waldwege und auf strauchlosen Stellen gut entwickelt.

Bedeutsame Pflanzen und Tiere:Pflanzen:

Baumschicht: Kanadapappel (*Populus x canadensis*,d), Esche (*Fraxinus excelsior* Id.), Roterle (*Alnus glutinosa*), Vogelkirsche (*Prunus avium* s), Stieleiche (*Quercus robur*,s), Silberweide (*Salix alba*,s).

Strauchschicht: Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*,d), Aschweide (*Salix cinerea*,s), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*,s).

Krautschicht: Gundermann (*Glechoma hederacea*,f), Große Brennessel (*Urtica dioica*,f), Gemeine Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Sumpfkatzdistel (*Cirsium palustre*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hecken-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Brombeere (*rubus fruticosus*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Gewöhnlicher Geißfuß (*Aegopogium podagrariae*), Großes Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Veilchen (*Viola spec.*), Gemeiner Wasserdarm (*Myosoton aquaticum*), Breitblättrige Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), Zweihäusige Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Klebkraut (*Galium aparine*).

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 27.08.1970

Gefährdung und Schäden:

Mäßig beeinträchtigt; Freizeitaktivitäten; Absenkung des Grundwasserspiegels.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

nicht erforderlich.

4.3.29 Rheindeich nördlich Uedesheim

Landschaftseinheit Nr./Name):

LE 1 Rheinaue

Flächengröße: ca. 1,1 ha.

Klassifikation:

Halbtrockenrasen, Bedeutung als Insel- und Refugialbiotop. Bedeutung für das Landschaftsbild; wertvoll für nektar- und wärmeliebende sowie spezielle phytophage (pflanzenfressende) Insekten.

Objektbeschreibung:

Deichanlage, künstliche Schüttung; auf der Deichkrone Wanderweg, Bänke, z.T. wilde Müllablagerungen; östlich Wiesen- und Weideland bis zum Rhein; westlich Ackerbau bis an den Deichfuß reichend.

Bedeutsame Pflanzen:

Großer Ehrenpreis (A 3), Kleiner Wiesenknopf, Kleine Wiesenraute, Wiesen-Salbei, Acker-Schmalwand, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Knäuelgras, Weiße Nachtnelke, Gamander-Ehrenpreis, Echtes-Labkraut, Wiesenrispengras, Flaumiger Wiesenhafer, Weiches Honiggras, Einjähriges Rispengras, Mauerpfeffer, Roter Schwingel, Ackerwinde, Jakobs-Greiskraut, u.a. (Aufnahme durch Dr. K.-H. Knörzer, 1984 und Dr. Meineke, LÖLF, 1984)

Bestehender Schutzstatus, Datum der Unterschutzstellung:

Landschaftsschutzgebiet, 01.08.1972 (Rheinuferschutzgebiet)

Gefährdung und Schäden:

Mäßig beeinträchtigt, Müllablagerungen, Freizeitnutzungen, geplante Deichverlegung.

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

ND-Vorschlag; jährliche Mahd nicht vor dem 01. Juli; keine Düngung; Beseitigung der Müllablagerungen.

4.4 Strukturelemente der Landschaft

4.4.1 Prägende Landschaftsteile

Hierunter werden Strukturelemente der Landschaft verstanden, die für das Landschaftsbild bestimmend sind. In der Regel handelt es sich um natürliche oder naturnahe Elemente, deren Beseitigung oder Entwertung verhindert werden sollte. Eine Wiederherstellung ist gar nicht oder nur mit erheblichem materiellen und finanziellen Aufwand möglich.

4.4.1.1 Rhein, Erft, Altarme

Rhein und Erft sind eindeutig dominierende natürliche Strukturelemente im Neusser Stadtgebiet.

Der Rhein ist entsprechend seiner enormen wirtschaftlichen und wassertechnischen Bedeutung ausgebaut und stark belastet. (*Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltprobleme des Rheins, 3. Sondergutachten, März 1976*) Das ehemalige Hochflutbett ist durch umfangreiche Deichbauten stark eingengt.

Die natürlichen Flußauengesellschaften des Silberweidenwaldes (Weichholzaue) und Eichen- Ulmen- (Eschen) -auenwaldes (Hartholzaue) sind weitgehend vernichtet. Reste finden sich heute noch in der Grimlinghausener Rheinschlinge. Im Norden befindet sich das NSG Oelgangsinsel, das weitgehend als Pappelforst ausgebildet ist.

Teile südlich der Oelgangsinsel und im Bereich der Wahlscheider Höfe werden ackerbaulich genutzt.

Die Erft durchfließt das Stadtgebiet von SW nach NO und mündet bei Grimlinghausen in den Rhein. Auch hier ist der Hochwasserraum durch Sicherungsanlagen im Mündungsbereich und künstliche Hochwassersteuerung stark eingeschränkt. Durch Einleitung von Sumpfungswässern aus dem Braunkohlentagebau wird die Wasserführung künstlich erhöht mit einer Spitzendurchflußmenge von 31 m³/sec. Das warme Grundwasser sowie eingeleitete Kühlwässer bedingen die thermische Belastung der Erft.

Besondere Bedeutung hat die Erft aufgrund ihres teilweise naturnahen Verlaufs und der hohen Fließgeschwindigkeit für den Kanusport. Die gute Wasserqualität macht sie zu ei-

nem fischreichen Gewässer. Die teilweise gut erhaltenen Altarme sind hervorragende Lebens- und Rückzugsräume für Fauna und Flora.

Mit einem feingliedrigen Nutzungsmosaik aus Grünland, Ackerland, Waldflächen und gewässerbegleitenden Gehölzen und den historischen Mühlenstaus der Eppinghovener, Erprather und Gnadentaler Mühle gehört die Erfttaue zu den wichtigsten Erholungsgebieten im Neusser Raum.

4.4.1.2 Bachläufe, Altstromrinnen

Sie nehmen unter den prägenden Landschaftsteilen eine Sonderstellung ein. Entsprechend der Definition unter 4.4.1 dürften sie nur aufgenommen werden, wenn sie sich noch weitgehend in natürlichem oder wenigstens naturnahem Zustand befanden. Dies trifft nicht für alle Wasserläufe im Planungsgebiet zu.

Einige Fließgewässer sind begradigt, ingenieurmäßig ausgebaut und auf weiten Strecken ohne Bewuchs. Hinzu kommen künstliche Gewässer wie der Nordkanal und die Erftumfluter.

Um aber die Wichtigkeit der Wasserläufe für Landschaftshaushalt und Landschaftsbild zu unterstreichen, wurden die für die Landschaftspflege bedeutenden Fließgewässer dargestellt.

Sie sollten zumindest durch Anpflanzungen wieder in die Lage gebracht werden,

- sich als ökologische Rückzugsräume für Kleinlebewesen zu regenerieren
- wieder zu optischen Leitlinien in der Landschaft zu entwickeln.

Durch die allgemeine Grundwasserabsenkung sind generell alle heutigen und früheren Auenbereiche in ihrem landschaftlichen Gefüge betroffen. Sowohl fallen teilweise kleinere und größere Gewässer trocken, soweit sie vom Grundwasser abhängig waren, als auch sind Fauna und Flora der angrenzenden Aue in Umbildung zu den (artenärmeren) Gesellschaften trockenerer Standorte begriffen.

Unter anderem trifft dies für folgende Gebiete zu:

- Erfttal
Gefährdung durch Verlandung von Tümpeln und Alterftarmen und Umwandlung des Grünlandes in Ackerland
- Norfbach
Gefährdung durch Rückgang der Grünlandnutzung und des Wasserstandes im Schwarzen Graben
- Hummelsbach
Gefährdung durch Trockenfallen der bachbegleitenden Gehölzstreifen
- Gillbach
Gefährdung durch Trockenfallen ehemaliger Bruchwaldgebiete und Rückgang der Grünlandnutzung
- Stingesbach
Gefährdung durch Trockenfallen der bachbegleitenden Gehölzstreifen
- Norfbach
Durchfließt das Stadtgebiet in Süd-Nord-Richtung auf einer Länge von ca. 6 km und mündet unterhalb der Gnadentaler Mühle in die Erft.

Er tritt morphologisch kaum in Erscheinung. Begrünung fehlt in Teilbereichen, weitgehend technisch verbaut, im Siedlungsbereich als öffentliche Grünfläche gestaltet. Seit 1981 gibt es eine Überleitung von Wasser aus dem Gillbach in den Stommeler Bach und weiter in die Norf. Hierdurch hat sich der Verschmutzungsgrad der Norf verringert. Für die Sanierung des Norfbaches reichen die Wässer nicht aus. Mehreinleitungen sind erwünscht, scheitern zur Zeit aber in der Hauptsache wegen unzureichender Vorflut im Oberlauf des Gillbaches.

Um diese Mehreinleitungen zu erreichen, ist der zweite Bauabschnitt der Gillbachüberleitung geplant. Diese Planung ist an das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 280, welches bislang noch nicht abgeschlossen wurde, gekoppelt.

Gillbach

Verläuft auf einer Länge von ca. 3 km auf Neusser Stadtgebiet und mündet bei Weckhoven in die Erft.

Wird bei Niederschlag auch aus Nebengraben, überwiegend aber durch Sumpfungswässer des Braunkohlentagebaus und durch Kühlwasser des Braunkohlenkraftwerkes Niederaußem gespeist. Die Belastung ist gering bis mäßig einzustufen. Fischbestand ist vorhanden. Morphologisch ist der Bachlauf nur an einer leichten Senke zu erkennen, er ist auf ganzer Länge ausgebaut. Uferbegleitende Gehölze fehlen nahezu völlig. Im Bereich Weckhoven ist der Randbereich als öffentliche Grünfläche ausgebaut.

Obererft

Bei der Obererft bzw. dem Erftkanal handelt es sich um ein künstliches Gewässer, das aus dem Erftstau bei Selikum künstlich gespeist wird. Die Obererft ist gekennzeichnet durch geringe Belastung, guten Fischbestand; insgesamt befindet sich der Wasserlauf in sehr gutem Zustand, insbesondere durch seinen gut ausgebildeten Uferbewuchs. Der Grünzug entlang der Obererft ist eine der wichtigsten Grünverbindungen. Er reicht von der Innenstadt zur Erftaue.

Nordkanal

Hierbei handelt es sich um eine unter Napoleon gebaute Schiffsverbindung, die zwischen Rhein und Maas konzipiert war. Er führt nicht bis zum Rhein, sondern mündet gemeinsam mit der Obererft in das Hafenbecken I. Er dient der Abwasserbeseitigung, ist stark verschmutzt und neigt zur Verschlammung.

Die Wasserführung ist relativ gering. Die Vertiefung des Nordkanals führte zur Entwässerung der angrenzenden Bruchgebiete, so daß von hier aus keine natürliche Einspeisung mehr erfolgt. Heute wird er aus dem Jüchener Bach gespeist. Die Wasserqualität ist zu verbessern.

Ein Bewirtschaftungsplan gemäß § 36 b WHG in Verbindung mit § 21 LWG befindet sich in der Erarbeitung. Geplante Hauptnutzungsarten sind:

- indirekte Trinkwasserentnahme
- Entnahme für die Landwirtschaft
- Freizeit und Erholung
- Abwassereinleitung

Stingesbach

Nur selten und unregelmäßig wasserführend. Uferbereich hauptsächlich mit Pappeln bestanden.

Hummelsbach

Im südlichen Stadtgebiet, mündet bei Selikum in die Erft. Er ist mittel bis stark belastet; die Wasserführung ist unregelmäßig, abhängig von örtlichen Niederschlägen.

Sein Verlauf in einer Altstromrinne des Rheins mit dem uferbegleitenden Gehölzsaum (vorwiegend Pappel) und seine siedlungsnahen Lage machen ihn in der ausgeräumten Niederterrassenlandschaft zu einem stark prägenden und für die Erholungsnutzung bedeutsamen Grünzug.

4.4.1.3 Dünenkuppen der Niederterrasse

Auf dem östlichen Rand der Niederterrasse liegen die Dünenkuppen des Reckbergs und des Himmelsberges. Diese geomorphologisch bedeutsamen Sandaufwehungen erheben sich mehrere Meter über die Niederterrasse. Sie waren ursprünglich mit anspruchslosen Eichen-Birkenwäldern bedeckt.

Der Reckberg hatte ehemals wahrscheinlich eine ähnliche Ausformung wie der Himmelsberg, ist dann aber durch den nacheiszeitlichen Rheinstrom an der Ostseite erodiert worden, so daß der heutige Steilabfall zur Rheinaue entstand. Hier finden sich noch Reste des ursprünglichen Ulmen-Auenwaldes.

Auf höher gelegenen Flächen stocken noch Restbestände von Eichen, Birken und Ebereschen. Den größten Teil nimmt ein dichter Robinienbestand ein.

Die durch Holzentnahme und Weidewirtschaft entstandenen Heideflächen werden durch aufkommenden Baumbewuchs immer weiter zurückgedrängt.

Auch auf dem Himmelsberg finden sich noch Reste des bodenständigen Eichen-Birkenwaldes, vor allem im Westteil. Auf höher gelegenen Standorten stocken heute vor allem Nadelhölzer (Kiefer, Lärche, Douglasie, Fichte) mit eingesprengten Laubbäumen.

4.4.1.4 Terrassenkanten

Durch die erodierende Kraft des Rheinstromes entstanden die heute noch mehr oder minder ausgeprägten Terrassenstufen als Grenze der einzelnen Terrassenverebnungen.

Sie sind nur einige Meter hoch, doch stellen sie in der völlig ebenen niederrheinischen Landschaft wertvolle morphologische Leitlinien dar.

Besonders erwähnenswert ist die Steilkante am westlichen Rand der Niederterrasse zwischen Rosellen und Stommeln.

Neben den Stufen der Rheinterrasse finden sich auch an Erft und Norfbach gut ausgebildete Geländekanten.

4.4.1.5 Hochflutrinne

Deutlich ausgeprägt ist die Hochflutrinne im Bereich Oelgangsinsel. Die 60 - 80 m breite Mulde ist nahezu das gesamte Jahr mit Wasser gefüllt und wird beiderseits von einem

dichten Korbweidenbusch eingefasst. Wichtiger Lebens- und Rückzugsraum für Fauna und Flora (vgl.a.4.3.4).

4.4.2 Gliedernde und belebende Landschaftselemente (GBL)

Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind raumgestaltende Strukturelemente, die einzeln oder in einer Vielzahl in ihrem optischen Zusammenwirken das Landschaftsbild eines Raumes kennzeichnen. Sie sind in ihrer Entstehung vielfach kulturgeschichtlich bedingt, umfassen aber häufig natürliche oder naturnahe Elemente. Die GBL können einerseits leicht beseitigt, andererseits mit entsprechend zeitlichem und finanziellem Aufwand wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Nicht zu den GBL werden zum einen solche Strukturelemente gezählt, die einen Landschaftsraum aufbauen, ihn prägen und insgesamt relativ schwer veränderbar sind (Täler, Flüsse usw.). (*GROTHE, H., MARKS, R., VUONG, V.: Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung, Manuskript, Essen.*)

Folgende Elemente werden als gliedernd und belebend erfaßt. Dargestellt werden entsprechend dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (vom 18. August 1980) § 17 Abs. 4 nur die für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente:

Einzelbäume / Baumgruppen

Baumreihen / Alleeen

Abpflanzungen an Autobahnen und Bahnlinien

Hecken

Ufergehölze

Waldränder

Wald-, Aufforstungsflächen

Flurgehölze

Deiche

Gewässerbegleitende Pflanzungen

4.4.2.1 Einzelbäume / Baumgruppen

Als Baumgruppe wurde eine Anhäufung mehrerer Einzelbäume, max. 20 - 30 Exemplare bezeichnet. Maßstab für die Einstufung 'sehr gut ausgebildet, besonders schutzwürdig' war:

besonders gut ausgebildete(s) Einzelexemplar(e) / Gruppe auch dann, wenn es (sie) nicht besonders frei steht-

gut ausgebildete(s) Einzelexemplar(e) / Gruppe in stark ausgeräumter Lage

gut ausgebildete(s) Exemplar(e) / Gruppe in topografisch exponierter Lage

4.4.2.2 Baumreihen / Alleeen

Baumreihe:

Aufreihung von mindestens 4 - 5 Bäumen mit regelmäßigem Abstand zwischen den Einzelexemplaren.

Allee:

Baumreihe von mindestens 5 - 7 Bäumen beiderseits von Straßen und Wegen mit regelmäßigem Abstand zwischen den Einzelexemplaren.

Für die Einstufung als 'sehr gut ausgebildet, besonders schutzwürdig' wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- ausgewachsene, möglichst gleichaltrige Bäume
- weitgehend intakter Bestand
- regelmäßiger Abstand zwischen den Einzelexemplaren
(Raumwirksamkeit durch exponierte topografische Situation)

4.4.2.3 Abpflanzungen an Autobahnen und Bahnlinien

Diese Pflanzungen sind als Sonderform der Hecken aufzufassen. Sie erfüllen Funktionen als Lärm- und Sichtschutzpflanzungen und dienen der Eingliederung der Verkehrsstrassen in den umgebenden Landschaftsraum.

Sie sind vielfach als Böschungspflanzungen angelegt und bilden in der ansonsten ebenen Landschaft stark gliedernde Elemente.

4.4.2.4 Hecken

Lineare Gehölzstreifen, bestehen zumeist aus Bäumen und Sträuchern; teilweise kommen sie auch ausschließlich als Strauchhecken oder ausschließlich als Baumhecken vor. Besonderes Merkmal der Hecken ist, daß sie in Zeitabschnitten eines oder mehrerer Jahrzehnte auf den Stock gesetzt werden.

4.4.2.5 Ufergehölze

Unter diesem Begriff werden die gewässerbegleitenden, unmittelbar am Ufer stockenden Baum- und Strauchpflanzungen erfaßt. Erwähnenswert sind vor allem die Reste des Korbweidenbuschs im Bereich der Grimlinghausener Rheinschlinge.

4.4.2.6 Waldränder

Der Waldrand wurde als räumliche und ökologische Grenze zwischen einem Wald und einer anderen Nutzungsart immer dann dargestellt, wenn er entweder aus einem durchgehenden Saum von Sträuchern oder einem gut ausgebildeten Trauf standortgerechter Bäume besteht.

Im Idealfall wird der Waldrand aus einem vielreihigen, stufig aufgebauten Saum standortgerechter Bäume und Sträucher gebildet.

4.4.2.7 Wald-, Aufforstungsflächen

Wald- und Aufforstungsflächen sind in der Grundlagenkarte II B getrennt dargestellt, da sie in ihrer gliedernden und belebenden Funktion nicht den gleichen Wirkungsgrad erreichen.

Waldflächen wurden angesichts der Waldarmut des Plangebietes grundsätzlich als gliedernd und belebend eingestuft, Aufforstungsflächen nur, sofern es sich um ältere Bestände handelt.

4.4.2.8 Flurgehölze

Sie sind in ihrem Bestandsaufbau den Hecken ähnlich, jedoch mehr flächig ausgeprägt. Besondere Bedeutung erlangen sie für den Vogelschutz (Rast- und Brutbiotop).

4.4.2.9 Deiche

Diese Dammschüttungen werden in der reliefarmen Landschaft als belebende und gliedernde Elemente angesehen, zumal wenn sie durch Pflanzungen optisch überhöht sind. Die Deichkrone sollte als Wander- und Radweg öffentlich zugänglich sein, da sich von hier aus ein guter Ausblick über die Talaue bietet.

4.4.2.10 Gewässerbegleitende Pflanzungen

Hierunter wurden nur naturnahe Baum- und Strauchpflanzungen am Gewässerrand verstanden. Durch ihren Schattenwurf vermindern sie den Grasbewuchs an Böschungen und die Verkrautung des Gewässers. Zudem schützen sie die Uferränder vor Erosion, bewirken eine Erhöhung der biologischen Vielfalt und stellen wertvolle belebende und gliedernde Elemente dar.

Derartige gewässerbegleitende Pflanzungen finden sich nur an Teilen von Rhein und Erft. In den übrigen Fällen handelt es sich fast ausschließlich um monotone Pappelpflanzungen von geringem ökologischen und gestalterischem Wert.

4.5 Landschaftsschäden

Landschaftsschäden sind durch den Menschen direkt oder indirekt ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Landschaft und der damit verbundenen menschlichen Nutzungsansprüche. Da der Naturhaushalt in einer Kulturlandschaft durch menschliche Nutzungsformen stets flächenhaft beeinflusst wird, soll von einem Landschaftsschaden nur dann gesprochen werden, wenn Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes Konfliktsituationen hervorrufen, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. gemindert werden könnten.

Es wird unterschieden zwischen geschädigten Landschaftsteilen und örtlich begrenzten Schäden und Belastungen.

4.5.1 Geschädigte Landschaftsteile

4.5.1.1 Veränderungen des Grundwasserstandes

Grundwasserabsenkungen machen sich vor allem in den Flußauen und Altstromrinnen bemerkbar. Das ehemals oberflächennah anstehende Grundwasser ist vielfach auf mehr als 20 dm unter Flur abgesenkt (s. GK II B). Durch die genannte Absenkung haben Norf, Gillbach und Hummelsbach keinen Grundwasserzufluß.

Gründe für die Absenkung des Grundwasserspiegels sind:

- Ausbaumaßnahmen an Rhein, Erft, Gillbach, Norfbach, Nordkanal. Sie führten zu erhöhter Sohlenerosion und damit zum verstärkten Eintiefen der Gewässer.
- Eindeichungsmaßnahmen an Rhein und Erft, die den Überflutungsbereich eindämmen und damit die Anreicherung des Grundwassers wesentlich verringern.
- Grundwasserförderung durch örtliche Grundwasserentnehmer.
- Vor allem im südwestlichen Planungsgebiet wirken sich die bergbaulichen Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier negativ auf den Grundwasserstand aus.

Durch den Ausbau der Norf wurden die Grundwasserstände im Umfeld reguliert, d.h. eine Grundwasserregulierung konnte schon aus hydraulischen Grundsätzen nur bis auf einige dm über der jeweiligen Norfsohle erfolgen. Die eigentliche Absenkung erfolgte durch die

umfangreichen Sümpfungsmaßnahmen jedoch auch durch andere Grundwasserentnehmer.

Für Naturhaushalt und Landschaftsbild hat die Absenkung des Grundwasserspiegels vielfältige Auswirkungen:

- Umwandlungen in der Vegetationszusammensetzung
- Verlust wertvoller Feuchtzonen als Lebens- und Rückzugsräume für Fauna und Flora
- Trockenfallen von Bächen (Hummelsbach)
- Absinken des Grundwasserspiegels von Grundwasserseen (Jröne Meerke)
- Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit.

Auch in den nächsten Jahrzehnten muß im südlichen und südwestlichen Plangebiet in Abhängigkeit vom Umfang der einzuleitenden gegensteuernden Maßnahmen mit bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen gerechnet werden.

4.5.1.2 Lärmzonen

Der Lärm von Autobahnen und Schnellstraßen wirkt sich in der freien Landschaft vor allem auf die Erholungsnutzung störend aus.

Da keine Lärmmessungen vorliegen, wurde auf die Aussagen des Landschaftsökologischen Gutachtens für die Stadt Neuss zurückgegriffen. Die Bereiche mit Lärmimmissionen wurden hier folgendermaßen ermittelt:

'Bei einer angenommenen Verkehrsdichte von nur 500 KFZ/h reicht der Dauerschallpegel von 40 dB (A) bei Straßen in der freien Landschaft etwa 400 m, in Waldbereichen 250 m, in bebauten Gebieten und Geländeeinschnitten etwa 200 m weit beiderseits der Lärmquelle. Bei höherer Verkehrsdichte, nasser Fahrbahn, Windstille und im Luv der jeweiligen Windrichtungen werden höhere Werte und größere Reichweiten erwartet.'

Aufgrund der Ungenauigkeit der oben stehenden Angaben und mangels genauerer Daten wurde auf eine Darstellung in der GK II B verzichtet. Generell aber ist der Lärm als starke Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Freiflächen für die Erholung anzusehen. Besonders gravierend sind die Auswirkungen der A 57 im Bereich des Neusser Grüngürtels und im Bereich der Erftaue.

4.5.1.3 Biologisch verarmte Feldflur

Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie Siedlungstätigkeit, Straßen- und Gewässer Ausbau haben vor allem im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse zur Entfernung fast aller bio-ökologisch wichtigen Grünstrukturen geführt. Gliederungselemente sind heute lediglich die stärker durchgrüneten Altstromrinnen, Pflanzungen an Verkehrsstraßen und Hofeingrünungen.

Neben der Schädigung des gesamtökologischen Wirkungsgefüges (fehlende Biotopstrukturen) ist vor allem auf die negative Wirkung für die Erholungsnutzung hinzuweisen.

Bei Anerkennung der Belange einer produktionsorientierten, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind hier dennoch ausgleichende Maßnahmen notwendig und möglich. Diese sollten sich jedoch auf Anpflanzungen an Straßen, Wegen, Gewässern, Restflächen und Terrassenkanten beschränken. So wird einerseits die landwirtschaftliche Produktions-

fläche kaum eingeschränkt, andererseits der ökologische Wirkungskomplex und die Erholungseignung wesentlich gestärkt.

4.5.1.4 Erosion durch Wind

Die baum- und strauchlose Agrarlandschaft ist großflächig durch Winderosion gefährdet. Obwohl bei der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Vegetationsbedeckung über weite Zeiträume gegeben ist, reicht dieser Schutz nicht aus. Infolge von Bearbeitung, Fruchtwechsel etc. entstehen immer wieder Lücken in der Vegetationsdecke, so daß es zu Erosionserscheinungen kommt.

Aufgrund von Bodenart und Relief neigen vor allem die schluffigen Lehmböden östlich der Gillbachniederung und die Lößlehmböden im nordwestlichen Plangebiet verstärkt zur Erosion (s. GK II B).

Aus Gründen der Erhaltung der Produktionskraft dieser Standorte sind hier ausgleichende Maßnahmen erforderlich.

4.5.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

4.5.2.1 Nicht rekultivierte Abgrabungen (A)

Im Plangebiet wurden kartiert:

A₁ +) - Naßabbaufäche südlich der BAB 52, östlich Autobahnkreuz Kaarst; Abbau abgeschlossen, z.T. rekultiviert, jedoch zu steile Böschungen, daher Ausbildung von Erosionsrinnen; Pflanzenbestand durch Tritt teilweise zerstört. Heutige Nutzung: Angelgewässer

A₂ - Trockenabbaufäche östlich Autobahnanschlußstelle Neuss / Kaarst; Abbau abgeschlossen, nicht rekultiviert, kleinere Müll- und Schuttablagerungen; gefährliche Steilböschungen am Südrand; Moto-Cross-Gelände.

A₃ - Trockenabbaufäche nördlich B 477, nördlich Lohhof; Abbau tätig, Müllablagerungen; Fläche wird z.Z. rekultiviert.

A₄ - Trockenabbaufäche nordöstlich Vogelsang; Abbau abgeschlossen, wird z.Z. verfüllt, Teilaufforstung geplant (s. Flächennutzungsplan Stadt Neuss) Entwicklung von Teilflächen- zum Brachflächenbiotop.

A_{5/6} - Naßabbaufächen östlich Norf; Abbau tätig, nicht rekultiviert; Rekultivierungsplan und Rekultivierungsverpflichtung bestehen; Ziel der Rekultivierung / Folgenutzung: Biotopschutz, extensive Erholung, Trainingsstrecke für den Rudersport, Verfüllen von Restgruben und Errichtung eines Gartenbaubetriebes.

A₇ +) - Naß- und Trockenabbaufäche im Bereich Westpark; Abbau abgeschlossen; nicht planmäßig rekultiviert, z.T. ältere und artenreiche Spontanvegetation. Der Ausbau zum Feuchtbiotop ist in Angriff genommen (s.a. Bebauungsplan 251).

+) Die Kurzbezeichnung der Schäden und Belastungen bezieht sich auf die Darstellung in der GK II B.

4.5.2.2 Landschaftsstörende Anlagen

Hierunter werden unterschiedliche Einzelobjekte zusammengefaßt, die einen nachhaltig störenden Einfluß auf das Landschaftsbild haben (visuelle Schäden).

Im Planbereich wurden kartiert:

a) Nicht eingebundene Erholungseinrichtungen (E)

E₁ - Bezirkssportanlage Grimlinghausen östlich der Erft

E₂ - Campingplatz im Uedesheimer Rheinbogen

b) Zerfallenes Bauwerk oder nicht mehr genutzte Bauanlage (S)

S₁ - Schuppen im Pappelwäldchen am Uedesheimer Rheinbogen

c) Nicht eingebundene technische Anlagen oder technische Bauwerke (T)

Zu nennen sind vor allem mangelhaft bzw. nicht eingebundene Autobahnen, DB-Trassen und Industrieanlagen. Die Belastungen bestehen im visuellen Bereich, vor allem aber in der ungehinderten Ausbreitung von Lärm, Gas- und Staubemissionen. Zur Reduzierung der Belastungen sind entsprechende Pflanzungen anzulegen, die zugleich eine verbesserte Grünstrukturierung des Raumes bewirken. Als Störelemente zu erwähnen sind auch die Hochspannungsleitungen, wenngleich sich hier mit landschaftspflegerischen Mitteln kaum Abhilfe schaffen läßt. Die massiven Leistungstrassen, vor allem im westlichen Plangebiet, tragen jedoch erheblich zur visuellen Belastung bei.

Ziel bei eventuell notwendigen Neutrassierungen muß eine Bündelung mit bestehenden Leitungstrassen sein. Bei der Standortwahl für Leitungsmasten sind Waldflächen und ökologisch wertvolle Gebiete unbedingt zu schonen.

T₁ - Eisenbahntrasse nördlich von Vogelsang

T₂ - Autobahntrasse A 57 bei Morgensternsheide und Kuckhof

T₃ - Autobahnüberführung 'Holzbüttgener Weg' westlich Morgensternsheide

T₄ - Autobahnunterführung 'Bauerbahn'

T₅ - Eisenbahntrasse nördlich 'Bauerbahn'

T₆ - Bundesbahngelände nördlich Holzheim

T₇ - Südseite des Nixhütter Weg

T₈ - Anschluß Neusser Weg - Nixhütter Weg

T₉ - Autobahntrasse A 46 südlich der Fleher Brücke

T₁₁ - Rheindeich am Uedesheimer Rheinbogen

T₁₂ - Eisenbahntrasse westlich Erfttal

T₁₃ - Beginn der Eisenbahnüberführung nördlich Vellbrüggen

T₁₄ - Eisenbahntrasse (Hauptbahn) zwischen Holzheim und Kapellen

T₁₅ - Industriehalle südöstlich Stüttgen

T₁₆ - Eisenbahntrasse zwischen Nievenheim und Elvekum

T₁₇ - Lagerschuppen südlich Münchrath

T₁₈ - Trafostation westlich von Kapellen

T₁₉ - Autoverwertungsanlage an der Stadtgrenze Neuss / Kaarst westlich der A 57 und südlich der B 7

T₂₀ - Autoverwertungsanlage und Schrottplatz zwischen A 57 und Bauerbahn, nördlich der DB-Strecke Neuss - Mönchengladbach (Stoffelshof)

T₂₁ - Reitplatz westlich der A 57 in Höhe von Morgensternsheide

T₂₂ - Gewerbebetrieb (Baustofflager, Standort von Kränen) nördlich von Grefrath (Bejärringerhof)

d) Nicht eingebundene landwirtschaftliche Bauwerke (L)

L₁ - Gärtnereibetrieb an der B 9 südlich Uedesheim

L₂ - Landwirtschaftliche Gebäude östlich Elvekum

L₃ - Gärtnereibetrieb südlich Kuckhof bei Allerheiligen

L₄ - Gärtnereibetrieb am Reckberg

L₅ - Gartenbaubetrieb nordwestlich der Lanzerather Straße, östlich von Lanzerath

L₆ - Gartenbaubetrieb nordwestlich der Lanzerather Straße, östlich von Grefrath

4.5.2.3 Landschaftsstörende Müllablagerungen

Während der Kartierungsarbeiten zum vorliegenden Landschaftsplan wurden eine Reihe kleinflächiger Müllablagerungen erhoben. Allerdings ist die Fluktuation so groß, daß auf eine Darstellung in der GK II B sowie entsprechende Festsetzungen verzichtet wurde.

Das Problem der wilden Müllablagerungen sollte durch die Landschaftswacht weiter verfolgt werden.

4.5.2.4 Ödfläche / Unland (Ö)

Im Plangebiet wurden kartiert:

Ö1 - Ödfläche der Abbaufäche A2 mit der östlich angrenzenden ungenutzten Sandfläche (östlich Autobahnanschlußstelle Neuss / Kaarst).

Ö2 - kleinere Ödlandfläche gegenüber Gewerbebetrieb, südlich Selikumer Park

4.5.2.5 Stark begradigter kanalisierter Bachlauf (K)

Zur Aufrechterhaltung einer geregelten Vorflut und schadlosen Abführung der Hochwässer sind diese Bäche begradigt und technisch ausgebaut.

Gegenüber naturnah ausgebauten Gewässern sind sie kaum in der Lage, wichtige ökologische Funktionen (Lebens- und Rückzugsraum für Kleinlebewesen, biologische Selbstreinigung etc.) zu erfüllen und haben einen stark eingeschränkten Erlebniswert.

Durch Anlage bachbegleitender Gehölzstreifen in Verbindung mit einem Wander- bzw. Wirtschaftsweg (wichtig für die mechanische Gewässerpflege) bestehen hier aber gute Möglichkeiten zur Verstärkung des gesamtökologischen Potentials.

Im Plangebiet wurden kartiert:

K₁ - Norfbach im Bereich nördlich und südlich von Allerheiligen

K₂ - Gillbach südlich von Weckhoven

K₃ - Hummelsbach südlich von Hoisten

4.5.2.6 Vegetationszerstörung durch äußere Einflüsse (V)

Hierbei handelt es sich um Gebiete, die durch direkte oder indirekte anthropogene Einwirkungen in ihrer Pflanzenzusammensetzung und -entwicklung nachhaltig gestört bzw. behindert sind.

Vegetationsschäden treten insbesondere auf durch
- großflächige Grundwasserabsenkungen

- Immissionen
- Umbruch auf landwirtschaftlichen Flächen.

Da eine Einzelerfassung aller flächigen und örtlichen Schäden im Rahmen der Planung nicht möglich war, wurde auf eine Darstellung in der GK II B verzichtet.

4.5.2.7 Für die Landschaftsplanung relevante Emissionsquellen(I)

Solche die Landschaft belastenden Emissionsquellen stellen insbesondere die Industriebetriebe im Raum Stüttgen- Uedesheim entlang der B 9 dar (nicht im Planbereich).

Nach Messungen der LIS, Essen (*LANDESANSTALT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ DES LANDES NW, Schriftenreihe der LIS, Heft 38, 1976*) werden im Bereich Uedesheim Fluoridkonzentrationen gemessen, die über den in der TA-Luft festgelegten I2-Werten (*I2-Werte-Kurzzeiteinwirkung*) von 0,004mg/m³ liegen. Bereits im Landschaftsökologischen Gutachten für die Stadt Neuss werden hier Schädigungen der Vegetation nachgewiesen. (*BAUER, G.: s.a.a.O., S. 79*)

Im Zuge der bereits angelaufenen betrieblichen Um- und Ausbaumaßnahmen wird eine Verringerung der Immissionen zu erwarten sein. Eine kontinuierliche Beobachtung durch Kontrollmessungen ist empfehlenswert.

4.5.2.8 Nicht eingebundene Ortslagen

Die gering reliefierte und kaum strukturierte Terrassenlandschaft ist besonders empfindlich gegen optische Störeffekte, wie sie sich durch das übergangslose Nebeneinander von Ortsrändern und baum- und strauchloser Agrarlandschaft ergeben.

Eine Verbesserung des Ortsrandbildes wäre auf unterschiedliche Weise mit Baugebietsabrundungen, Anlehnung an vorhandene Landschaftsstrukturen unter Zwischenschaltung öffentlicher Grünzonen, durch Aufforstungen, Anlage von Schutzstreifen und Baumpflanzungen zu erreichen.

Im Plangebiet wurden kartiert:

- nördlicher und südlicher Ortsrand von Neuss - Vogelsang
- östlicher Ortsrand von Grefrath
- südwestlicher Ortsrand von Holzheim
- westlicher Ortsrand von Weckhoven
- westlicher Ortsrand von Hoisten
- nördlicher Ortsrand von Neukirchen
- westlicher Ortsrand von Grimlinghausen
- nordwestlicher Ortsrand von Uedesheim
- nördlicher und südlicher Ortsrand von Bettikum-Schlicherum
- nordwestlicher Ortsrand von Delrath
- südöstlicher Ortsrand von Derikum (Industriehallen)
- nordwestlicher Ortsrand von Helpenstein
- nördlicher Ortsrand von Rosellen
- südöstlicher Ortsrand von Norf

- nördlicher Ortsrand von Hülchrath
- östlicher Ortsrand von Allerheiligen / Kuckhof
- nordöstlicher und südwestlicher Ortsrand von Lanzerath

4.5.2.9 Zerstörte und beschädigte Flusssufer

Hier wurden solche Uferstellen aufgenommen, die infolge mangelhafter Sicherung Uferausbrüche aufweisen.

Dies betrifft den Rhein in Höhe Oelgangsinsel und Eisenbahnbrücke und die Erft bei Erfttal.

Bei der notwendigen Ufersicherung sollten ingenieurbioologische Bauweisen angewandt werden.

4.5.2.10 Geordnete Deponieflächen (D)

D₁ - Hausmülldeponie der Stadt Neuss östlich von Grefrath; Landschaftspflegerischer Begleitplan liegt vor (s.a.Kap.3.7)

D₂ - Ehemalige Abgrabung; der Abgrabungsbereich ist von der inzwischen geschlossenen ehemaligen Mülldeponie der Gemeinde Nievenheim überzogen worden.
Die derzeitigen Aufschüttungen dienen der Restgestaltung des Müllberges.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen ist die Anlage eines Rodelberges geplant.

5 QUELLENVERZEICHNIS

5.1 Literaturverzeichnis

1. Bauer, G
Landschaftsökologisches Gutachten für die Stadt Neuss, Arbeitsstudie Nr. 31
Hrsg.: Landschaftsverband Rheinland
Referat Landschaftsplanung - Köln
1976
2. Bauer, G.
Landschaftsökologische Grundlagen für den Kreis Grevenbroich, Sonderdruck aus 'Landschaftspflege am Niederrhein' Niederrheinisches Jahrbuch Band XII
1973
3. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung
Geografische Landesaufnahme
M = 1 : 200 000
Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109
Düsseldorf – Erkelenz
Bad Godesberg 1963
4. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
Umweltprobleme des Rheins
3. Sondergutachten, März 1976 Stuttgart / Mainz 1976
5. Forstamt Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Neuss gemäß 17 Abs. 3 LG NW
Mönchengladbach 1977
6. Grothe, H.; Marks, R.; Vuong, V.
Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung Manuskript, Essen
7. Kirchhoff, H.G.
4. Auflage
Neuss 1977
Wanderungen im Kreis Neuss
4. Auflage
Neuss 1977
8. Knörzer; K. H.
Die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Neuss in: Neuss als Landschaft S. 77 ff Neuss 1974
9. Kreis Neuss
Naturdenkmalbuch des Kreises Neuss (Auszug)

- | | | |
|-----|---|---|
| 10. | Landesanstalt für Imissionsschutz (LIS)
des Landes NW, Essen | Schriftenreihe der LIS, Heft 38 1976 |
| 11. | Landesplanungsbehörde des Landes NW | Landesentwicklungsplan III
Düsseldorf 1976 |
| 12. | | Gesetz zur Sicherung des Naturhaus-
haltes und zur Entwicklung der Land-
schaft (Landschaftsgesetz) vom
18.02.1975 |
| 13. | Landwirtschaftskammer Rheinland | Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum
Landschaftsplan Neuss, Teilabschnitt I
1978 |
| 14. | Lechner, R. | Die Tierwelt im Stadtgebiet Neuss in:
Neuss als Landschaft S. 130 ff Neuss
1974 |
| 15. | Werkmeister/Herbstreit | Generalgrünplan Stadt Neuss Neuss
1978 |

5.2 Kartenunterlagen

1. BAUER, G
 - Karte der potentiellen natürlichen Vegetation (unveröffentlicht)
M = 1 : 10 000 1975
 - Karte der ökologischen Raumeinheiten (unveröffentlicht)
M = 1 : 10 000 1975
 - Karte der Landschaftsdiagnose (unveröffentlicht)
M = 1 : 10 000 1975

2. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen
M = 1 : 50 000
 - Bl. L 4904 Mönchengladbach
Bearbeiter: Paas, W.
Krefeld 1971
 - Bl. L 4704 Krefeld
Bearbeiter: Mertens, H.; Paas, W.
Krefeld 1969
 - Bl. L 4906 Neuss
Bearbeiter: Paas, W.
Krefeld 1972

3. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
 - Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen
M = 1 : 500 000
Bearbeitungsstand 1970
Gedruckt 1973
Bearbeiter: Bolsenhötter, H.; Hilden, H. D.

4. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
 - Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen
M = 1 : 500 000
Bearbeitungsstand 1970
Gedruckt 1973
Bearbeiter: Hilden, H. D.

5. Kreis Neuss
 - Natur-, Landschafts- und Rheinufer-schutzkarte
M = 1 : 50 000

- | | | |
|-----|---|--|
| 6. | Landesanstalt für Ökologie, Landschafts-entwicklung und Forstplanung | Waldfunktionskarte Nordrhein- West-
falen
M = 1 : 25 000 / 1 : 50 000 |
| 7. | Landesvermessungsamt Nordrhein-
Westfalen | Deutsche Grundkarte
M = 1 : 5 000
verschiedene Jahrgänge

Luftbilder zur Deutschen Grundkarte
M = 1 : 5 000 |
| 8. | Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen
- Landesplanungsbehörde - | Landesentwicklungsplan I/II
'Raum- und Siedlungsstruktur'
II AZ - 50.15 I/II |
| 9. | Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen
– Landesplanungsbehörde - | Landesentwicklungsplan III
Düsseldorf vom 12.04.1976
in: MBL. NW 1976 S. 1288 |
| 10. | Regierungspräsident Düsseldorf | Gebietsentwicklungsplan - Entwurf
Regierungsbezirk Düsseldorf
Mai 1984 - Aufstellungsbeschluß des
Bezirksplanungsrates |
| 11. | Stadt Dormagen | Flächennutzungsplan Stadt Dormagen
Stand: Mai 1984 |
| 12. | Stadt Grevenbroich | Flächennutzungsplan Stadt Greven-
broich
Stand: Mai 1984 |
| 13. | Stadt Neuss | Flächennutzungsplan Stadt Neuss
Stand: Mai 1984 |
| 14. | Stadt Neuss | Bebauungsplanübersicht
M = 1 : 10 000
Stand 4.1977 |
| 15. | Trautmann, W. | Vegetation (potentielle natürliche Ve-
getation)
in: Veröffentlichungen der Akademie
für Raumforschung und Landespla-
nung
Deutscher Planungsatlas
Bd. I: Nordrhein-Westfalen
Hannover 1972 |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6	Entwicklungs- und Festsetzungskarte	<p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den festgesetzten landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG, die Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG, die Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die Beschreibung der Entwicklungsziele, die näheren Festsetzungen für geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile, die Zweckbestimmungen für Brachflächen, Festsetzungen für die forstliche Nutzung und die Einzelheiten der vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Angaben über die Schutzgründe gem. §§ 19 - 23 LG, eventuell ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen oder Darstellungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen, den Darstellungen und Festsetzungen.</p>
	Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.	Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die mate-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

rielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftsplanung, für jede bereits aus der Sicht, insbesondere auch der Belange Naturschutz und Landschaftspflege, mitgeprüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.1 **Entwicklungsziele für die Land- schaft (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele stehen den wirksamen Darstellungen und rechtskräftigen Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung und deren Realisierung grundsätzlich nicht entgegen

6.1.1 **Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Land- schaft**

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftselementen und ökologisch bedeutsamen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Einzelnen ist zur Erreichung des Entwicklungszieles insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller vorhandenen Waldflächen, vor allem auch der wertvollen Restbestände der Auenwälder sowie allen wertvollen Biotope.
- In den landschaftsprägenden Talbereichen Erhaltung der heutigen Wald-, Feld- und Grünlandbereiche.
- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere in den Auenbereichen.
- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Das Entwicklungsziel wird großflächig insbesondere für folgende Bereiche festgelegt:

1. Talauen von Rhein, Erft und Norfbach
2. Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse
3. Teile der Altstromrinnen im Bereich der Niederterrasse
4. Teile der Niederterrasse im Bereich Stadtwald, Dreieckswäldchen

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefällene Vorfluter etc.), soweit sich nicht aus wasserrechtlichen Verfahren etwas anderes ergibt.

Dieses Entwicklungsziel schließt auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen nicht aus. Ergänzende anreichernde Begrünnungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen in der Regel der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Obwohl das Entwicklungsziel auf eine Erhaltung der Landschaft abzielt, steht es bei festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft der Durchführung der zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen auch dann nicht entgegen, wenn diese über die grundsätzliche Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft hinaus ergänzende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Anreicherung in diesen Schutzgebieten oder bei Schutzobjekten vorsehen. Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt insbesondere unbeschadet der Realisierung von Maßnahmen nach im Einzelfall erarbeiteten Biotopmanagementplänen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und ihre Umgebung.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 1 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 1 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.

6.1.2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangbiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

In Betracht kommen insbesondere die Anlage von Feldgehölzen, die Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen, Baumreihen, uferbegleitende Anpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Aussiedlerhof- und Ortseingrünungen aus standortgerechten Arten und mit naturnahem Aufbau. Anreicherungen der Landschaft sind dem jeweiligen Landschaftstyp gem. der Grundlagenkarte II A anzupassen.

Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Das Entwicklungsziel wird für die lößbedeckte Mittelterrassenebene, die Lößplattenlandschaft über der Haupt- und Mittelterrasse sowie für die baum- und strauchlosen Bereiche der Niederterrasse dargestellt.

6.1.3

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Wiederherstellung einer durch Abgrabungen bzw. Deponien stark geschädigten Landschaft.

Ziel der Wiederherstellung ist je nach Lage, Zustand und Vorhandensein von Wasserflächen insbesondere die Schaffung

- eines naturnahen Gewässers, eines Erholungsgewässers oder
- die land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung oder
- - Biotopentwicklung.

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen bzw. der abgrabungswirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

„Wiederherstellung“ ist jedoch nicht in jedem Fall mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gleichzusetzen. Sofern von der Wiederherstellung Flächen für den Biotopschutz betroffen sind, sollten Biotopmanagementpläne erstellt werden.

Das Entwicklungsziel wird für die bereits stillgelegten bzw. noch tätigen Sand- und Kiesabgrabungen im Bereich der Niederterrasse sowie für Aufschüttungen und Deponien dargestellt.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung	
	Keine Darstellung	Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet
6.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes	
	Keine Darstellung	Dieses Entwicklungsziel entfällt für das Plangebiet.
6.1.6	Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung	
	<p>Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung des heutigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzung.</p> <p>Bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich der Darstellung dieses Entwicklungszieles sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Landschaftseinheiten gem. der Grundlagenkarte II A anzupassen. In diesen Bereichen sind erhöhte Anforderungen an die Einbindung der Vorhaben in die Landschaft zu stellen.</p>	<p>Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Im Einzelnen handelt es sich um unterschiedliche Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung wie Grünflächen, Sportanlagen, Kleingärten und Auskriesungen im Landschaftsschutzgebiet entsprechend den vorbereiteten Bauleitplänen einschließlich der Erläuterungsberichte nach dem Stand vom Frühjahr 1984.</p> <p>Ein weiterreichendes Entwicklungsziel kann nicht dargestellt werden, da die Realisierung der geplanten Nutzungen zeitlich nicht fixiert werden kann.</p>

Naturschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2 Geschützte Flächen und Land- schaftsbestandteile (§§ 19 - 23 LG)

6.2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Die nachstehend zu 6.2.1.1 (N 1) und 6.2.1.2 (N 2) bezeichneten Flurstücke werden als Naturschutzgebiete gemäß den §§ 19, 20 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen ist den unter N 1 und N 2 nachstehend bezeichneten Auflistungen der Flurstücke sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

- a) Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20, a, LG),
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles (§ 20, c, LG)

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchst. a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).

Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut,

daß zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluß daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten nicht berührte Handlungen bezeichnen.

Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluß daran finden sich die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Soweit sinnvoll bzw. erforderlich, sind zu einzelnen Bestimmungen spezielle Erläuterungen im Erläuterungsbericht angefügt.

Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Wäh-

rend bei den unter II. im besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrundeliegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweis oder Warnschilder dienen;
3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung,

Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).

Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.

Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.

Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.

Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhal-

- | | |
|---|---|
| <p>Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p> | <p>tung im erforderlichen Umfang.</p> |
| <p>6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> | <p>Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.</p> |
| <p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;</p> | <p>Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.</p> |
| <p>8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;</p> | <p>Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.</p> |
| <p>9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> | <p>Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.</p> |
| <p>10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;</p> | <p>Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.</p> |
| <p>11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen oder Tiere auszusetzen;</p> | <p>Naturschutzgebiete sollen Vorrangge-</p> |
| <p>12. Flächen außerhalb der befestigten</p> | <p></p> |

- oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;
13. den Grundwasserstand künstlich zu verändern;
14. das Anlegen von Wildäckern
15. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;
16. die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
- biete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
- Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
- Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stillungsflächen.
- Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
- Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.

Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.

Generelle Gebote für Naturschutzgebiete

1. Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln.

Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens.

Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.

2. Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einen von ihm Beauftragten.

Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutz-

3. Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüglich wieder zu schließen.

gebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.

Präventivmaßnahme gegen z. B. unberechtigtes Befahren.

Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:
Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit dem betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 1 b Landesforstgesetz NRW ab dem 15. August bis 28./29. Februar; Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;

Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht.

Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Aufgrund regelmäßiger hochwasserbedingter Bewirtschaftungerschwernisse in den Naturschutzgebieten des LP I – innerhalb dieser Zeit ist die forstliche Bewirtschaftung auch in der Zeit vom 01.08. bis 01.10. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;

Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene

- Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Hierzu wurde das Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen gem. § 20 Abs. 1 LJG – NRW hergestellt. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
- c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;
- Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;
- Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s. o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB

- nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
- e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;
- f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
- Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst
- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
- g) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widerspricht, dessen ungeachtet aber

- h) Die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen

über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.

Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.

Ausnahme

keine

Gebundene Ausnahmeregelungen wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen.

Besondere Hinweise

Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- i) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- j) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag

voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) erteilt werden. Den nach § 29 BnatschG anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen

vornimmt,

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzes beeinträchtigt.

6.2.1.1 Naturschutzgebiet Oelgangsinsel

Die Schutzanweisung erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Die Begründung der Unterschutzstellung ist der Grundlagenkarte II A und dem Erläuterungsbericht unter Ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 4 zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Verboten a) - n) ist verboten:

das Bejagen von Wasservögeln in der Zeit vom 01. November eines jeden Jahres bis zum Ende der gesetzlichen Jagdzeit in einem Abstand der Bejagung von weniger als einem Monat.

die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden einschließlich des Einbringens von anderen den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen;

in dem geschützten Gebiet zu reiten;

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- langfristig Ersatz des Pappelforstes durch naturnahen Weihholzaunenbestand;
- Offenhalten der Hochflutrinne durch regelmäßige Entschlammung im notwendigen Umfang;
- Schaffung einer ständigen Wasserfläche im Bereich der Hochflutrinne

durch Verbindung der Rinne mit der Hafenzufahrt;

- Regelmäßige Inspektion des Gebietes nach Hochwässern;
- ggfls. nach Maßgabe des Inspektionsergebnisses Durchführung von Säuberungsmaßnahmen.
- Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren, insbesondere hinsichtlich geschützter Arten.
- Es ist ein Pflege - und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW aufzustellen, der die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen näher bestimmt und der im Rahmen einer Änderung nach § 31 LG NW Bestandteil dieses Landschaftsplanes wird.

In die Festsetzung des Naturschutzgebietes 6.2.1.1 Oelgangsinsel sind folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung: Neuss
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und

Gemarkung: Neuss
Flur: 3
Flurstück: 121

6.2.1.2 **Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a) , b) und c) LG insbesondere

- zum Schutz der Rheinaue als Retentionsraum
- zur Erhaltung und Entwicklung des Auengrünlandes insbesondere der Salbei-Glatthafer- und Silgenwiesen als Lebensraum von Wiesenbrütern
- zur Erhaltung und Entwicklung von Schilfröhrichten, Uferweidengebüschen, Silberweiden- Auenwald und
- zur Erhaltung und Vermehrung der

Das Naturschutzgebiet umfasst die nach dem Biotopkataster NRW als Biotope mit den Nrn. 4806-901, -036 und -041 dargestellten Flächen mit einem Umfang von rund 70 ha. Es handelt sich durchweg um Flächen in der Stromaue des Rheins mit überwiegend regionaler Bedeutung. Hier finden sich ökologisch hochwertige Auenwaldreste des Silberweiden-Auenwaldes mit Silber- und Bruchweiden. Die Wiesenvegetation zeichnet sich durch hervorragende Salbei-Glatthaferwiesen mit einem großen

autentischen Kopfbäume, Kopfbaumreihen, Baumreihen und –gruppen (mit Alt- und Totholz) und Hecken als Bruthabitat gefährdeter Vogelarten,

als unverzichtbare Lebensräume am gesamten Niederrhein einmaliger Pflanzengesellschaften eines Biotopstandortes von regionaler Bedeutung mit hoher Artenvielfalt und besonderem Wert für Schmetterlinge, Wiesenvögel, Höhlenbrüter und andere bedrohte Tierarten derartiger Extremstandorte.

Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG zur Wiederansiedlung der authentischen wertvollen Wiesengesellschaften auf ehemaligen Grünlandstandorten mit anderer heutiger Nutzung zur Erweiterung der nur noch in Relikten vorhandenen Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tierarten der Aue.

Reichtum an Blütenpflanzen aus. Reste des früher weiter verbreiteten Silberweiden-Auenwaldes und die Uferzonen der Überschwemmungstümpel beherbergen zahlreiche gefährdete Pflanzenarten. Die in diesem Gebiet gefundenen Pflanzengesellschaften sind am gesamten Niederrhein einmalig. Wertbestimmende Merkmale des Naturschutzgebietes sind seine hohe Artenvielfalt insbesondere aufgrund der Weidengebüsche und der hochwertigen Grünlandflächen in der Stromaue. Das Gebiet stellt einen unverzichtbaren Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften derartiger Extremstandorte dar. Es besitzt einen hohen Wert für Wiesenvögel, Höhlenbrüter und Schmetterlinge, insbesondere die bedrohten Tierarten der Auenbereiche. Die Lage in der Stromaue mit größeren Vorkommen typischer Grünlandflächen in Verbindung mit den noch vorhandenen Schwarzpappelbeständen und größeren Kopfweiden-Vorkommen geben dem Gebiet darüber hinaus die typische Charakteristik eines Auenbereiches mit besonderem landschaftlichem Reiz. Für das Naturschutzgebiet und seine Umgebung wurde 1990 ein Biotopmanagementplan erarbeitet. Die Vorschläge dieses Gutachtens finden in den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ihren Niederschlag.

Gebietsspezifische Verbote und Gebote

Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und –generellen Gebote für Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:

Die vorstehenden generellen Gebote und Verbote für Naturschutzgebiete decken den regelmäßig für alle Naturschutzgebiete erforderlichen Rahmen verbietender und gebietender Bestimmungen ab. Nachstehend werden die unter Berücksichtigung der Besonderheit des hier festgesetzten Naturschutzgebietes erforderlichen gebietsspezifischen Gebots- und Verbotsfestsetzungen getroffen. Sie dienen dem Erreichen des Zwecks der Unterschutzstellung dieses Naturschutzgebietes.

Gebietsspezifische Verbote

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

1. Grünland umzubrechen.
2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
3. Die forstliche Nutzung der Ufergehölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes
4. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.

Neben der Florenverfälschung, welche in Gebieten wie dem hier vorliegenden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen bewirkt wird, führen diese Flächen mit den hier ständig erforderlich werdenden Eingriffen durch Pflegemaßnahmen zu erheblichen Störungen im Schutzgebiet.

Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schifffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferföhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate.

Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.

Gebietsspezifische Gebote

Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzwecks geboten:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Es ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann.</p> | <p>Eine Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Der Biotopmanagementplan schlägt hier ein Anstau bei Mittelwasser bis 30 cm unter Geländeoberkante vor. Die wasserrechtlichen Möglichkeiten sind mit der Stadt Neuss zu prüfen. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtspunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen.</p> |
| <p>2. Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen.</p> | <p>Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten.</p> |
| <p>3. In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.</p> | <p>Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.</p> |

Gebietsspezifische Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotbestimmungen zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“ für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzlichen Wassermengen über die bestehenden Leitungen widerspricht aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhaltung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutungen des Rheins in der Regel gewährleistet. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.

Flurstücke des Naturschutzgebietes

In das Naturschutzgebiet N 2 „Uedesheimer Rheinbogen“ sind folgende Grundstücke/Grundstücksteile einbezo-

gen worden:

Gemarkung: Grimlinghausen
Flur: 12
Flurstück: 332 teilweise (tlw.)

Gemarkung: Grimlinghausen
Flur: 13
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw., 18,
19 tlw., 20 tlw., 21, 24
tlw., 25, 34 tlw., 44, 45,
46, 47, 49, 51, 52, 54, 55,
tlw., 56 tlw., 57 tlw., 59
tlw., 83 tlw.

Gemarkung Uedesheim
Flur: 1
Flurstück: 5 tlw.

Gemarkung: Uedesheim
Flur: 3
Flurstücke: 87, 94, 95, 96, 97, 98,
99, 100, 101, 102, 103,
104, 105, 106, 107, 108,
109, 110, 11, 112 tlw.,
114, 115 tlw., 116 tlw.,
117, 118, 119, 122, 123,
124, 125, 130, 133,
134, 137, 138,
141, 142, 145, 146,
147, 148, 149, 266 tlw.,
272, 275, 276, 277, 278,
287, 288, 289, 291, 292,
293, 204, 295, 296, 297,
298, 299, 300, 301, 302,
303, 304, 305, 306, 307,
308, 309, 310, 311, 312,
313, 385, 386, 387, 388,
408, 409

Gemarkung: Uedesheim
Flur: 7
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 10

Gemarkung: Uedesheim
Flur: 3
Flurstücke: 101, 104, 107, 110, 288,
292, 295, 298, 301, 304,
312

Gemarkung: Uedesheim
Flur: 3
Flurstücke: 106, 108, 109, 111

Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern

nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.

Die Abgrenzung der von der Schutzaussweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.

Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.

Verboten ist insbesondere:

Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (Grundlagenteil).

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;
- f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
- i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von He-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>cken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.</p>	
	<p>2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;</p>	
	<p>3. die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;</p>	
	<p>4. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p>	
	<p>5. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;</p>	
	<p>6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>	
	<p>7. Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in</p>	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;

8. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet 'Stingesbachau mit Dreieckswäldchen und Baggersee' Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen und zoologischen Bedeutung • wegen seiner Refugialfunktion in seiner baum- und strauchlosen, meist ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • „Dreieckswäldchen“
6.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet 'Morgenssternsheide/Stadtwald' Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen, zoologischen und ornithologischen Bedeutung • als größtes zusammenhängendes Waldgebiet in dem ansonsten waldarmen Planbereich • wegen seiner hohen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Neusser Stadtwald
6.2.2.3	Landschaftsschutzgebiet 'Südpark' Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 c) LG insbesondere wegen seiner besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung	
6.2.2.4	Landschaftsschutzgebiet 'Nördliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Oelgangsinsel' Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen, zoologischen, ornithologischen, geomorphologischen und kulturhistorischen Bedeutung • als prägendes Landschaftselement 	<ul style="list-style-type: none"> • Scheibendamm • Gelände der ehemaligen Fabrik Albert • Feuchtgebiet im Hammfeld

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen • wegen seiner Bedeutung für die Erholung 	
6.2.2.5	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Obererft/Reuschenberger Busch'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung als prägendes Landschaftselement • wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen • wegen seiner Bedeutung für die Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eichen- und Weidenwald bei Pommona einschließlich der Feuchtbereiche
6.2.2.6	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Untere Erft bis Selikum'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung • als prägendes Landschaftselement • wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen • wegen seiner Bedeutung für die Erholung 	
6.2.2.7	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath • Selikumer Park und angrenzender Auenbereich • östliche Erftaue zwischen Epping-

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • als prägendes Landschaftselement • wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen • wegen seiner Bedeutung für die Erholung • wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft 	<p>hover und Erprather Mühle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabensysteme bei Gut Eppinghoven • Holzheimer Wald (Im Rosengarten) • Park von Gut Eppinghoven
6.2.2.8	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Südliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Uedesheim'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen, zoologischen, ornithologischen und geomorphologischen Bedeutung • als prägendes Landschaftselement • wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebunden Organismen • wegen seiner Bedeutung für die Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinschlinge zwischen Grimlinghausen und Uedesheim • Dünenkuppe „Reckberg“
6.2.2.9	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Himmelsberg'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner botanischen, zoologischen, ornithologischen und geomorphologischen Bedeutung • als prägendes Landschaftselement • als Gehölzinsel in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Dünenkuppe „Himmelsberg“
6.2.2.10	<p>Landschaftsschutzgebiet 'Hummelsbach'</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen seiner zoologischen und orni- 	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

thologischen Bedeutung

- als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
- wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft

6.2.2.11 **Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen Bedeutung
- als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
- wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft
- wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung

6.2.2.12 **Landschaftsschutzgebiet 'Terrassenkante am Gohrer Berg'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere

- wegen seiner zoologischen und morphologischen Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Terrassenlandschaft des Rheins

6.2.2.13 **Landschaftsschutzgebiet 'Lange Hecke'**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) LG insbesondere

- zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

Naturdenkmale

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die nachstehend unter Nr. 6.2.3.1 bis 6.2.3.16 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Einzelelemente werden als Naturdenkmale gemäß den §§ 19 und 22 LG festgesetzt. Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung mit ein. Diese Flächen sind unter der Festsetzung der ND 6.2.3.1 bis ND 6.2.3.16 im Einzelfall bezeichnet.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur aus wissenschaftlichen naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) das Naturdenkmal zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinträchtigen;
- b) das Naturdenkmal (Fläche, Gestalt oder Aufwuchs) durch künstliche

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Veränderung des Grundwasser- spiegels zu schädigen;	
c)	den Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich) zu befestigen o- der zu verfestigen (z. B. durch Be- fahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer wasserun- durchlässigen Decke) oder durch andere Maßnahmen wasserun- durchlässig zu machen;	
d)	auf den jeweils zu den Natur- denkmalen nachstehend bezeich- neten Flächen:	
da)	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzei- ge bedürfen;	
db)	Flächen außerhalb der Wege zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Anhänger abzustellen oder Stell- plätze anzulegen;	
dc)	zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
dd)	ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitung (Draht- oder Rohrleitungen) zu verlegen oder zu ändern;	
de)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Anlage oder Veränderung von Wasserläufen, Wasserflächen, Straßen, Wegen und Plätzen;	
df)	Werbeanlagen, Schilder oder Be- schriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzfestsetzung hinweisen;	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- dg) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- dh) die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden einschließlich des Einbringens von anderen den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen im Traufbereich

Unberührt bleiben die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Soweit diese Maßnahmen den Verboten für Naturdenkmale zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes so wie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landwirtschaftsbehörde den Verursacher unter entsprechender Anwendung der §§ 4, 5 und 6 LG zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten.

Weiterhin unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang. Vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Zur Erhaltung der Naturdenkmale sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Regelmäßige Inspektion der Naturdenkmale durch fachkundige Stellen und Durchführung folgender Arbeiten nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit auf der Grundlage des Inspektionsergebnisses:

- Kronenschnitt
- Entfernen von Totholz
- Wurzeldüngung
- Wundverschluß nach Windwurf, mutwilliger oder sonstiger Beschädigung
- allgemeine baumchirurgische Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals
- Ersatzpflanzungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung der Charakteristik

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.3 -Naturdenkmale- kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.3 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.2.3.1

Gruppen und Einzelbäume von Schwarzpappeln

Neuss-Grimlinghausen, Rheinwiesen beim Wasserwerk, Wasserschutzzone I und II

Gemarkung Grimlinghausen,
Flur 13,
Flurstück 59

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.3.2	1 Roßkastanie	Neuss-Gnadental, Grimlinghauser Brücke
	Gemarkung Neuss, Flur 21, Flurstück 60	
6.2.3.3	1 Schwarzpappel	Neuss-Grimlinghausen, Geländekante 'Am Wolfsbruch'
	Gemarkung Grimlinghausen, Flur 10, Flurstücke 98, 97, 94	
6.2.3.4	1 Blutbuche	Neuss-Gnadental, Gnadentaler Mühle
	Gemarkung Neuss, Flur 21 Flurstück 330	
6.2.3.5	2 Trauerweiden	Neuss-Gnadental, Brücke an der Gnadentaler Mühle
	Zur Erhaltung ist insbesondere folgende Maßnahme durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • Freistellen der Trauerweiden durch Herausnahme der konkurrierenden Esche. 	
	Gemarkung Neuss, Flur 22, Flurstück 778	
6.2.3.6	Kastanienalle	Neuss-Selikum, Zufahrt zur Corneliuskapelle
	Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 225	

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.3.7	Baumreihe aus 11 Linden Zur Erhaltung sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen aller abgestorbenen Teile der Bäume unter fachkundiger Anleitung • Entfernen aller im Kronenbereich stockenden Gehölze Gemarkung Neuss, Flur 36, Flurstücke 715, 716, 719, 720 (tlw.), 1.804, 1.805 (tlw.), 1.807 (tlw.), 1.808	Neuss-Reuschenberg, Reuschenberger Weg
6.2.3.8	Obererftschleife; Länge ca. 200 m, Breite ca. 14 m Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 220	Neuss-Selikum
6.2.3.9	Halbinsel zwischen der Erft und Obererft, ca. 1.500 qm Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 221	Neuss-Selikum
6.2.3.10	Westliches Obererftufer, ca. 2.400 qm Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 2,156 (tlw.)	Neuss-Selikum
6.2.3.11	3 Linden mit Bildstock Gemarkung Norf, Flur 11,	Neuss-Norf, Ortseingang Norf/Vellbrüggen

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen Flurstück 10 (tlw.), 26	Erläuterungsbericht
6.2.3.12	1 Sommerlinde Zur Erhaltung dieses Naturdenkmals sind baumchirurgische Maßnahmen er- forderlich. Gemarkung Grefrath, Flur 7, Blatt 1, Flurstücke 226, 227, 229	Wegekreuz zwischen Grefrath und Röckrath
6.2.3.13	2 Roßkastanien Gemarkung Grefrath, Flur 2, Flurstück 257	Neuss-Holzheim/Löveling, Steinshof
6.2.3.14	3 Sommerlinden Gemarkung Holzheim, Flur 15, Flurstück 147	Neuss-Holzheim, Roisdorfer Hof
6.2.3.15	1 Esche Zur Erhaltung dieses Naturdenkmals ist die Baumhütte zu entfernen. Gemarkung Holzheim, Flur 15, Flurstück 69	Neuss-Holzheim, Roisdorfer Hof
6.2.3.16	6 Eichen Gemarkung Holzheim Flur 11 Flurstücke 16 (tlw.), 95 (tlw.), 99 (tlw.)	Zufahrt zum Gut Hombroich

Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-
Nr.:

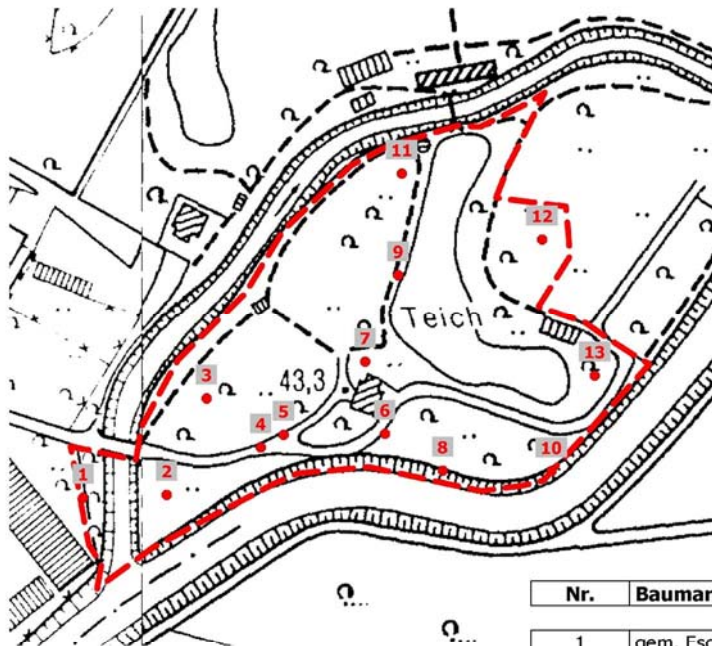
Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.3.17 13 Bäume des alten Baumbestandes des historischen Parks der Museumsinsel Hombroich

Gemarkung Holzheim
Flur 11
Flurstück 185 (tlw.)

Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 28
Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG aufgrund
der historischen Bedeutung und der
Seltenheit, Eigenart und Schönheit des
alten Baumbestandes.



Nr.	Baumart
1	gem. Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
2	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
3	Blutbuche (<i>Fagus sylvatica "Purpurea"</i>)
4	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
5	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
6	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
7	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
8	Zerreiche (<i>Quercus cerris</i>)
9	Sumpfyzypresse (<i>Taxodium distichum</i>)
10	Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)
11	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
12	Tulpenbaum (<i>Liriodendron tulipifera</i>)
13	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die nachstehend unter Nrn. 6.2.4.1 bis 6.2.4.16 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nrn. kenntlich gemachten Teile von Natur und Landschaft werden als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß den §§ 19 und 23 LG festgesetzt. Die Schutzausweisung der unter 6.2.4.1 bis 6.2.4.16 aufgeführten Teile von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 23 a) , b) und c). Die Flächen sind unter der Festsetzung der 6.2.4.1 bis 6.2.4.16 im Einzelfall bezeichnet. Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinträchtigen.
- b) den geschützten Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) den Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich) zu befestigen oder zu verfestigen (z. B. durch Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder Aufbringen einer sonstigen wasserundurchlässigen Decke) oder durch andere Maßnahmen wasserundurch-

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

lässig zu machen;

- d) die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden einschließlich des Einbringens von anderen den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen im Traufbereich

Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

Soweit diese Maßnahmen den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderlaufen, bedürfen sie vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde. Ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde den Verursacher unter entsprechender Anwendung der §§ 4, 5 und 6 LG zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten.

Unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang.

Vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Befreiung von den Verboten unter Ziffer 6.2.4 -Geschützte Landschaftsbestandteile- kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.4 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p>	
6.2.4.1	<p>Altbaumbestand, bestehend aus überwiegend Esche, Pappel und Kastanie.</p> <p>Gemarkung Neuss, Flur 43, Flurstücke 90, 154</p>	<p>Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Kanonischen Hofes an der Bauerbahn.</p>
6.2.4.2	<p>Altbaumbestand, bestehend aus überwiegend Buche, Kastanie, Esche und Pappel.</p> <p>Gemarkung Neuss, Flur 44, Flurstücke 198, 273</p>	<p>Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Neukallenhofes an der Bauerbahn.</p>
6.2.4.3	<p>Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Buche, Eiche, Kastanie und Linde.</p> <p>Gemarkung Neuss, Flur 44, Flurstück 101</p>	<p>Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Hellenbroich Hofes an der Bauerbahn.</p>
6.2.4.4	<p>Baumgruppe, bestehend aus Kastanie und Robinie.</p> <p>Gemarkung Neuss, Flur 44, Flurstück 101</p>	<p>Die Baumgruppe befindet sich an der Bauerbahn, 200 m südwestlich des Hellenbroich Hofes.</p>

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.4.5	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Esche, Pappel und Eiche.	Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Fetscherei Hofes an der Bauerbahn ca. 170 m nordwestlich des Glehner Weges.
	Gemarkung Neuss, Flur 44, Flurstück 98	
6.2.4.6	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Eiche, Pappel, Ahorn, Kastanie und Esche.	Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Kammerberger Hofes, 100 m nordöstlich der Bauerbahn.
	Gemarkung Neuss, Flur 41, Flurstücke 8, 9	
6.2.4.7	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Linde, Eiche und Buche.	Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Gut Vockrath, südöstlich der A 46.
	Gemarkung Holzheim, Flur 12, Flurstücke 42, 43, 44	
6.2.4.8	Altbaumbestand, überwiegend bestehend aus Kastanie, Platane und Linde.	Der Altbaumbestand befindet sich auf dem Hofgrundstück des Gut Elvekum, nordöstlich von Elvekum.
	Gemarkung Rosellen, Flur 21, Flurstück 122	
6.2.4.9	Baumreihe aus 11 Linden	Die Baumreihe befindet sich auf der Nordwestseite des Bergerhofes entlang der L 201
	Gemarkung Holzheim, Flur 11, Flurstücke 58, 99	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.4.10	Alleebestand aus Linden und Kastanien	Die Allee befindet sich auf dem Rhein deich zwischen Hammer Brücke und dem Scheibendamm.
	Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 470, 183, sowie Flur 5 Flurstück 175, 18	
6.2.4.11	Lindenallee	Die Allee befindet sich entlang der Lüttenglehner Straße
	Gemarkung Grefrath, Flur 9, Flurstück 227	
6.2.4.12	Park Gut Hombroich (flächenhafter LB)	Der Park befindet sich westlich der Erft, nordöstlich des Ortsteiles Gruissem.
	Gemarkung Holzheim, Flur 11, Flurstück 182	
6.2.4.13	Mittelalterliche Motte (Vusseberg)	Die Motte befindet sich südlich von Gut Hombroich.
	Gemarkung Holzheim, Flur 11, Flurstück 69	
6.2.4.14	Ehemalige Abgrabung	Die ehemalige Abgrabung befindet sich im Ortsteil Neuss - Vogelsang, südlich der Straße 'Lange Hecke'.
	Böschungen einer ehemaligen Abgrabung Gemarkung Neuss, Flur 64, Flurstück 469	
6.2.4.15	Dünenkuppe 'Reckberg'	Die Dünenkuppe befindet sich im Bereich des Reckbergs östlich von Grimlinghausen.
	Gemarkung Grimlinghausen, Flur 13, Flurstück 12	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.4.16	Biotopfläche „Am Dörnbaum“ Gemarkung Norf, Flur 11 Flurstück 3 Zusätzlich zu den Verboten a) - d) ist der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln auf einem 2 m brei- ten, an die den Biotop einschließenden 3 Wirtschaftswege angrenzenden Strei- fen der umliegenden Flächen verboten. Zur Erhaltung und Entwicklung der Flä- che und zum Schutz der seltenen Schmetterlingsarten sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: 1. Erhaltung der Wildgras-Krautschicht, insbesondere durch behutsame suk- zessive Entfernung der im südlichen Bereich vorhandenen Pappeln und Ersatz durch Eschen, Erlen und Ei- chen; 2. Analge eines abschirmenden Ge- hölzstreifebs aus standortgerechten Gehölzen im südlichen Bereich, ins- besondere unter Verwendung von Schlehe, Weißdorn, Liguster und Hartriegel; 3. regelmäßige Inspektion des Gebie- tes, insbesondere der im westlichen Bereich gelegenen Brombeer- strauchgruppe im Hinblick auf die Verhinderung von deren Überwu- chern und Durchführung weiter notwendiger Pflegemaßnahmen nach Maßgabe des Inspektionser- gebnisses.	Die Biotopfläche liegt, eingeschlossen von 3 Wirtschaftswegen, westlich von Gut Vellbrüggen

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Nutzungen von Grundstücken die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG widersprechen, sind verboten.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden. <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>
6.3.1	Natürliche Entwicklung	
6.3.1.1 Ce	Brachflächen südlich Ölgangsinsel	
	<p>Die Brachflächen sind gem. § 24 (1) a) LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen. die Flächen sind in 1-jährigem Turnus im Herbst zu mähen bzw. zu beweiden.</p> <p>Am Rand der Brachfläche sind einige Kopfbäume zu pflanzen.</p>	<p>Die Flächen sind teilweise als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt (Nr. 5 und 6 a).</p> <p>Zur Sicherung der Brachfläche ist es im Rahmen der ordnungsgemäßen Mahd erforderlich, das Mahgut abzufahren.</p>

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>6.3.1.2</p> <p>D/Ff/g</p>	<p>Brachflächen im Rheinvorland bei Grimlinghausen</p> <p>Die Brachflächen sind gem. § 24 Abs. 1 a) LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die Flächen sind in 1-jährigem Turnus im Herbst zu mähen oder zu beweiden.</p> <p>Die im Rheinvorland vorhandenen Tümpel sowie der vorhandene Baumbestand sind zu erhalten. Die Hybridpappeln sind entsprechend dem natürlichen Abgang durch Schwarzpappeln zu ersetzen.</p>	<p>Die Flächen sind als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfasst (Nr. 17).</p> <p>Zur Sicherung der Brachfläche ist es im Rahmen der ordnungsgemäßen Mahd erforderlich, das Mahdgut abzufahren.</p>
<p>6.3.1.3</p> <p>Ed</p>	<p>Brachfläche nördlich Kläranlage Neuss-Süd</p> <p>Die Brachfläche ist gem. § 24 Abs. 1 a) LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Auf der Westseite der Wasserfläche ist das Aufkommen von Bäumen zu verhindern. Die Wasserfläche ist zu erhalten.</p>	
<p>6.3.1.4</p> <p>Ec</p>	<p>Brachfläche an der Bahnlinie östlich Löveling</p> <p>Die Brachfläche ist gem. § 24 Abs. 1 a) LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Müllablagerungen und bauliche Anlagen sind zu entfernen.</p>	

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>6.3.1.5 Ed</p>	<p>Brachfläche westlich der Kläranlage Neuss-Süd</p> <p>Die Brachfläche ist gem. § 24 Abs. 1 a) der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die Müllablagerungen sind zu beseitigen.</p> <p>Die Flächen sind im 1-jährigen Turnus im Herbst zu mähen oder zu beweiden.</p>	<p>Die Fläche ist als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt. (Nr. 10).</p> <p>Zur Sicherung der Brachfläche ist es im Rahmen der ordnungsgemäßen Mahd erforderlich, das Mahdgut abzufahren.</p>
<p>6.3.1.6 Fg</p>	<p>Brachflächen im Rheinvorland bei Uedesheim</p> <p>Die Brachflächen sind gem. § 24 Abs. 1 a) der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>6.3.1.7 Fe</p>	<p>Brachflächen am Norfer Hof</p> <p>Die Brachflächen sind gem. § 24 Abs. 1 a) der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
<p>6.3.1.8 Fc</p>	<p>Brachfläche nördlich Eppinghover Mühle</p> <p>Die Brachfläche ist gem. § 24 Abs. 1 a) der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die Beseitigung aufkommender Verbuschung ist im 2 - 3-jährigen Turnus vorzunehmen.</p>	

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.3.1.9	nicht vorhanden	
6.3.1.10	Brachflächen östlich der Auto- bahnanschlussstelle Neuss/Kaarst	
Bb	<p>Die Brachflächen auf den Böschungen sind gem. § 24 Abs. 1 a) der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Vorhandene Müllablagerungen sind zu beseitigen. Die randlichen Abpflanzungen auf den Böschungen sind zu verdichten.</p> <p>Die offenen Bereiche der Brachfläche sind abschnittsweise einmal jährlich im August zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.</p>	
6.3.1.11	Brachfläche (Silikatmagerrasenfläche) auf dem Reckberg	
Ef	<p>Die Brachfläche ist gemäß § 24 Abs. 1 a) LG der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Beseitigung aufkommender Verbuschung ist im 2 - 3-jährigen Turnus vorzunehmen.</p>	
6.3.2	Pflege in bestimmter Weise	
6.3.2.1	Brachfläche in Bereich der ehemaligen 'Chemiefabrik Albert'	Die Fläche ist als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt (Nr. 7).
De	<p>Die Fläche ist als Biotopbereich zu entwickeln und zu pflegen. Für die Fläche ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgebietscharakter erhalten 	

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • Amphibienlebensräume zu erhalten und zu erweitern • Negative Einflüsse durch Realisierung der Bauleitplanung zu verhindern. 	
6.3.2.2	Brachfläche nördlich Scheibendamm, östlich A 57	
De	<p>Die Fläche ist als Biotopbereich zu entwickeln und zu pflegen. Für die Fläche ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgebietscharakter erhalten • Amphibienlebensräume zu erhalten und zu erweitern 	
6.3.2.3	Brachfläche im Bereich Hammfeld	Die Fläche ist als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt (Nr. 25).
Dd	<p>Die Fläche ist als Biotopbereich zu entwickeln und zu pflegen. Für die Fläche ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgebietscharakter erhalten • Amphibienlebensräume zu erhalten und zu erweitern 	
6.3.2.4	Brachfläche und Feuchtbiotop im Bereich Kleingartenanlage Westpark	
Ec	<p>Die Brachfläche ist entsprechend dem Biotopgestaltungsplan der Stadt Neuss v. 06.08.1991 zu entwickeln und zu pflegen. Wesentliche Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau zu einem ständigen Feuchtbiotop; • Schaffung und Erhaltung von Tro- 	

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>ckenstandorten im Südwesten als Lebensraum für Eidechsen und Trockenrasenvegetation;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstentwicklung des Innenbereiches 	
<p>6.3.2.5 Ed</p>	<p>Brachfläche östlich der Kläranlage Neuss-Süd</p> <p>Die Fläche ist aufzuräumen, einzuebennen, mit Landschaftsrasen einzusäen und mit einigen Gehölzgruppen zu bepflanzen.</p> <p>Die Fläche ist im 1-jährigen Turnus im Herbst zu mähen.</p>	<p>Teile der Fläche sind als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt (Nr. 15).</p> <p>Zur Sicherung der Brachfläche ist es im Rahmen der ordnungsgemäßen Mahd erforderlich, das Mahgut abzufahren.</p>
<p>6.3.2.6 Fd</p>	<p>Brachflächen an der Kyburg</p> <p>Die Fläche ist als Biotopfläche zu entwickeln und zu pflegen.</p> <p>Für die Fläche ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Der Plan ist mit den Belangen der Bodendenkmalpflege abzustimmen. Wesentliche Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuchtgebietscharakter zu erhalten • Amphibienlebensräume zu erhalten und zu erweitern • Nur indirekte Erschließung unter ausreichend bemessener Distanzzone zu den Feuchtbereichen 	<p>Die Fläche ist als schützenswertes Gebiet in der GK II A erfaßt (Nr.11).</p>
<p>6.3.2.7 Bc</p>	<p>Brachflächenbiotop westlich des Niederdonker Weges</p> <p>Die Uferbereiche der ehemaligen Abgrabung sind als Biotopfläche zu entwickeln und zu pflegen.</p> <p>Für die Fläche ist ein Biotopmanagementplan zu erstellen, in dem die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt</p>	

Zweckbestimmung für Brachflächen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

werden.

Wesentliche Ziele sind:

- Feuchtgebietscharakter zu erhalten
- die Uferbereiche in ihrer bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu erhalten
- das Gebiet vor Zerstörung durch Erholungssuchende zu schützen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchstabe b - d sind gem. § 35 (Abs. 2) LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Nach § 35 (Abs. 3) LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>
6.4.1	Erstaufforstungsverbot	Eine Festsetzung entfällt.
6.4.2	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenbeständige Gehölze verwendet werden.
6.4.2.1 Ef	Waldfläche Himmelsberg Der Laubholzbestand darf gem. § 25 b) LG nicht in Nadelholzbestand oder Bestand mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden.	Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 19 in der GK II A erfaßt.
6.4.3	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	<p>Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden.</p> <p>Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.</p>

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.4.3.1 Cb/c	Waldfläche Morgensternsheide Bei der Wiederaufforstung der Flächen muß der Laubholzanteil gem. § 25 c) LG 100 % des Baumbestandes betragen. Bei Wiederbepflanzungen sollte die Pappel (Hybr.) nicht verwendet werden.	
6.4.3.2 Ed	Waldflächen bei Selikum Bei der Wiederaufforstung der Flächen muß der Laubholzanteil gem. § 25 c) LG 100 % des Baumbestandes betragen.	Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 10 in der GK II A erfaßt.
6.4.3.3	2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden: Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubekirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden. Gemarkung Grimlinghausen Flur 13 Flurstücke 4, 7, 21, 34, 57, 59, 84 tlw., Gemarkung Uedesheim Flur 7 Flurstücke 1, 2	Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG „Uedesheimer Rheinbogen“
6.4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.4.4.1 Cb/c	Waldfläche bei Morgensternheide Zur Sicherung einer möglichst schonenden Behandlung wird die Endnutzung der Laubholzbestände auf maximal 0,5 ha in 5 Jahren mit einzel- bis truppenweisem Überhalt beschränkt. die Endnutzung über diesen Rahmen hinaus ist unzulässig.	Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr.3 in der GK II A erfaßt.
6.4.4.2 Ed	Waldfläche bei Selikum a) Bereich nördlich des Städtischen Bauhofs Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Endnutzung der Laubholzbestände auf maximal 0,5 ha in 5 Jahren mit Einzelüberhalt beschränkt und ist nur in diesem Rahmen zulässig. b) Bereich südlich des Städtischen Bauhofs Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung und eine naturnahen Waldpflege ist die Entnahme von Altbäumen lediglich stamm- und truppweise zulässig, um femelartige Verjüngungen zu ermöglichen. Die Endnutzung durch einen Kahlschlag oder eine diesem gleichkommende Maßnahme ist untersagt.	Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 10 in der GK II A erfaßt.
6.4.4.3 Ef	Waldfläche Reckberg Zur Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung wird die Endnutzung der Laubholzbestände auf maximal 0,5 ha in 5 Jahren mit einzel- bis	

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

truppreisem Überhalt beschränkt und
ist nur in diesem Rahmen zulässig.

6.4.4.4 **Waldfläche Himmelsberg** Ef

Zur Sicherung einer möglichst schonen-
den Waldbehandlung wird die Endnut-
zung in Form von stammweiser Schirm-
stellung auf maximal 0,5 ha in 5 Jahren
beschränkt und ist nur in diesem Rah-
men zulässig.

6.4.4.5 **Rheinuferwald auf dem ehemali- gen Campingplatz**

Auf der Waldfläche ist nur eine einzel-
stammweise Nutzung zugelassen.

Bei der Waldfläche handelt es sich um
ein Entwicklungsstadium des Siber-
weiden-Auenwaldes. Dieser sehr sel-
tene Waldtyp ist nach § 62 LG NRW
geschützt. Eine forstliche Nutzung der
Fläche sollte unterbleiben.

Gemarkung	Grimlinghausen
Flur	13
Flurstücke	21 tlv., 46 tlv., 55 tlv., 83 tlv.,

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
-------------------	--	---------------------

6.5 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG**

6.5.1 **Anlage oder Anpflanzung sowie Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Wegrainen**

Pflege von Gehölzbeständen

Die festgesetzten Gehölzbestände sind zu pflegen. Hierzu zählt im Einzelfall nach Vorgabe des Kreises Neuss.
Die abschnittsweise Verjüngung der Gehölzbestände durch „Auf den Stock setzen“
Der fachgerechte Gehölzschnitt zur Erhaltung der Gehölzbestände
Die Mahd vorgelagerter Wildkrautsäume
Die Nachpflanzung bodenständiger Gehölzarten in bestehende Bestandslücken
Die fachgerechte Instandsetzung und Erneuerung von Sicherungs- und Erhaltungsvorrichtungen (z. B. Vergatterung, Umdrahtung, Kokosstricke etc.) bei Einzelbäumen

Bei den Pflegemaßnahmen ist der RdErl. des MURL v. 12.08.1994 „Hinweise für das Anlegen, den Schutz und die Pflege von Anpflanzungen im baulichen Außenbereich“ zu beachten. Die Durchführung der Pflegemaßnahmen sollen naturnah nach landschaftsökologischen und –ästhetischen Grundsätzen erfolgen. Demzufolge sind grundsätzlich Lücken und Totholzanteile in den Gehölzbeständen zu belassen. Das Gesamterscheinungsbild der Gehölzbestände sowie die Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sollen jedoch beibehalten bleiben.

Kopfbaumpflege

Die Kopfbäume sind im Turnus von 5 bis maximal 10 Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.

Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Abgängige Kopfbäume sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.	<p>Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sind die Kopfbäume möglichst lange zu erhalten.</p> <p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach 6.5.1 bis 6.5.3.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 geregelt.</p> <p>Bei der Realisierung der Anpflanzungen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Belange des landwirtschaftlichen und allgemeinen Verkehrs und Schutzbestimmungen für Verkehrsanlagenb) die hydraulisch notwendigen Querprofile von Gewässernc) notwendige Zuwendungen zu Gewässernd) Schutzbestimmungen für vorhandene Leitungstrassen sowie eingeleitete Planfeststellungsverfahren für ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungene) Ziele und Inhalte der kommunalen Bauleitplanungf) die Belange der Bodendenkmalpflege

Liste der Gehölzgruppen für Pflanzmaßnahmen

Gehölzgruppen (GG):

Pflanztypen Größenordnung	1				2				3				4				5			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D

Anteile

Bäume																					
Acer Campestre - Feldahorn	II					0	1	0	2	1	1	1		0	1	1					
Acer platanoides - Spitzahorn	I								2				1								
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	I					1		0	3	1			2								
Alnus glutinosa - Schwarzerle	II					2	1	1	2												
Betula verrucosa - Sandbirke	II	1	1	1	1																
Carpinus betulus - Hainbuche	II									1	1	2	2	3	1	1	2				
Fagus sylvatica - Rotbuche	I	2		0	3					3		1	3								
Fraxinus excelsior - Esche	I					3		0	3	1			1	1		1	2				
Populus tremula - Espe	II	1	1	0																	
Populus nigra - Schwarzpappel	I																			1	1
Populus canescens - Graupappel	I				0				0												0
Populus alba - Silberpappel	I																			2	3
Pinus sylvestris - Waldkiefer	I				1								1								
Prunus avium - Vogelkirsche	II													0	1	1	1				

Quercus robur - Stieleiche	I	2		1	3	1		0	3	1		1	2	3		1	3				
Quercus petraea - Traubeneiche	I	1			3																
Quercus rubra - Roteiche	I				2				2				2								
Sorbus aucuparia - Vogelbeere	II	1	1	1	2					1	1	1		0		1					
Salix alba - Silberweide	I																			2	3
Salix fragilis - Bruchweide	II					0	1	0												1	1
Tilia cordata - Winterlinde	I													1			1				
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	I				0								0				1				
Ulmus carpinifolia - Feldulme	I					0		0	2												
Ulmus laevis - Flatterblume	I					0			2												

Qualitäten je nach Verwendungsziel:
1. Hei., Hei., H., Jpf. 2 – 3 j.

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung
> 15 m, > 5 m
II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung
< 15 m, < 5 m

Gehölzgruppen (GG):

Pflanztypen Grösse- nordnung	1				2				3				4				5			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D

Anteile

		1	2	3	4	5
Sträucher						
Cornus sanguinea - Hartriegel	II		0 1	1 1	1 1	
Corylus avellana - Hasel	I		1 1 1	1 1 1	1 1 1	
Crataegus monogyna - Weißdorn	I		1 1 1	1 1 1	1 1 1	
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	II		0 0		1 1	
Ligustrum vulgare - Rainweide	II				1 1	
Prunus padus - Traubenkirsche	I		2 2 1		1 1 1	
Prunus spinosa - Schlehe	II	2 1	0 0	1 1		
Rhamnus frangula - Faulbaum	II	0 1				
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn	II		0 0			
Ribes nigrum - Johannisbeere	II		0 0			
Rosa Canina - Hundsrose	II	2 2	1 1	2 2	1 1	
Salix caprea - Salweide	I	0 1 1	0 0	1 1		
Salix aurita - Ohrweide	II					2
Salix cinerea - Aschweide	II	0 1	0 0			
Salix purpurea - Purpurweide	II		0 0			2
Salix viminalis - Korbweide	I		0 0			2
Salix triandra - Mandelweide	I		0 0			2
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder	I		1 1		1 1 1	

Viburnum opulus - Wasser- schneeball	II							1	1							1	1				2	
Ilex aquifolium - Stech- palme	I	1	0	1																		
Cytisus scoparius - Besen- ginster	II		1	1																		
Rubus fruticosus - Brom- beere	II		2	2																		
Lonicera xylosteum - Hecken- kirsche	II															1	1					

I: Bäume und Sträucher 1. Ordnung

> 15 m, > 5 m

II: Bäume und Sträucher 2. Ordnung

< 15 m, < 5 m

Pflanzengesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation

Gehölzgruppen

1	Trockener Buchen-Eichen-Wald
2	Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald Erlen-Eschen-(Eichen)-Wald Eichen-Eschen-Ulmen-Auenwald
3	Flattergras. Buchenwald Perlgras-Buchenwald mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel Maiglöckchenreicher Perlgras-Buchenwald
4	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, maiglöckchenreich Artenreicher (Aronstab-)-Eichen-Hainbuchenwald
5	Korbweidenbusch Silberweidenwald

Anteile

0	- weniger als 5 %
1	- 5 – 15 %
2	- 15 – 30 %
3	- mehr als 30 %

Pflanztypen:

- A: Aufforstung - Kernpflanzung
- B: Aufforstung - Randpflanzung (Waldmantel)
- C: Sichtschutzpflanzungen, Flurgehölze, Gehölzpflanzungen, Ortsrandeingrünungen
- D: Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

In der Regel sind bei Anpflanzungen bodenständige Gehölze zu verwenden.

Als Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur ist anzusprechen:

2 bzw. 3 Pflanzreihen mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand von 1,00 m bis 2,50 m unter Freihaltung landschaftlich sinnvoller Lücken. Der Aufbau der Gehölzpflanzungen ist durch Auswahl von Bäumen und Gehölzen der I. und II. Ordnung vertikal und linear zu gliedern.

Der Pflanzbestand bei Baumreihen und Alleen soll 10 bis 15 m in der Reihe betragen. Im Bereich von Weideflächen sind die Neuanpflanzungen durch entsprechende Vergatterungen, Umdrahtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB. Entscheidende Bedeutung muß der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

6.5.1.1
Bc

Gehölzgruppen

Beidseitige Bepflanzung des Böschungsbereiches der Bundesbahnstrecke Neuss-Krefeld zwischen Neuss-Vogelsang und Stadtgrenze mit Gehölzen der GG (Gehölzgruppe) 3

6.5.1.2
Bb

Schutzpflanzung

Auf der Westseite der Straße 'Brücke' zwischen dem nördlichen Ortsrand

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

Neuss-Vogelsang und der Plangebietsgrenze ist eine 1 - 3 reihige Schutzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.3 **Gehölzpflanzung**

Bb

Westlich des Schroershofes, nördlich Neuss-Vogelsang, ist im Böschungsbereich einer ehemaligen Abgrabung und auf der Südseite der A 52 eine mehrreihige Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.4 **Gehölzpflanzung**

Bb

Auf der West- und Südböschung der ehemaligen Naßabgrabung nördlich der Kaarster Straße ist die lückige Bepflanzung im Böschungsbereich durch Einzelbaum- und Strauchpflanzung mit Gehölzen der GG 3 zu ergänzen. Art und Umfang der bisherigen Nutzung sind durch die Maßnahme nicht zu beeinträchtigen.

6.5.1.5 **entfallen**

6.5.1.6 **Schutzpflanzung**

Bb

Der Ortsrand des Wohngebietes Kaarster Straße (Neuss-Vogelsang) ist auf der Südseite zwischen der Straße 'Am Stock' und der Straße 'Im Rottfeld' mit einer 5-reihigen Schutzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 einzugrünen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.7 Gehölzgruppen Bb

Auf der Südseite der Straße 'Lange Hecke' zwischen A 57 und der Bebauung östlich der Straße 'Kaarster Heide' sind 5 Gehölzgruppen aus Bäumen und Stäuchern der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe zu pflanzen.

6.5.1.8 Gehölzpflanzung Cb

Die lückenhafte Bepflanzung auf der Westseite der A 57 ist auf der gesamten Böschungslänge und -breite durch Gehölze der GG 3 zu ergänzen.

6.5.1.9 Gehölzpflanzung Cb

Auf der Nordseite des Holzbüttgener Weges im Bereich der Überführung über die A 57 ist im Bereich der Böschung (mit Ausnahme der Böschungskrone) eine geschlossene Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.10 Gehölzgruppen Cb

Der Reitplatz in Morgensternsheide-West nördlich der Straße 'Auf dem Berg' ist auf der Ost-, Nord- und Westseite durch mehrere Gehölzgruppen aus Sträuchern und Bäumen der GG 3 abzuschirmen.

6.5.1.11 Gehölzgruppen Cb

Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Morgensternsheide-West und dem Kanonichenhof ist eine gruppen-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs-
Nr.: Textliche Darstellung und
 Festsetzungen Erläuterungsbericht

hafte Gehölzpflanzung aus Gehölzen der GG 3 mit 5 – 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 30 – 50 m anzulegen.

6.5.1.12 **Baumgruppen** Cb

Im Westbereich des Kanonichenhofes sind 3 Baumgruppen zu je 3 Bäumen als Hochstämme der GG 3 zu pflanzen.

6.5.1.13 **Gehölzpflanzung** Db

Die lückenhafte Gehölzpflanzung entlang der Bundesbahnlinie Neuss-Mönchengladbach ist im Bereich der Böschungen beidseitig durch Gehölze der GG 3 zu einer geschlossenen Pflanzung zu ergänzen.

6.5.1.14 **Gehölzgruppen** Db

Auf der West- bzw. Südseite der 'Bauerbahn' zwischen Hof Hellenbroich und Lanzerather Straße ist eine aufgelockerte Bepflanzung aus Gehölzgruppen der GG 3 mit 5 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 30 - 60 m zu pflanzen.

6.5.1.15 **Gehölzgruppen** Db

Entlang der Rheydter Straße (L 381) zwischen A 57 und Plangebietsgrenze ist beidseitig eine aufgelockerte gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 in Ergänzung der vorhandenen Pflanzung anzulegen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.16 Baumgruppe
Db

An dem westlich des Kamberger Hofes
gelegenen Wegekreuz ist der Ersatz des
vorhandenen Baumbestandes durch 3
Lindenhochstämme vorzunehmen.

6.5.1.17 Baumgruppen
Db

Auf der Nordwestseite des Kamberger
Hofes sind 3 Baumgruppen mit 3 Hoch-
stämmen der GG 3 zu pflanzen.

6.5.1.18 Schutzpflanzung
Db/Eb

Der Ortsrand von Lanzerath ist auf der
West- und auf der Ostseite durch eine
5-reihige Schutzpflanzung aus Gehölzen
der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.19 Gehölzgruppen
Db

Auf der Südseite des Glehner Weges
zwischen der A 57 und der Plangebiets-
grenze ist eine aufgelockerte Bepflan-
zung aus Gehölzgruppen der GG 3 mit 5
- 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand
von 30 - 60 m zu pflanzen.

6.5.1.20 Baumgruppen
Eb

Im südlichen und östlichen Bereich des
Bejählinger Hofes sind 3 Baumgruppen
zu je 3 Bäumen aus Hochstämmen der
GG 3 zu pflanzen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.:

6.5.1.21 Gehölzpflanzung
Eb

Beiseitig der Lanzerather Straße (K 8) zwischen östlichem Rand der Mülldeponie und dem Ortsrand Grefrath ist eine aufgelockerte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.22 Gehölzpflanzung
Ec

Auf dem Schutzwall auf der Westseite der Verbindungsstraße zwischen K 8 und Löveling ist eine stufig aufgebaute Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.23 Gehölzpflanzung
Ec

Entlang der Bahnlinie Neuss-Grevenbroich ist auf der Westseite eine 1- bis mehrreihige Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.24 entfallen

6.5.1.25 Gehölzpflanzung
Eb/Fb

Die A 46 ist im Böschungsbereich auf der nordwestlichen Seite zwischen Lüttinglehner Straße und Plangebietsgrenze sowie auf der südöstlichen Seite zwischen Anschlußstelle Holzheim und Plangebietsgrenze durchgängig mit Gehölzen der GG 3 zu bepflanzen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.26 Baumgruppen
Fb

Auf der Südostseite des Hofes Vockrath sind 2 Baumgruppen zu je 3 Bäumen als Hochstämme der GG 3 zu pflanzen.

6.5.1.27 Gehölzpflanzung
Fc/Fb/Gb

Entlang der Bundesbahnstrecke Neuss-Kapellen ist die Bahndammbeepflanzung im Bereich zwischen den Ortsrändern Holzheim und Kapellen beidseitig mit Gehölzen der GG 3 zu ergänzen. Dort, wo sich im öffentlichen Eigentum befindliche Grabensysteme für eine Bepflanzung anbieten, sind diese vorrangig zu nutzen.

6.5.1.28 Gehölzgruppen
Fc

Auf der Südwestseite des Wirtschaftsweges südlich Holzheim zwischen Bundesbahnstrecke und L 201 sind 5 Gehölzgruppen mit 5 - 15 Stck. je Gruppe der GG 3 anzulegen.

6.5.1.29 Gehölzpflanzung
Fc/Fb/Gb

Die Bepflanzung entlang der L 201 ist zwischen dem südlichen Ortsrand Holzheim und der südlichen Plangebietsgrenze beidseitig entsprechend dem Charakter der vorhandenen Pflanzung mit Gehölzen der GG 3 zu ergänzen. Die Länge der Pflanzblöcke beträgt ca. 100 m, der Abstand zwischen den Blöcken max. 250 m.

Wegen der auf der Südostseite verlaufenden 10-kV-Leitung ist hier auf die

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Pflanzung von Hochstämmen zu ver- zichten.	
6.5.1.30	entfallen	
6.5.1.31 Gb	Gehölzpflanzung	
	Auf der Südwestseite des Wirtschafts- weges zwischen L 201 und der Bundes- bahnstrecke Neuss-Kapellen, nordwest- lich von Gut Hombroich, ist zwischen Graben und Weg eine 3-reihige Gehölz- pflanzung mit Arten der GG 3 anzule- gen.	
6.5.1.32 Fc	Gehölzpflanzung	
	Auf der Südwestseite der Zufahrt von der L 201 nach Minkel 2 ist die gesamte Böschung mit Gehölzen der GG 2 zu bepflanzen	
6.5.1.33 Fc	Gehölzpflanzung	
	Die Geländekante nordwestlich von Minkel 2 ist mit Gehölzen der GG 2 zu bepflanzen.	
6.5.1.34	entfallen	
6.5.1.35 Gb/Hb/Hc	Baumreihe	
	Entlang der Nordseite der K 33 ist zwi- schen Neubrück und Hülchrath eine Baumreihe der GG 2 zu pflanzen.	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.36 Gehölzgruppen
Gb/Gc

Auf der Westseite der Verbindungsstraße zwischen K 33 und südlichem Ortsrand Münchrath sind 5 Gehölzgruppen der GG 4 mit 10 - 20 Stck. je Gruppe anzulegen.

6.5.1.37 Gehölzpflanzung
Hc

Entlang dem nordöstlichen bzw. nordwestlichen Ortsrand von Hülchrath ist eine 5-reihige Gehölzpflanzung aus Arten der GG 4 zur Ortsrandeingrünung anzulegen.
Hierbei ist der Denkmalschutzbereich der Ortslage Alt-Hülchrath zu berücksichtigen.

6.5.1.38 Gehölzgruppen
Gc

Auf der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen Münchrath und dem strategischen Bahndamm sind 5 Gehölzgruppen mit 10 - 15 Stck. je Gruppe der GG 3 anzulegen.

6.5.1.39 Baumgruppe
Gc

An dem Wegekreuz nördlich von Münchrath sind 3 Hochstämme der GG 3 zu pflanzen.

6.5.1.40 Gehölzgruppen
Gc

Auf der Südostseite des Verbindungsweges zwischen strategischem Bahndamm und Kreuzung mit dem Verbindungsweg Speck/Helpenstein ist eine

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	aufgelockerte gruppenhafte Bepflanzung (10 - 15 Stck. je Gruppe) mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.41 Gc	Gehölzgruppen Auf der Südwestseite des Verbindungsweges von Speck nach Helpenstein ist eine gruppenhafte Bepflanzung (10 - 15 Stck. je Gruppe) mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.42 Gc/Hc	Baumreihe Entlang der L 142 ist zwischen dem nordöstlichen Ortsrand Hülchrath und dem südlichen Ortsrand Hoisten eine 1-reihige Baumpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.	Die Maßnahme soll im Zuge des Ausbaues der L 142 realisiert werden.
6.5.1.43 Hc	Gehölzpflanzung Auf der Nordseite der Ortslage Neukirchen ist (bis auf den Bereich des Bauungsplanes 12) eine 5-reihige Gehölzpflanzung mit den Gehölzen der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.44 Gc/Gd/Hd	Gehölzpflanzung Entlang der B 477 zwischen Pfannenschuppen und südlichem Ortsrand Speck ist wechselseitig die Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 zu ergänzen. Im Bereich der Freileitungen ist auf den Einsatz von Hochstämmen zu verzichten.	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.1.45	entfallen	
6.5.1.46 Gd	Gehölzgruppen Entlang des Wirtschaftsweges westlich der Mittelterrassenkante bis zur Wegekreuzung nördlich Lohhof ist auf der Südseite eine lockere gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare Abstand zwischen den Gruppen 30 - 50 m.	
6.5.1.47 Gd	Baumgruppe Südlich von Hoisten ist an einem Wegekreuz im Bereich des Flurstücks 'Lohbusch' 1 Baumgruppe mit 4 Hochstämmen der GG 3 zu pflanzen.	
6.5.1.48 Fd/Gd/Gc	Uferbepflanzung Entlang des Gillbachs ist zwischen nördlichem Ortsrand Speck und der Erft wechselseitig eine gruppenhafte Bachrandbepflanzung mit Gehölzen der GG 4 vorzusehen. Länge der Gruppen: 30 - 80 m, Abstand 40 - 70 m.	
6.5.1.49 Fc/Gc	Allee Die alleeartige Bepflanzung der Bergh-eimer StaBe/B477 ist zwischen nördlichem Ortsrand Speck und südlichem Ortsrand Reuschenberg beidseitig mit gleichen Arten zu ergänzen.	Die Realisierung der Maßnahme soll teilweise im Zuge der Anlage eines Radweges in diesem Bereich erfolgen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.1.50 Ge	Einzelbäume	
	Die baulichen Anlagen des Wasserwerkes Rosellen sind auf der Nordwestseite mit ca. 5 - 7 Einzelbäumen der GG 2 abzapflanzen.	
6.5.1.51 Ge	Baumgruppen	
	Auf der Grünlandparzelle westlich Rosellen, südlich der verlängerten Brunnenstraße, sind 3 Baumgruppen mit je weils 3 - 4 Kopfweiden zu pflanzen.	
6.5.1.52 Ge	Allee	Die Realisierung der Maßnahme soll im Rahmen des Ausbaues der K 20 erfolgen.
	Entlang der K 20 zwischen südlichem Ortsrand Schlicherum und nördlichem Ortsrand Rosellen (Brunnenstraße) ist eine Alleepflanzung der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.53 Ge	Gehölzpflanzung	
	Am nördlichen Ortsrand Rosellen ist eine 5-reihige Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.54 Fe/Ge	Uferbepflanzung	
	Entlang des Norfbaches sind auf dem Ostufer in nachfolgenden Bereichen im Böschungsbereich, mehrreihige Gehölzpflanzungen der GG 2 anzulegen:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischen Raiffeisenstraße und Graf-Schaesberg-Straße 2. Zwischen Neuenbaumerstraße und Kläranlage Allerheiligen. 3. Zwischen geplanter A 46 und Ger- 	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	hard-Hauptmann-Weg	
6.5.1.55	entfallen	
6.5.1.56	entfallen	
6.5.1.57 Fe/Gf/Ff/Hf	Allee	
	Entlang der L 380 zwischen dem südlichen Ortsrand von Norf und dem nördlichen Ortsrand von Allerheiligen sind beidseitig Hochstämme der GG 3 zu pflanzen. Die vorhandenen, lückigen Bestände sind mit gleichen Baumarten zu ergänzen. Entsprechendes gilt für die Ostseite der L 380 zwischen südlichem Ortsrand Kuckhof und nördlichem Ortsrand Nievenheim.	
6.5.1.58 Ge/Gf	Baumreihe	
	Entlang der K 33 ist zwischen Ortsrand Rosellerheide und Kreuzung mit der L 380 auf der Nordseite zwischen Radweg und Fahrbahn eine Baumreihe aus Hochstämmen der GG 3 zu pflanzen.	
6.5.1.59 Ff/Gf/Hf/Hg	Gehölzgruppen	
	Entlang der Südwestseite der Bundesbahnstrecke Köln-Neuss zwischen südlichem Ortsrand Norf und nördlichem Ortsrand Nievenheim ist eine gruppenweise Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; Gehölzgruppen 50 - 100 Stck. Abstand der Gehölzgruppen 50 - 150 m.	Die Realisierung dieser Maßnahme soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die S-Bahn-Strecke erfolgen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.:

6.5.1.60 **Gehölzgruppen**
Gf

Entlang des Wirtschaftsweges zwischen der L 380 (Verlängerung der K 33) bis zur A 57 ist auf der Südseite eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 50 - 100 m zu pflanzen, wobei die Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen zu vermeiden ist.

6.5.1.61 **Gehölzgruppen**
Gf/Gg/Hf

Entlang des Wirtschaftsweges der ehemaligen Mülldeponie Nievenheim zwischen der L 380 und der A 57 ist auf der Südseite eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 50 - 100 m zu pflanzen, wobei die Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen zu vermeiden ist.

6.5.1.62 **entfallen**

6.5.1.63 **entfallen**

6.5.1.64 **Gehölzpflanzung**
Ff

Die Feldscheune östlich von Elvekum ist auf der Südseite mit Gehölzen der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.65 **Gehölzpflanzung**
Fg

Der Gartenbaubetrieb nordwestlich von Stüttgen ist - bis auf die Straßenfront - allseitig mit einer Gehölzpflanzung der

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	GG 3 einzugrünen. Im unmittelbaren Nahbereich der Hochglasflächen ist auf den Einsatz von Hochstämmen zu verzichten.	
6.5.1.66 Eg/Fg	Gehölzgruppen Im Bereich der landseitigen Böschung des Rhein-Hochwasserdeiches ist zwischen dem Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen und dem Silbersee eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 5 auf ca. 4 km Länge vorzunehmen. Die Pflanzung ist auf einer Deichvorlage vorzunehmen.	Die Maßnahme soll im Rahmen der Errichtung des Hochwasserdeiches durchgeführt werden.
6.5.1.67 Eg	Gehölzpflanzung Am nordwestlichen Ortsrand von Uedesheim ist eine 5-reihige Gehölzpflanzung der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.68 Eg	Gehölzpflanzung Entlang der Westseite der Trasse der A 46 ist eine flächige Gehölzpflanzung (Breite 10 - 30 m) der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.69 Ef	Gehölzgruppen Entlang der Südwestseite der Straße 'Am Reckberg' ist ab dem südöstlichen Ortsrand Grimlinghausen auf ca. 900 m eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 1 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 50 – 100 m zu pflanzen.	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.70 Ufergehölze

Be bis De/Df/Eg bis Fg

Entlang des westlichen Rheinuferes ist im Bereich zwischen Hafeneinfahrt und Scheibendamm und im Bereich zwischen Fährstelle Uedesheim und Silbersee in der Wasserwechselzone (Spülsaum) ein Uferweidengürtel (Lebendverbau) der GG 5 anzulegen. Von Eisenbahnbrücke bis Yachthafen sowie im Uedesheimer Rheinvorland ist die Bepflanzung gruppenhaft aufzulockern.

Eine besondere Funktion erfüllt die geschlossene Gehölzreihe im Bereich des Campingplatzes Grimlinghausen, der damit eine wirksame rheinseitige Abgrünung erhält.

6.5.1.71 Waldrandbepflanzung

Ef

Auf der Nordostseite des Reckberges ist auf einer Länge von ca. 600 m eine gestufte Waldrandbepflanzung der GG 1 vorzunehmen.

6.5.1.72 Gehölzgruppen

Ed/Fd

Am südöstlichen Erftufer zwischen der Erprather Straße und der Kläranlage Neuss-Süd ist eine 1-reihige gruppenweise Bepflanzung der GG 2 vorzunehmen. Länge der Pflanzgruppen 30 - 60 m, Abstand zwischen den Gruppen 30 - 60 m.

6.5.1.73 Baumgruppe

Fc/Gc

Östlich von Helpenstein ist an der Wegekreuzung verlängerte Grafenstraße/Wirtschaftsweg eine Baumgruppe mit 3 Hochstämmen der GG 3 anzulegen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.1.74 Gc	Baumgruppe	
	Nördlich von Speck ist an der Wegekreuzung Helpensteiner Kirchweg/Verbindungsweg Speck-Bach eine Baumgruppe von 4 Hochstämmen der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.75 Fc/Fd	Gehölzgruppen	
	Südlich des Verbindungsweges zwischen der Siedlung Bach und Eppinghoven ist eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 50 - 100 m anzulegen, wobei die Gleichförmigkeit der einzelnen Gruppen zu vermeiden ist.	
6.5.1.76 Fc	Gehölzpflanzung	
	Die ehemalige Abgrabungsfläche südlich Haus Eppinghoven ist auf der Westböschung (B 477) durchgängig mit einer Gehölzpflanzung der GG 2 zu versehen.	Die Realisierung der Maßnahmen soll im Zuge des beabsichtigten Ausbaufahrens der B 477 in diesem Bereich erfolgen.
6.5.1.77 Cb	Gehölzgruppen	
	Auf der nord- und südseitigen Böschung im Bereich der Unterführung der A 57 (Bauerbahn) und in Fortsetzung bis zum Stoffelshof ist beidseitig der Autobahn auf der Böschungsfläche eine lückige gruppenhafte Bepflanzung der GG 3 vorzunehmen.	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.78 Gehölzpflanzung

Gc

Um den Lagerschuppen südlich der Straße 'Am Erenkamp', Flurbezeichnung Reiherbusch, ist von allen Seiten eine geschlossene 3-reihige Bepflanzung mit Gehölzen der GG 4 anzulegen.

6.5.1.79 Gehölzpflanzung

Ga

Das Umspannwerk nordöstlich Vierwinden ist, außer auf der südwestlichen Seite, mit einer dichten Gehölzpflanzung der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.80 Uferbepflanzung

Fd

Entlang des Hummelsbaches östlich von Hoisten zwischen der Straße 'Am Konebusch' und der geplanten Autobahntrasse ist auf der Ostseite des Baches eine 1-reihige Bachrandbepflanzung der GG 2 anzulegen.

6.5.1.81 entfällt

6.5.1.82 entfällt

6.5.1.83 Gehölzpflanzung

Ee

An der Bezirkssportanlage Grimlinghausen, östlich der Erft, ist an der Ostseite zwischen der nördlichen Grenze der Sportanlage und dem Beginn des provisorischen Parkplatzes, von da ab an der Nordseite innerhalb des Parkplatzes nach Osten bis zu dessen Ende abschwenkend, eine geschlossene 3-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	reihige Gehölzpflanzung der GG 3 anzu- legen.	
6.5.1.84 Eg/Ef	Gehölzpflanzung	
	An der Gärtnerei südlich der Straße 'Am Reckberg', westlich der Autobahn A 46 ist an der nordwestlichen, südwestli- chen sowie an der südöstlichen Seite eine Gehölzpflanzung der GG 3 anzule- gen. Im unmittelbaren Nahbereich der Hochglasflächen ist auf den Einsatz von Hochstämmen zu verzichten.	
6.5.1.85 Fg	Gehölzpflanzung	
	An der Industriehalle südwestlich von Stüttgen an der B 9 ist auf der Süd- seite eine 3-reihige Gehölzpflanzung der GG 3 anzulegen.	
6.5.1.86 Fb	Gehölzgruppen	
	Entlang der Südwestseite des Wirt- schaftsweges zwischen Gut Vockrath und der Bundesbahnstrecke Neuss- Kapellen ist eine gruppenweise Gehölz- pflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Abstand von 30 - 60 m zu pflanzen.	
6.5.1.87 Ga/b	Gehölzgruppen	
	Entlang der Südwestseite des Wirt- schaftsweges nordöstlich der L 361 ist zwischen der A 46 und der Bundes- bahnstrecke Neuss-Kapellen eine grup- penweise Gehölzpflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe und einem Ab-	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

stand von 30 - 60 m zu pflanzen.

6.5.1.88 Gehölzpflanzung

Hc

Die Gasstation nordwestlich von Neukirchen, östlich des strategischen Bahndammes, ist mit einer dichten Gehölzpflanzung der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.89 Gehölzgruppen

Gc/Hd

Entlang des Wirtschaftsweges vom nordöstlichen Ortsrand Neukirchen bis zum südlichen Ortsrand Hoisten (Vilkestraße) ist auf der Südost-Seite eine lockere gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 30 - 50 m.

6.5.1.90 Gehölzgruppen

Gd/Hd

Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich von Pfannenschuppen ist eine lockere, gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 30 - 50 m.

6.5.1.91 Gehölzgruppen

Ge

Entlang der Südostseite des Wirtschaftsweges zwischen Rosellen und der Mittelterrassenkante ist eine lockere gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 40 - 70 m.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.1.92 Ge	Gehölzgruppen	
		Entlang des Wirtschaftsweges zwischen Roseller Bruch und südlichem Ortsrand Bettikum ist eine lockere, gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 40 - 70 m.
6.5.1.93 Gd	Baumgruppe	
		Nordöstlich der Mittelterrassenkante ist an einer Wegekreuzung eine Baumgruppe mit 4 Hochstämmen der GG 2 zu pflanzen.
6.5.1.94 Ge	Baumgruppe	
		Südlich der Ortslage Schlicherum, westlich der St. Antoniusstraße, ist an einer Wegekreuzung eine Baumgruppe mit 4 Hochstämmen der GG 2 zu pflanzen.
6.5.1.95 Ge	Baumgruppen	
		Östlich der Ortslage Schlicherum sind an drei Wegekreuzungen drei Baumgruppen mit jeweils 2 bzw. 4 Hochstämmen der GG 3 zu pflanzen.
6.5.1.96 Fd/d	Gehölzgruppen	
		Auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen Norfer Hof und Weckhoven ist eine lockere gruppenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 5 - 15 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 10 - 30 m.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.97 Gehölzgruppen

Ee/Fe

Entlang des Wirtschaftsweges nördlich des Norfer Hofes in Verlängerung der „von-Waldthausen-Straße“ sind 4 Gehölzgruppen der GG 3 mit 10 - 20 Exemplaren je Gruppe anzulegen.

6.5.1.98 Gehölzgruppen

Ed/e

Auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen der Kläranlage Neuss-Süd und der Bahnlinie Neuss-GV ist eine lockere, gruppenhafte Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 - 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 30 - 50 m.

6.5.1.99 Gehölzgruppen

Fd

Auf der Südseite der Straße 'An der Kreuzhecke' ist eine lockere, gruppenhafte Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen; je Gruppe 10 – 20 Exemplare, Abstand zwischen den Gruppen 30 -50 m.

6.5.1.100 Baumreihe

Fc

Entlang der L 154 ist zwischen südlichem Ortsrand Holzheim und Graben westlich Eppinghoven eine Baumreihe der GG 2 zu pflanzen.

6.5.1.101 Gehölzgruppen

Fc

Die Hochglasflächen südlich Holzheim

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.:

sind durch gruppenhafte Bepflanzung aus Gehölzen der GG 2 in das umgebende Landschaftsbild einzubinden.

6.5.1.102 **Hochstämme** Fc

Die West- und Südseite des „Roisdorfer Hofes“ ist durch das Anpflanzen von Hochstämmen der GG 3 einzugrünen.

6.5.1.103 **Gehölzgruppen** Fc

Die Südostböschung des Verbindungsweges zwischen „Olympiasiegerstraße“ und Ortsrand Minkel ist durch das Anpflanzen zusätzlicher Gehölzgruppen der GG 3 zu sichern.

6.5.1.104 **Gehölzgruppen** Fc

Die Böschungen des Millischgrabens sind zwischen strategischem Bahndamm und Waldbereich nördlich Lepp durch das Anpflanzen von Strauchgruppen der GG 2 zu markieren.

6.5.1.105 **Uferbepflanzung** Fc

Das südliche Erftufer ist zwischen strategischem Bahndamm und Ufer nördlich Helpenstein durch das Anpflanzen von Einzelbäumen mit Gehölzen der GG 2 zu markieren.

6.5.1.106 **Baumreihe** F/Gc

Entlang des östlichen Erftufers ist zwi-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

schen strategischem Bahndamm und
Mündung des Erftarmes von Gut
Hombroich eine Baumreihe der GG 2 zu
pflanzen.

6.5.1.107 Baumreihe Gc/b

Das westliche Erftufer ist von der Motte
südlich Hombroich bis Uferbereich ge-
genüber der Grabenmeisterei des Erft-
verbandes durch eine Baumreihe der
GG 2 zu betonen; im Bereich der Hütte
der Holzheimer Sportgemeinschaft ist
die Pflanzung auszusetzen.

6.5.1.108 Gehölzgruppen Gb

Entlang des Grabens an der Nordwest-
seite von Münchrath, der rechtwinklig
auf die Straße 'Im Kringsfeld' trifft, sind
gruppenweise Gehölzpflanzungen der
GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe anzu-
legen.

6.5.1.109 Gehölzgruppen Gb

Die Hochglasflächen östlich Gruissem
sind durch gruppenhafte Gehölzpflan-
zungen der GG 2 in die umgebende
Landschaft einzubinden.

6.5.1.110 Gehölzpflanzung Gb

Der Alterftarm südlich Gruissem ist in
seinem südöstlichen Teil durch das An-
pflanzen von Bäumen und Sträuchern
der GG 2 im Grabenbereich zu betonen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.111 Baumreihe
Gb

Der Erftverlauf ist im Bereich zwischen Grabenmeisterei und Brücke über die Erft (K 33) bei Neubrück durch das Anpflanzen einer Baumreihe der GG 2 auf dem Südost- bzw. Nordufer zu betonen.

6.5.1.112 Gehölzgruppen
Gb

Das Pegelhaus auf dem südlichen Erftufer zwischen Neubrück und Grabenmeisterei ist durch das Anpflanzen von Strauchgruppen der GG 2 in die umgebende Landschaft einzubinden.

6.5.1.113 Gehölzgruppen
Gb

Entlang des Wirtschaftsweges zwischen K 33 und Erft sind auf der Südostseite gruppenweise Gehölzpflanzungen der GG 2 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe anzulegen.

6.5.1.114 Gehölzpflanzung
Gb

Entlang der Geländekante südöstlich des Wirtschaftsweges von Neubrück nach Nordosten ist eine geschlossene 3-reihige Bepflanzung der GG 3 anzulegen.

6.5.1.115 Gehölzgruppen
Gb

Entlang des Grabens zwischen südlichem Ortsrand Gruissem und Wirtschaftsweg nordöstlich Neubrück sind gruppenhafte Gehölzpflanzungen der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe anzu-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

legen.

6.5.1.116 Gehölzgruppen Gb

Entlang des Grabens, der am südöstlichen Ortsrand von Gruissem nach Nordwesten zur L 201 verläuft, ist eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 mit 10 - 15 Stck. je Gruppe anzulegen.

6.5.1.117 Gehölzgruppen Gb

Auf den kleinen Böschungsbereichen südlich des Wirtschaftsweges parallel zur L 201 von Neubrück nach Gruissem sind 2 Gehölzgruppen der GG 3 mit 10 - 15 Stck. pro Gruppe anzulegen.

6.5.1.118 Hochstämme Gb

Nach Fertigstellung der Erweiterungsbauten ist die Nordseite des landw. Betriebes nördlich der Einfahrt nach Gruissem an der L 201 durch das Anpflanzen von Hochstämmen der GG 3 in die freie Landschaft einzubinden.

6.5.1.119 Allee Gb

Die Zufahrt von der L 201 nach „Gut Hombroich“ ist durch eine Alleebepflanzung aus Hochstämmen der GG 3 zu betonen.

6.5.1.120 Gehölzgruppen Gb

Entlang des Wirtschaftsweges von Gut

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.:

Hombroich nach Südwesten in Richtung
Gruissem sind auf der Südseite im Bö-
schungsbereich gruppenweise Gehölz-
pflanzungen der GG 3 mit 10 - 15 Stck.
je Gruppe anzulegen.

6.5.1.121 Gehölzgruppen Fc

Die Erftufer sind unter der Hochspan-
nungsleitung zwischen B 477 und vor-
handener Bepflanzung durch gruppen-
hafte Anpflanzungen der GG 2 zu mar-
kieren.

6.5.1.122 Gehölzgruppen Fc

Die Böschungen des Millischgrabens
sind östlich und westlich der B 477
durch gruppenhafte Gehölzanpflanzun-
gen zu markieren.

6.5.1.123 Gehölzpflanzung Fg

Entlang des südöstlichen Ortsrandes
von Uedesheim ist zwischen B 9 und
Kindergarten eine 5-reihige Ortsrand-
eingrünung aus Gehölzen der GG 3 an-
zulegen.

6.5.1.124 Gehölzpflanzung Ge/Fe

Entlang des Wirtschaftsweges (ehemals
vorgesehene Trasse der K 20 n) zwi-
schen dem nordwestlichen Ortsrand
Rosellen und dem Südrand der ge-
planten A 46 ist eine 5-reihige Gehölz-
pflanzung aus Gehölzen der GG 3 anzu-
legen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

6.5.1.125 Gehölzgruppen
Fb/Gb/Ga

Entlang des befestigten Wirtschaftsweges ist von Holzheim-Südwest bis kurz vor der kreuzenden L 361 im Bankettbereich eine gruppenhafte Gehölzpflanzung mit Gehölzen der GG 3 anzulegen.

6.5.1.126 Gehölzgruppe
Fb

Entlang des Wirtschaftsweges von Röckrath nach Südosten ist auf der Südwestseite ab der vorhandenen Pflanzung bis zur Einmündung in den Wirtschaftsweg „Holzheim-Kapellen“ eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 anzulegen; wegen der 10-kV-Leitung ist auf die Anpflanzung von Hochstämmen zu verzichten

6.5.1.127 Gehölzgruppe
Gb

Entlang der Südwestseite des Wirtschaftsweges zwischen dem Wirtschaftsweg Holzheim-Kapellen und Bundesbahnlinie Neuss - Kapellen ist im Grabenbereich eine gruppenhafte Gehölzpflanzung der GG 3 anzulegen.

6.5.1.128 Gehölzgruppen
Ef

Durch Anpflanzen von Gehölzgruppen der GG 3 ist eine Verbindung zwischen den Waldgebieten Reckberg und Himmelsberg zu schaffen.
Die Anpflanzung erfolgt von der Nord-ecke des Himmelsberges nach Norden auf dem Flurstück 327 an der Grenze zu den Flurstücken 328 und 329. Nach Nordosten abknickend entlang dem

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzungen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

Wirtschaftsweg Flurstück 239, nach Nordosten abknickend auf dem Flurstück 40 entlang der Grenze zum Flurstück 41 bis Waldbereich.

6.5.1.129 **Gehölzpflanzung**

Fe

Am südlichen Ortsrand Norf ist zwischen L 380 und dem Wirtschaftsweg nach Allerheiligen die Ortsrandeingrünung durch Anpflanzen von Gehölzen der GG 3 zu verstärken.

6.5.1.130 **Gehölzpflanzung**

Ee

Das am Böschungsfuß der L 380 im Bereich der Eisenbahnunterführung der Strecke Neuss - Köln gelegene kleine Pappelwäldchen ist (nach Säuberung) durch eine randliche Bepflanzung aus Gehölzen der GG 3 zu sichern. Ggf. sind bis zum Anwuchs der Randbepflanzung weitere Sicherungsmaßnahmen, z. B. Einzäunung, zu ergreifen.

6.5.1.131 **Gehölzpflanzung**

Cb/Db

Entlang der Bauerbahn ist am Überführungsbauwerk zwischen Kanonichenhof und der Rheydter Straße (L 381) beidseitig eine geschlossene Bepflanzung der GG 3 anzulegen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Aufforstungen/Herrichtung/Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.2	Aufforstungen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)	Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 42 LG geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.
6.5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Es ist generell zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Abbautreibenden, Pächter oder Eigentümer für die Rekultivierungsmaßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz NW vom 21. November 1972 aufzukommen haben. Ist der Abbautreibende, Pächter oder Eigentümer nicht mehr nach dem Abgrabungsgesetz NW für die Rekultivierung verpflichtet, so kann die Genehmigungsbehörde nach § 14 Abs. 5 des Abgrabungsgesetzes NW die erforderlichen Rekultivierungsarbeiten anordnen und ggfls. durchführen. Die Endausformung und die Bepflanzung sind von der Genehmigungsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zu überwachen.
6.5.3.1 Bb	Naßabgrabung Neuss-Vogelsand Ehemalige Naßabbaufäche nordwestlich Neuss-Vogelsang, südlich A 52. Die Wasserfläche ist zu erhalten. Das Süd- und Westufer ist abzufachen. Die vorhandene Böschungsbepflanzung ist gem. 6.5.1.4 zu ergänzen.	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Aufforstungen/Herrichtung/Beseitigung

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder störender Anlagen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)	Die Durchführung der Maßnahme wird vorbehaltlich anderer Rechtsvorschrif- ten von der Unteren Landschaftsbe- hörde nach Maßgabe der §§ 36 – 42 des Landschaftsgesetzes geregelt.
6.5.4.1 EG	Schuppen im Pappelwäldchen	
	Die Schuppen im Pappelwäldchen am Uedesheimer Rheinbogen sind zu besei- tigen.	Das Entfernen ist von der Unteren Landschaftsbehörde anzuordnen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.5	Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschl. der Waldungen in Verdichtungsgebieten (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 – 40 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.
6.5.5.0	<p>Kopfweiden</p> <p>Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den Kopfweiden und anderen Kopfbäumen zukommen. Sie müssen alle 7 - 10 Jahre zurückgeschnitten werden. Das Entnehmen der Äste hat am unteren Ansatz der Äste selbst zu erfolgen.</p> <p>Das Zurückschneiden hat in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar zu erfolgen, da andernfalls das Wiederaustreiben nicht erfolgt. Diese Festsetzung gilt für alle Kopfweiden und andere Kopfbäume im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine besondere Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.</p>	
6.5.5.1	Landschaftspflegebereich zwischen Hoisten und Rosellerheide	Der Landschaftspflegebereich ist als gesonderte ökologische Raumeinheit LE 9 sowie als schutzwürdiges Gebiet Nr. 16 in der Grundlagenkarte II A erfaßt.
Gd/Hd	<ul style="list-style-type: none"> a) Beseitigung von Müllablagerungen b) Ergänzung der Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen, jedoch keine geschlossene Aufforstung c) Jährliche Inspektion der Bäume und Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Bedarf oder Entfernung abgehender Exemplare sowie Ersatz durch Neupflanzungen gleicher Anzahl und Art. 	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Das Entfernen von Gehölzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.	
6.5.5.2	Landschaftspflegebereich 'Reck- berg'	Der Landschaftspflegebereich ist als ökologische Raumeinheit LE 3 sowie als schutzwürdiges Gebiet Nr. 18 in der Grundlagenkarte II A erfaßt.
Ef	<ul style="list-style-type: none">a) Beseitigung wilder Müllablagerungenb) Offenhalten der geringen Silikatmagerrasenflächen durch vorsichtiges Entnehmen von Birken und Kiefern.c) Bei randlichen Abpflanzungen sollen vornehmlich Hasel, Schlehe, Faulbaum und Eberesche verwendet werden.d) Vorsichtige stammweise Entnahme der Robinien und Ersatz durch Eiche, Birke und Zitterpappel.	
6.5.5.3	Landschaftspflegebereich Wäldchen in Gnadental zwischen Nixhütterweg und Erft:	Der Landschaftspflegebereich ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 9 in der Grundlagenkarte II A erfaßt.
Ee	<ul style="list-style-type: none">a) Verbot des Einbringens von Einzelbäumenb) Erhaltung des Altarmsystems	
6.5.5.4	Landschaftspflegebereich Hummelsbach-Aue	Die Hummelsbach-Aue ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 15 in der GK II A erfaßt.
Ed/Fd	<ul style="list-style-type: none">a) Verstärkung der Wassereinleitung in den Hummelsbach nach Maßgabe der fachgesetzlichen Verfahrenb) Ausbau von flächigen Tümpeln	
6.5.5.5	Landschaftspflegebereich östlich Erftaue zwischen Eppinghover und Erprather Mühle	
Fd	<ul style="list-style-type: none">a) Vorsichtige Entschlammung der vorhandenen Gräben und Tümpel unter Erhaltung des Röhrichtgürtels	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Pflegemaßnahmen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>b) Nur indirekte Erschließung unter ausreichend bemessener Distanzzone zu den Feuchtbereichen</p> <p>c) Sicherung der Feuchtbereiche gegen Störungen durch randliche Abpflanzungen</p>	
6.5.5.6	Landschaftspflegebereich Norfbach-Aue	Der nördliche Teil des Landschaftspflegebereiches südwestlich der Ortslage Norf ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 28 in der Grundlagenkarte II A erfaßt.
Fe - Hd/e	Für den Pflegebereich ist ein Pflegeplan zu erarbeiten.	<p>Der Pflegeplan soll insbesondere folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Freizeitaktivitäten durch lenkende Maßnahmen; • Sicherung der gut entwickelten Krautschicht entlang der Waldwege und an strauchlosen Stellen.
6.5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 6 LG)	
	Festsetzung entfällt	Maßnahmen zur Ausgestaltung von Uferbereichen sind teilweise unter Ziffer 6.5.1. des Landschaftsplanes erfaßt.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anlage von Wanderwegen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.5.7	Anlage von Wanderwegen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG)	
	Festsetzung entfällt	Aufgrund des notwendigen kommunalübergreifenden Charakters eines Wanderwegenetzes wird in diesem Landschaftsplan die Anlage von Wanderwegen nicht festgesetzt. Es bedarf hierzu der Erstellung einer kommunalübergreifenden Konzeption, die zu gegebener Zeit durch eine Änderung dieses Landschaftsplanes Bestandteil der Festsetzungen werden wird.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzung von Gehölzen

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.5.8 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen

Folgende Maßnahmen sind im Naturschutzgebiet Uedeheimer Rheinbogen durchzuführen:

Die festgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus dem Biotopmanagementplan, welcher 1990 für das Naturschutzgebiet und seine Umgebung erarbeitet wurde.

Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6.

Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzung von Gehölzen

Ordnungs- Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
Nr.: Festsetzungen

bzw. – benutzern angestrebt.

6.5.8.1 Anpflanzung von Gehölzen

Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.

Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.

6.5.8.1.1 Anpflanzung von Ufergehölzen

Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden.

1 500 lfd. Meter

Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*) und Purpurweide (*Salix purpurea*) sowie Silberweide (*Salix alba*). Nach den punktuellen Neu- und Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung soweit möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

6.5.8.1.2 Anpflanzung von Hecken

Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen.

500 lfd. Meter

Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingrifflicher Weißdorn, Ge-

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzung von Gehölzen

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		wöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel. Silberweide, Schlehe und Feldahorn.
6.5.8.1.3	<p>Anpflanzung von Kopfbäumen</p> <p>Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Kopfbäume zu pflanzen.</p> <p>1 000 Stück</p>	Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.
6.5.8.1.4	<p>Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen</p> <p>Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Einzelbäume bzw. Baumgruppen aus Silberweiden und Schwarzpappeln zu pflanzen.</p> <p>1 000 Stück</p>	Silberweiden und Schwarzpappeln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietstypisch.
6.5.8.1.5	<p>Anpflanzung von Feldgehölzen</p> <p>Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen.</p> <p>400 m²</p>	Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ können die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen überlassen bleiben.
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
6.5.8.2.1	<p>Pflege von Schilf, Röhricht und Hochstauden</p> <p>Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhricht- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Biotopmanagementplanes zu pflegen.</p>	Ein Pflegeschnitt der Schilfbestände kann erforderlich werden. Um hierdurch entstehende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist die Notwendigkeit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege	

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Anpflanzung von Gehölzen

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren jeweils zwischen Oktober und März zu schneiden.	Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.
6.5.8.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.
6.5.8.4	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	Bei der Einsaat sollen standortangepaßte Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlung der LÖBF und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt.
6.5.8.5	entfallen	
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.
	Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	

Numerierungssystem:

Das Numerierungssystem in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (EFK) und die Gliederung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen der EFK entsprechend der Paragraphenfolge 18 - 26 des Landschaftsgesetzes.

Die Numerierung der textlichen Festsetzungen gem. der §§ 18 - 26 LG erfolgt durch eine Kombination von arabischen Ziffern. Hinzu kommt für alle Einzelmaßnahmen die Angabe des entsprechenden Planquadrates in der EFK.